

Zweite Opfer- und Zeugenschutzkommission
Abschlussbericht

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. <u>Auftrag</u>	5
II. <u>Mitglieder, Vorsitz und Geschäftsführung</u>	5
III. <u>Themen</u>	
IV. <u>Arbeitsgruppen</u>	6
V. <u>Feststellungen, Bewertungen und Empfehlungen</u>	8
1. Verbesserung des Anwendungsbereichs des Täter-Opfer-Ausgleichs	8
a) Feststellungen	8
b) Bewertungen	11
c) Empfehlungen	13
2. Stärkung des Adhäsionsverfahrens	15
a) Feststellungen	15
b) Bewertungen	17
c) Empfehlungen	18
3. Zeugenbegleitung bei den Gerichten	19
a) Feststellungen	19
b) Bewertungen	21
c) Empfehlungen	23
4. Umgang der Polizei, Justiz, Rechtsanwaltschaft und Medien mit Verletzten einer Straftat	25
4.1 Strukturierte Netzwerkarbeit	25
a) Feststellungen	25
b) Bewertungen	26
c) Empfehlungen	28
4.2 Sensibilisierung der Mitarbeiter der Justiz	28
a) Feststellungen	28
b) Bewertungen	28
c) Empfehlungen	29
4.3 Zeugenladungen	29
a) Feststellungen	29
b) Bewertungen	30
c) Empfehlungen	31
4.4 Wartebereiche bei Gericht	31
a) Feststellungen	31
b) Bewertungen	32
c) Empfehlungen	32
4.5 Videovernehmung	33
a) Feststellungen	33
b) Bewertungen	34
c) Empfehlungen	34

4.6 Opferberichterstattung	34
a) Feststellungen	34
b) Bewertungen	36
c) Empfehlungen	37
4.7 Vollstreckungsverfahren	37
a) Feststellungen	37
b) Bewertungen	38
c) Empfehlungen	38
4.8 Gewalt im sozialen Nahraum	39
a) Feststellungen	39
b) Bewertungen	41
c) Empfehlungen	41
4.9 Rechtsanwältliche Tätigkeit der Zeugen- und Opferbegleitung	42
a) Feststellungen	42
b) Bewertungen	42
c) Empfehlungen	44
4.10 Umgang der Medien mit Opfern	44
a) Feststellungen	44
b) Bewertungen	47
c) Empfehlungen	48
5. Information von Opfern und Verfahrensbeteiligten über ihre Stellung und Rechte	49
5.1 Information von (Opfer-)Zeugen/Zentrales Infoportal	49
a) Feststellungen	49
b) Bewertungen	50
c) Empfehlungen	50
5.2 Opferentschädigung	51
a) Feststellungen	51
b) Bewertungen	51
c) Empfehlungen	51
5.3 Aus- und Fortbildung	52
a) Feststellungen	52
b) Bewertungen	53
c) Empfehlungen	54
6. Verfahrensunabhängige Beweissicherung	54
a) Feststellungen	54
b) Bewertungen	56
c) Empfehlungen	57
7. Schutz des Opfers vor wiederholten Übergriffen - Vernetzung der Maßnahmen	57
a) Feststellungen	57
b) Bewertungen	63
c) Empfehlungen	64

8. Gefährdete Zeugen - Maßnahmen außerhalb des Zeugenschutzprogramms	65
a) Feststellungen	65
b) Bewertungen	68
c) Empfehlungen	69
9. Spezifische Bedürfnisse von Stalkingopfern	70
a) Feststellungen	70
b) Bewertungen	77
c) Empfehlungen	78
10. Spezifische Bedürfnisse von Zwangsverheirateten bzw. der von Zwangsverheiratung oder von Gewalt im Namen der sogenannten „Ehre“ bedrohten Opfergruppe	79
a) Feststellungen	79
b) Bewertungen	83
c) Empfehlungen	87
11. Behandlung von traumatisierten Gewaltopfern	88
a) Feststellungen	88
b) Bewertungen	90
c) Empfehlungen	91
VI. <u>Evaluation</u>	91

**Anhang I:
Übersicht über die Empfehlungen**

**Anhang II:
Zeugen- und Opferschutz in der Praxis der Gerichte**

I. Auftrag

Die Kommission wurde vom Innenministerium, Justizministerium sowie Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren (im Folgenden Sozialministerium) Baden-Württemberg einberufen. Sie hatte die Aufgabe, eine Standortbestimmung und Evaluation der bislang im Land getroffenen Maßnahmen zum strafrechtlichen Opfer- und Zeugenschutz vorzunehmen und sich dabei am Vorbild der Ersten Opfer- und Zeugenschutzkommission zu orientieren, die im Jahr 1999 ihren Abschlussbericht vorgelegt hat.

II. Mitglieder, Vorsitz und Geschäftsführung

Der Kommission gehörten als Mitglied an:

1. Richter am Amtsgericht Andreas Arndt
Amtsgericht Böblingen
2. Staatsanwalt Dr. Markus Beck bis 31.12.2012
Staatsanwalt Benjamin Köhnlein ab 01.01.2013
Justizministerium Baden-Württemberg
3. Ministerialrätin Anne Cless
Sozialministerium Baden-Württemberg
4. Staatsanwältin beim Bundesgerichtshof Dr. Stephanie Egerer-Uhrig
Staatsanwaltschaft Karlsruhe, ab 01.12.2012 Bundesanwaltschaft
5. Rechtsanwältin Tanja Habertzettl-Prach
für die Rechtsanwaltschaft
6. Landespolizeipräsident a.D. Erwin Hetger
WEISSER RING e.V.
7. Dipl.-Soz.-Arb. (FH) Hilde Höll
Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg
8. Dipl.-Päd. (Uni) Margot Kainz bis 19.12.2012
Dipl.-Ök. Volkmar Körner ab 20.12.2012
NEU**START** gGmbH
9. Leitender Kriminaldirektor Martin Schatz
Innenministerium Baden-Württemberg
10. Generalstaatsanwalt Dr. Uwe Schlosser
Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe
11. Rechtsanwalt Klaus Dieter Wülfrath
für die Stiftung Hänsel+Gretel

Die Kommission wurde von Generalstaatsanwalt Dr. Uwe Schlosser geleitet. Frau Oberstaatsanwältin Petra Scheck, Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe, oblag die Geschäftsführung.

III. Themen

Die Kommission behandelte folgende Themen:

1. Verbesserung des Anwendungsbereichs des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA)
2. Stärkung des Adhäsionsverfahrens
3. Zeugenbegleitung bei den Gerichten
4. Umgang der Polizei, Justiz, Rechtsanwaltschaft und Medien mit Verletzten einer Straftat
5. Information von Opfern und Verfahrensbeteiligten über ihre Stellung und Rechte
6. Verfahrensunabhängige Beweissicherung
7. Schutz des Opfers vor wiederholten Übergriffen - Vernetzung der Maßnahmen
8. Gefährdete Zeugen - Maßnahmen außerhalb des Zeugenschutzprogramms
9. Spezifische Bedürfnisse von Stalkingopfern
10. Spezifische Bedürfnisse von Zwangsverheirateten bzw. der von Zwangsverheiratung oder von Gewalt im Namen der sogenannten „Ehre“ bedrohten Opfergruppe
11. Behandlung von traumatisierten Gewaltopfern

IV. Arbeitsgruppen

Die Kommission bildete vier Arbeitsgruppen, in die von den beteiligten Institutionen Vertreter entsandt wurden und die für folgende Themen zuständig waren:

Gruppe	Teilnehmer	Themen
I	<ol style="list-style-type: none"> 1. Generalstaatsanwaltschaft KA (L) 2. NEUSTART gGmbH 3. Rechtsanwaltschaft 4. Freie Straffälligenhilfe 5. Richterschaft 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Verbesserung des Anwendungsbereichs des TOA 2. Stärkung des Adhäsionsverfahrens
II	<ol style="list-style-type: none"> 1. Justizministerium (L) 2. Innenministerium 3. Richterschaft 4. WEISSER RING e.V. 5. Stiftung Hänsel+Gretel 6. Freie Straffälligenhilfe 7. NEUSTART gGmbH 8. Sozialministerium 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zeugenbegleitung bei den Gerichten 2. Umgang der Polizei, Justiz, Rechtsanwaltschaft und Medien mit Verletzten einer Straftat 3. Information von Opfern und Verfahrensbeteiligten über ihre Stellung und Rechte 4. Verfahrensunabhängige Beweissicherung
III	<ol style="list-style-type: none"> 1. Innenministerium (L) 2. Staatsanwaltschaft 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Schutz des Opfers vor wiederholten Übergriffen - Vernetzung der Maßnahmen 2. Gefährdete Zeugen - Maßnahmen außerhalb des Zeugenschutzprogramms

Gruppe	Teilnehmer	Themen
IV	1. Sozialministerium (L) 2. WEISSER RING e.V. 3. Stiftung Hänsel+Gretel 4. Innenministerium 5. Justizministerium	1. Spezifische Bedürfnisse von Stalkingopfern 2. Spezifische Bedürfnisse von Zwangsverheirateten bzw. der von Zwangsverheiratung oder von Gewalt im Namen der sogenannten „Ehre“ bedrohten Opfergruppe 3. Behandlung von traumatisierten Gewaltopfern

L = Leitung

In den Arbeitsgruppen wirkten mit:

Arbeitsgruppe I

Richter am Amtsgericht Andreas Arndt, Amtsgericht Böblingen

Dipl.-Soz.-Arb. (FH) Horst Belz, Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg

Rechtsanwältin Tanja Haberzettl-Prach, Rechtsanwaltschaft

Generalstaatsanwalt Dr. Uwe Schlosser, Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe

Dipl.-Soz.-Arb. (FH) Johanna Waibel, NEU**START** gGmbH

Arbeitsgruppe II

Richter am Amtsgericht Andreas Arndt, Amtsgericht Böblingen

Staatsanwalt Dr. Markus Beck bis 31.12.2012, Justizministerium Baden-Württemberg

Staatsanwalt Benjamin Köhnlein ab 01.01.2013, Justizministerium Baden-Württemberg

Oberamtsrätin Susanne Dittgen, Sozialministerium Baden-Württemberg

Landespolizeipräsident a.D. Erwin Hetger, WEISSER RING e.V.

Dipl.-Päd. Tina Neubauer, Bewährungshilfe Stuttgart e.V.

Kriminaloberrat Andreas Renner, Innenministerium Baden-Württemberg

Dipl.-Soz.-Päd. (FH) Uta Schwarz, NEU**START** gGmbH

Rechtsanwalt Klaus Wülfrath, Stiftung Hänsel+Gretel

Arbeitsgruppe III

Staatsanwältin beim Bundesgerichtshof Dr. Stephanie Egerer-Uhrig, Staatsanwaltschaft

Erster Polizeihauptkommissar Roland Glas, Landeskriminalamt Baden-Württemberg

Kriminaloberrat Dierk Marckwardt, Landeskriminalamt Baden-Württemberg

Polizeihauptkommissarin Alexandra Schray, Innenministerium Baden-Württemberg

Erster Kriminalhauptkommissar Gerhard Spiesberger, Landeskriminalamt Baden-Württemberg

Arbeitsgruppe IV

Ministerialrätin Anne Cless, Sozialministerium Baden-Württemberg

Landespolizeipräsident a.D. Erwin Hetger, WEISSER RING e.V.

Kriminalhauptkommissarin Christa Hipp-Legner, Landeskriminalamt Baden-Württemberg

Staatsanwalt Dr. Klaus Stohrer, Justizministerium Baden-Württemberg

Rechtsanwalt Klaus Dieter Wülfrath, Stiftung Hänsel+Gretel

Staatsanwältin Hanna Ansel, Sozialministerium Baden-Württemberg

Oberregierungsrat Max Bernlochner, Ministerium für Integration Baden-Württemberg

Psychologischer Psychotherapeut Dr. Olivieri Elmer, Sozialministerium Baden-Württemberg

V. Feststellungen, Bewertungen und Empfehlungen

1. Verbesserung des Anwendungsbereichs des Täter-Opfer-Ausgleichs

a) Feststellungen

Erwachsene Beschuldigte

Der Täter-Opfer-Ausgleich mit erwachsenen Beschuldigten wird in Baden-Württemberg seit dem 01.01.2007 flächendeckend von der NEU**START** gGmbH durchgeführt. Eine eigene Statistik über die Zahl der Aufträge sowie die Erfolgsquote kann die Justiz seitdem nicht mehr erstellen, weil die Auftragserteilung von ihr nicht systematisch erfasst wird. Nach Mitteilung der NEU**START** gGmbH hat sich die Zahl der Aufträge in den Jahren 2007 bis 2012 und die Erfolgsquote in den Jahren 2011 und 2012 wie folgt entwickelt:

Jahr	2007*	2008*	2009	2010	2011	2012
Aufträge Gerichte	483	848	49	63	57	59
Aufträge Staatsanwaltschaften			1.062	1.097	1.365	1.512
Erfolgsquote**	-	-	-	-	39,90 %	38,65 %

* Die Erfassung nach Auftraggebern erfolgt erst seit dem Jahr 2009

** Wird erst seit dem Jahr 2011 erfasst. Der Auftrag gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn der Konflikt geregelt ist.

Die NEU**START** gGmbH hat zuletzt im Jahr 2011 die Staatsanwaltschaften zum Täter-Opfer-Ausgleich und dessen Durchführung befragt. Damals waren 259 Erhebungsbögen in Rücklauf gelangt. Von einer erneuten Befragung wären keine weitergehenden Erkennt-

nisse zu erwarten gewesen, weshalb von der Kommission auf sie verzichtet wurde. Bei dieser Befragung wurden im Wesentlichen folgende Schwächen genannt:

- Das Verfahren werde verzögert, falls der Täter-Opfer-Ausgleich scheitere.
- Die Beteiligten seien zu einem Täter-Opfer-Ausgleich nicht bereit.

Mit der Bearbeitung der Aufträge durch die NEU**START** gGmbH zeigten sich über 50% der Antwortenden zufrieden, 91% erachteten die Bearbeitungszeiten als ausreichend schnell.

Von der NEU**START** gGmbH werden folgende Schwächen bei der Auswahl der Verfahren durch die Staatsanwaltschaften genannt:

- Die Auswahl konzentrierte sich zu stark auf Bagatelldelikte.
- Es würden auch Verfahren ausgewählt, die ohne Täter-Opfer-Ausgleich eingestellt würden.
- Ein Ausgleichsgespräch sei von vorneherein nicht erfolgversprechend, weil ein Tatnachweis nicht möglich sei oder der Beschuldigte die Verantwortung für den Vorfall ablehne.
- Ein Täter-Opfer-Ausgleich sei nicht ausreichend, sondern es bedürfe weiterer Maßnahmen (ggf. Auferlegung im Rahmen des § 153a StPO), weil der Beschuldigte psychisch krank sei (beispielsweise zusätzlich psychiatrische Behandlung), unter einer Sucht leide (beispielsweise zusätzlich Gespräch mit Suchtberatung) oder die Tat Folge einer verfestigten Verhaltensweise des Beschuldigten sei (beispielsweise zusätzlich Anti-Gewalt-Training).

Jugendliche/heranwachsende Beschuldigte

Bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten wird der Täter-Opfer-Ausgleich in Baden-Württemberg von Vereinen oder Jugendämtern durchgeführt. Das Angebot ist mittlerweile flächendeckend.

Eine eigene Statistik über die Zahl der Aufträge und die Erfolgsquote kann die Justiz auch hier nicht erstellen. Die Kommission hat daher die Vereine und Jugendämter um Mitteilung gebeten, wie viele Aufträge in den Jahren 2007 bis 2011 erteilt wurden, wie hoch die Erfolgsquote war und welche Schwächen bei der Auswahl der Verfahren durch die Staatsanwaltschaften beobachtet wurden. Die Umfrage wurde nicht von allen Stellen beantwor-

tet. Valide Kennzahlen liegen daher nicht vor. Nach der Erfahrung des Netzwerks Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg ist die Erfolgsquote beim Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendbereich deutlich höher als im Erwachsenenbereich. Als Schwäche wurde von den Vereinen und Jugendämtern genannt:

- Es fehle an allgemeinen Kriterien für die Auswahl der Verfahren.
- Die Staatsanwaltschaften würden häufig Verfahren mit Bagatelldelikten auswählen.

Die Staatsanwaltschaften wurden nach den von ihnen beobachteten Schwächen bei der Abwicklung der Aufträge durch die Vereine und Jugendämter befragt. Die geschilderten Probleme beschränken sich auf eine zu lange Verfahrensdauer (Kreisjugendämter in den Bereichen Freiburg, Hechingen und Rottweil sowie das Projekt „Handschlag“ des Vereins für Selbsthilfe in Reutlingen, wohl bedingt durch eine unzureichende Personalausstattung; bei den Jugendämtern Mannheim sowie Pforzheim verursacht durch die Kostenübernahmeprüfung), eine unzureichende Ausbildung (Landratsämter Hohenlohekreis, Main-Tauber-Kreis und Neckar-Odenwald-Kreis) sowie hohe Kosten (Kreisjugendamt Freudenstadt).

Als Sachverständige wurden die Ansprechpartner der Landesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich Baden-Württemberg, Frau Gabriele Goerke-Rexroth und Herr Wolfgang Schlupp-Hauck, gehört. Sie empfahlen, den Täter-Opfer-Ausgleich durch spezialisierte Fachstellen durchführen zu lassen. In den Bezirken mit einer solchen Struktur seien die Fallzahlen höher. Zudem sollten die Staatsanwaltschaften die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs auch dann prüfen, wenn das Opfer einen solchen gegenüber der Polizei abgelehnt habe, weil diese Entscheidung mit zunehmendem zeitlichen Abstand zur Tat nicht selten revidiert werde. Allerdings müsse bei der Formulierung des Anschreibens an das Opfer der Eindruck vermieden werden, seine zu Protokoll gegebene Entscheidung werde nicht respektiert. Auch sollten die Gerichte im Zwischenverfahren die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs prüfen. Die Sachverständigen empfahlen zudem die Einrichtung von Opferfonds für den Täter-Opfer-Ausgleich, die über Bußgeldzuweisungen gefüllt werden könnten. Der Beschuldigte habe dann die Möglichkeit, gemeinnützige Arbeit abzuleisten. Für jede Arbeitsstunde werde ihm in dem entsprechenden Fonds ein bestimmter Betrag gutgeschrieben. Sei der zur Erfüllung der vereinbarten Wiedergutmachung erforderlich Betrag erreicht, werde dieser an das Opfer ausgezahlt. Diese Fonds sollten bei Behörden oder großen Vereinen angesiedelt werden, die in nennenswertem Umfang ge-

meinnützige Arbeit vermitteln könnten.

Die nur in deutscher Sprache verfügbare Broschüre „Opferschutz“ des Innenministeriums Baden-Württemberg erläutert zwar kurz den Täter-Opfer-Ausgleich. Es fehlt jedoch ein Hinweis auf das Internetportal der Justiz Baden-Württemberg mit den umfangreichen Informationen zu diesem Institut. Im „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren“ der Justiz (Vordruck StP 3010), das in 23 Sprachen aufgelegt ist und jedem Opfer ausgehändigt werden soll, wird der Täter-Opfer-Ausgleich nicht erwähnt. Ein Merkblatt für den Beschuldigten zum Täter-Opfer-Ausgleich existiert nicht.

Verurteilte im Justizvollzug

Nach § 2 Abs. 5 Buch 3 JVollzGB (Strafvollzug) und § 2 Abs. 5 Buch 4 JVollzGB (Jugendstrafvollzug) sollen bei dem Gefangenen die Einsicht in die dem Opfer zugefügten Tatfolgen geweckt und geeignete Maßnahmen zum Ausgleich angestrebt werden. Für den Jugendstrafvollzug ist in § 5 Abs. 2 Nr. 5 Buch 4 JVollzGB vorgeschrieben, dass der Erziehungsplan Angaben über Maßnahmen zum Täter-Opfer-Ausgleich enthält. Dennoch spielt der Täter-Opfer-Ausgleich im Justizvollzug kaum eine Rolle. Ein Konzept des Justizministeriums Baden-Württemberg zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben mit Standards in diesem Bereich existiert nicht.

b) Bewertungen

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist einer der wenigen Bereiche, in welchem die Justiz über keine eigenen Kennzahlen verfügt, obwohl die Erste Opfer- und Zeugenschutzkommission empfohlen hat, weiterhin eine Statistik zu führen. Eine Statistik über die Aufträge und Erfolgsquote ist jedoch für die Behördenleitung sowie die vorgesetzten Behörden unerlässlich, um Entwicklungen erkennen und eine Standortbestimmung vornehmen zu können. Benchmarking ist zudem das beste Mittel, um Mitarbeiter von der Notwendigkeit und Möglichkeit anderer Wege zu überzeugen und damit Verbesserungen zu erzielen.

Der Auftrag zur Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs verzögert zwar im Fall des Scheiterns das Verfahren. Andererseits kann auch hier der Bericht für die Staatsanwaltschaft bei der Fortführung des Verfahrens hilfreich sein, und sei es nur, dass er das mittlerweile fehlende Verfolgungsinteresse des Opfers aufzeigt, was die Entscheidung über die Art der abschließenden Verfügung möglicherweise erleichtert. Die fehlende Bereit-

schaft der Beteiligten zu einem Täter-Opfer-Ausgleich kann in einer gewissen Zahl von Fällen bereits bei der Polizei durch eine zielgerichtete Befragung ermittelt werden. Damit würden von vorneherein zum Scheitern verurteilte Aufträge vermieden. Allerdings sollte von der Staatsanwaltschaft bedacht werden, dass sich eine ablehnende Haltung des Opfers mit zunehmendem zeitlichem Abstand zur Straftat auch ändern kann. Zudem kann durch eine sorgfältigere Auswahl der Verfahren unter Beachtung der Ausschlussgründe der Anteil gescheiterter Aufträge verringert werden.

Die Informationen des Opfers über den Täter-Opfer-Ausgleich können noch verbessert werden. Der Beschuldigte ist gemäß §§ 163a Abs. 4 Satz 2, 136 Abs. 1 Satz 4 StPO von der Polizei in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs hinzuweisen. Hierzu wäre ein Merkblatt, wie es auch schon die Erste Opfer- und Zeugenschutzkommission empfohlen hat, hilfreich.

Die von einigen Staatsanwaltschaften beklagten Probleme beim Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendbereich dürften zumindest teilweise auch darauf zurückzuführen sein, dass keine landeseinheitliche Regelung für die Finanzierung der Maßnahme existiert und die Mitarbeiter keine spezielle Ausbildung erhalten haben.

Der Katalog von Delikten in der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 08.05.2009 (4263/0283), bei denen ein Täter-Opfer-Ausgleich vorwiegend in Betracht kommt, ist relativ eng gefasst (Körperverletzung, Beleidigung, Bedrohung, Nötigung, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Erpressung, Stalking). Er erweckt damit den Eindruck, als sei die Maßnahme nur bei Straftaten der leichten Kriminalität angezeigt. Dies wird jedoch der Intention des Gesetzgebers nicht gerecht, wie schon der Umstand zeigt, dass im Fall eines gelungenen Täter-Opfer-Ausgleichs bei einer verwirkten Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr von der Strafverfolgung abgesehen werden kann. Für einen Täter-Opfer-Ausgleich kann daher beispielsweise auch ein Raub, eine räuberische Erpressung, ein Diebstahl, ein Wohnungseinbruchdiebstahl oder ein niederschwelliges Sexualdelikt geeignet sein. Der Katalog in der Verwaltungsvorschrift sollte daher erweitert werden. Soweit die einem Täter-Opfer-Ausgleich entgegenstehenden Gründe nicht beachtet werden, dürfte dies auf mangelnde Kenntnis bzw. Erfahrung der Dezernenten zurückzuführen sein.

Die Hinweise und Anregungen der Sachverständigen Gabriele Goerke-Rexroth und Wolfgang Schlupp-Hauck sind überzeugend. Allerdings sollte vermieden werden, dass die Bußgeldzuweisungen an die Opferfonds für den Täter-Opfer-Ausgleich die finanzielle Grundlage anderer gemeinnütziger Organisationen gefährden. Mit der Einrichtung solcher Fonds sollte daher vom Justizministerium Baden-Württemberg an die Staatsanwaltschaften und Gerichte appelliert werden, sie nur mit Bußgeldern zu Lasten von Zuweisungen an die Staatskasse zu bedenken.

Die unzureichende Umsetzung der Vorschriften im Justizvollzug ist unbefriedigend. Es bedarf daher einer Konzeption des Justizministeriums Baden-Württemberg mit der Festlegung von Standards in diesem Bereich. Sie wird derzeit entwickelt.

c) Empfehlungen

- Erweiterung des Katalogs der für einen Täter-Opfer-Ausgleich vorwiegend in Betracht kommenden Delikte in der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 08.05.2009 um Straftatbestände aus dem Bereich der mittleren Kriminalität.
- Landeseinheitliche Regelung der Finanzierung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Jugendbereich.
- Bessere Information von Opfer und Täter durch
 - Ergänzung der Broschüre „Opferschutz“ des Innenministeriums Baden-Württemberg um einen Hinweis auf die im Internetportal der Justiz Baden-Württemberg eingestellten ausführlichen Informationen zum Täter-Opfer-Ausgleich,
 - Ergänzung des „Merkblatts über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren“ um dieselben Hinweise,
 - Aushändigung des „Merkblatts über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren“ an jedes Opfer,
 - Erstellung eines Merkblatts zum Täter-Opfer-Ausgleich für Beschuldigte, das von der Polizei ausgehändigt wird (einfache Sprache; kurze Darstellung des Täter-Opfer-Ausgleichs unter Hinweis auf die Informationen im Internetportal der Justiz Baden-Württemberg; Darstellung der Möglichkeiten für den Täter bei Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs; Nennung eines Ansprechpartners für den Beschuldigten für den Fall, dass dieser zum Täter-Opfer-Ausgleich bereit ist).

- Weitere zielgerichtete Maßnahmen bei Polizei und Justiz in Form einer
 - stärkeren Berücksichtigung des Täter-Opfer-Ausgleichs einschließlich seiner Bedeutung für das Opfer bei der polizeilichen, justiziellen und justizvollzuglichen Ausbildung,
 - intensiven Bewerbung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei den Staatsanwaltschaften durch die **NEU**START**** gGmbH mit dem Ziel, dass davon auch verstärkt im oberen Bereich der kleineren Kriminalität sowie bei der mittleren Kriminalität Gebrauch gemacht wird und die Ausschlussgründe bzw. Indikationen für weitere Maßnahmen beachtet werden,
 - verstärkten Aufnahme von Hinweisen der Polizei in den Akten über eine Ausgleichsbereitschaft von Täter und Opfer,
 - Prüfung der Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs auch dann, wenn das Opfer - eventuell unter dem Eindruck des zeitnahen Tatgeschehens - gegenüber der Polizei eine solche Maßnahme abgelehnt hat,
 - Erfassung der Aufträge und deren Erledigung im Geschäftsstellenautomationsprogramm der Staatsanwaltschaften und Durchführung eines Benchmarkings,
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen der **NEU**START**** gGmbH und der Staatsanwaltschaften für Rechtsanwälte, um für den Täter-Opfer-Ausgleich zu werben,
 - verstärkten Prüfung der Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs durch das Gericht im Zwischenverfahren.
- Spezialisierung der mit dem Täter-Opfer-Ausgleich bei den Landratsämtern, Städten und Vereinen befassten Mitarbeiter.
- Einrichtung eines mit Bußgeldern gefüllten Opferfonds in jedem Landgerichtsbezirk, bei dem der Beschuldigte durch gemeinnützige Arbeit ein Guthaben erwirbt, mit dem die vereinbarte Wiedergutmachung geleistet wird. Um die finanzielle Grundlage anderer gemeinnütziger Organisationen nicht zu gefährden, sollte mit der Einrichtung solcher Fonds vom Justizministerium Baden-Württemberg an die Staatsanwaltschaften und Gerichte appelliert werden, sie nur mit Bußgeldern zu Lasten von Zuweisungen an die Staatskasse zu bedenken.
- Erstellung eines Konzepts für den Justizvollzug mit einer Standardisierung in diesem Bereich. Es wird derzeit entwickelt.

2. Stärkung des Adhäsionsverfahrens

a) Feststellungen

Im Jahr 2011 ergingen 189 Adhäsionsurteile und 115 Adhäsionsvergleiche wurden geschlossen. Im Hinblick auf die Untersuchungen von Dr. Sebastian Zander in seiner Dissertation „Adhäsionsverfahren im neuen Gewand“ ist davon auszugehen, dass 1/3 der Adhäsionsverfahren mit einem Urteil abgeschlossen werden. Die anderen 2/3 enden mit einem Vergleich, einer Absehensentscheidung oder einer Antragsrücknahme. Es dürften daher ca. 600 Anträge - sie werden als solche statistisch nicht erfasst - gestellt worden sein. Das Adhäsionsverfahren spielt daher - gemessen an der Zahl der Strafverfahren - nur eine sehr geringe Rolle, obwohl - wie von der Ersten Opfer- und Zeugenschutzkommission empfohlen - durch eine Gesetzesänderung die Möglichkeit der Gerichte, von einer Entscheidung abzusehen weiter eingeschränkt wurde und zuerkennende Entscheidungen von den Gerichten für vorläufig vollstreckbar zu erklären sind.

Die Basiszahl (Bearbeitungszeiten für die Personalbedarfsberechnung) bei einem mit Urteil oder Vergleich abgeschlossenen Adhäsionsverfahren beträgt beim Amtsgericht 150 Minuten. Beim Landgericht ist sie für die Schwurgerichtskammer auf 480 Minuten und die sonstigen Strafkammern auf 570 Minuten festgesetzt.

Die Broschüre „Opferschutz“ des Innenministeriums Baden-Württemberg und das „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren“ der Justiz enthalten Hinweise auf das Adhäsionsverfahren. Im Internetportal der Justiz Baden-Württemberg wird es nicht behandelt. Ein Vordruck für die Antragstellung wird nicht angeboten.

Die Gründe für die in der Praxis geringe Bedeutung des Adhäsionsverfahrens wurden von Dr. Sebastian Zander in der genannten Dissertation eingehend untersucht. Hierzu wurde von ihm auch bundesweit eine richterliche Befragung durchgeführt. Insgesamt 790 Richter beantworteten die Fragen, davon 182 aus Baden-Württemberg. Von einer erneuten Befragung wären keine weitergehenden Erkenntnisse zu erwarten gewesen, weshalb von der Kommission auf sie verzichtet wurde. Von den Richtern wurden folgende Probleme benannt:

- Die unterschiedlichen Grundsätze des Straf- und des Zivilverfahrens seien nicht miteinander in Einklang zu bringen (Beispiel: unterschiedliche Beweislastregeln).

- Durch das Adhäsionsverfahren werde das Strafverfahren erheblich verzögert.
- Im Pensionschlüssel würden Adhäsionsverfahren nur unzureichend berücksichtigt.
- Die Strafgerichte seien schon jetzt überlastet und für den weiteren Ausbau des Adhäsionsverfahrens seien keine Personalstellen vorhanden.
- Die adäquate Beantwortung zivilrechtlicher Fragen sei von Strafrichtern nicht (mehr) zu leisten, vor allem hinsichtlich der Höhe von Schmerzensgeldern und Vollstreckbarkeitsregelungen.
- Der Umstand, dass der Verletzte gleichzeitig Zeuge im Strafverfahren und Partei im Adhäsionsverfahren sei, beeinträchtige eventuell den Wert seiner Aussage.
- Den Verletzten sei die Möglichkeit eines Adhäsionsverfahrens nicht bekannt.
- Der Verletzte (mitunter auch sein Rechtsbeistand) sei mit der Durchführung eines Adhäsionsverfahrens überfordert. Hinweise und eine Beratung durch das Gericht seien wegen dessen Unparteilichkeit nicht unbedenklich.
- Die Opfer seien teilweise an Schadensersatz oder Schmerzensgeld nicht interessiert.
- Die Adhäsionsanträge seien in vielen Fällen fehlerhaft gestellt.
- Die §§ 403 ff. StPO seien vor allem hinsichtlich des Verfahrensablaufs zu kompliziert.
- Die Anwaltsgebühren seien bei Durchführung eines Zivilprozesses höher als bei der eines Adhäsionsverfahrens.
- Rechtsinstitute wie die Einstellung nach § 153a StPO, Bewährungsaufgaben und Täter-Opfer-Ausgleich würden bereits einen preiswerten, praktikablen und effektiven Opferschutz bieten.
- Der Angeklagte würde durch das Adhäsionsverfahren zusätzlich beeinträchtigt.

Von der Kommission wurde zusätzlich eine Befragung der Rechtsanwälte über die Anwaltskammern durchgeführt. Es gelangten nur relativ wenige Fragebögen in Rücklauf, weshalb das Ergebnis nicht repräsentativ ist. Als Erklärung für die geringe Zahl der Adhäsionsanträge wird angeführt, dass die Betroffenen ohne Rechtsanwalt über die Möglichkeit eines Adhäsionsverfahrens nur unzureichend informiert seien, den Strafrichtern Fragen aus dem Zivilrecht Probleme bereiten würden, es an ausreichender Fortbildung fehle, Bewährungsaufgaben und ein Täter-Opfer-Ausgleich preiswerte Möglichkeiten für die Betroffenen bieten würden, Schadensersatz zu erhalten, für den Geschädigten ein Kostenrisiko bestehe und Opfer an der Verfolgung des Anspruchs im Strafverfahren nicht interessiert seien. Eine späte Antragstellung lasse sich damit erklären, dass die Glaubhaftigkeit des Zeugen durch Offenbarung finanzieller Interessen entwertet

werde, das Kostenrisiko für den Geschädigten durch das Abwarten der Anklageerhebung minimiert werden solle und das Gericht häufig sehr kurzfristig terminiere. Gewünscht wird die Fortbildung von Richtern und Rechtsanwälten, ein vermehrter Hinweis auf die Möglichkeit eines Opferbeistandes, eine vereinfachte Form der Antragstellung, eine bessere Information der Betroffenen sowie die Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren.

In einem Pilotprojekt der Staatsanwaltschaft Halle - Zweigstelle Naumburg - (sogenanntes Naumburger Modell) prüft der Dezernent bei Erhebung der Anklage, ob ein Adhäsionsverfahren in Betracht kommt. Ein negatives Prüfergebnis hat er in einem Aktenvermerk zu begründen. Im positiven Fall unterrichtet er das Opfer über die Möglichkeit eines Adhäsionsverfahrens unter Beifügung eines Antragsformulars. Nach Auskunft des Leiters der Zweigstelle liegt die Rücklaufquote lediglich bei ca. 4%.

b) Bewertungen

Viele Opfer haben keine Erfahrung im Umgang mit Gerichten und der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Das Adhäsionsverfahren ist ihnen unbekannt, bei der Formulierung von Anträgen sind sie hilflos. Sie müssen daher über das Adhäsionsverfahren und die nach einer positiven Entscheidung möglichen Verfahrensweise eingehend, aber verständlich informiert werden. Hierzu zählen auch die Risiken, wie beispielsweise die Gefahr, dass in der Hauptverhandlung kein Antrag gestellt werden kann, weil das Opfer nicht als Zeuge geladen wird oder es gegebenenfalls dem Beschuldigten dessen bei der Abwehr des Antrags entstandenen Rechtsanwaltskosten erstatten muss.

Die von Richterseite vorgebrachte Erklärung für die geringe Bedeutung des Adhäsionsverfahrens, die unterschiedlichen Grundsätze des Straf- und Zivilverfahrens seien nicht miteinander in Einklang zu bringen (beispielsweise unterschiedliche Beweislastregeln) vermag nicht zu überzeugen, weil sowohl die Schuld des Angeklagten (von der Staatsanwaltschaft) und der Schaden (vom Opfer) nachgewiesen werden muss. Durch ein Grundurteil wird das Strafverfahren auch nicht wesentlich verzögert. Die Bearbeitungszeiten erscheinen jedenfalls für ein Grundurteil ausreichend. Ob dies auch für Betragsurteile der Fall ist, vermag die Kommission nicht zu beurteilen. Der Einwand, für den weiteren Ausbau des Adhäsionsverfahrens stünden keine Personalstellen zur Verfügung, erscheint bei einem Personalbedarfsdeckungsgrad von ca. 90% bei den Amtsgerichten auf den ersten Blick schlüssig. Allerdings erfordert ein Grundurteil nur einen geringen Aufwand. Zudem würden

bei vermehrten Adhäsionsurteilen bzw. Adhäsionsvergleichen möglicherweise die Zivilabteilungen entlastet. Der Wert einer Aussage kann sicherlich durch ein Adhäsionsverfahren geschmälert werden, wenn außer ihr keine weiteren Beweismittel zur Verfügung stehen. Es kommt letztlich auf den Einzelfall an. Bei Sexualdelikten wird dies beispielsweise weit aus öfters der Fall sein als bei einem Wohnungseinbruchdiebstahl. Das Adhäsionsverfahren kann daher auch unter diesem Gesichtspunkt nicht generell in Frage gestellt werden. Die Auseinandersetzung des Angeklagten mit dem Adhäsionsverfahren mag diesen zwar zusätzlich belasten. Andererseits wird ihm ein Zivilprozess erspart und er weiß, welche finanziellen Verpflichtungen auf ihn zukommen. Die Anforderungen an die Zivilrechtskenntnisse eines Richters halten sich bei einem Grundurteil in Grenzen. Hilfreich wären jedoch sicherlich Fortbildungsmaßnahmen für die Richter, aber auch Rechtsanwälte zum Adhäsionsverfahren sowie eine Musterakte. Bei Betrachtung der Rechtsanwaltsvergütung ist zu bedenken, dass der Aufwand für den Rechtsanwalt im Adhäsionsverfahren deutlich geringer ist als im Zivilprozess und die Streitwerte üblicherweise relativ gering sind. Die Rechtsinstitute wie die Einstellung nach § 153a StPO, Bewährungsaufgaben und Täter-Opfer-Ausgleich bieten nur bei mitwirkungsbereiten Tätern einen effektiven Opferschutz.

Eine Ausdehnung des Adhäsionsverfahrens auf das Strafbefehlsverfahren wird von der Kommission nicht befürwortet, weil die Strafbefehlsverfahren erheblich verzögert würden und Verfahrensabläufe bis hin zur länderübergreifenden Textverarbeitung tiefgreifend geändert werden müssten.

c) Empfehlungen

- Bessere Information der Opfer durch
 - ausführliche Darstellung des Adhäsionsverfahrens auf dem Internetportal der Justiz Baden-Württemberg (entsprechend den bereits eingestellten Informationen zum Täter-Opfer-Ausgleich) einschließlich einem Hinweis auf die für den Geschädigten mit dem Adhäsionsverfahren verbundenen Risiken,
 - Verweisung auf diese Informationen in der Broschüre „Opferschutz“ und dem „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren“,
 - Aushändigung des „Merkblatts über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren“ an jedes Opfer,
 - Übersendung eines Merkblatts durch das Gericht an das Opfer über die weitere Verfahrensweise bei einer positiven Entscheidung über den Adhäsionsantrag.

- Bereitstellung eines Formblatts zur Stellung eines Adhäsionsantrags in der Broschüre „Opferschutz“ und dem Merkblatt „Rechte des Verletzten und Geschädigten“ sowie auf dem Internetportal der Justiz Baden-Württemberg.
- Erstellung einer Musterakte mit Entscheidungsvorschlägen durch ein Gericht und Bereitstellung im Intranet.
- Schulung und Information von Richtern und Rechtsanwälten.

3. Zeugenbegleitung bei den Gerichten

a) Feststellungen

Der Zeugenbetreuung und -begleitung kommt eine gewichtige Rolle im Rahmen des Strafverfahrens zu. Schlecht informierte und verunsicherte Zeugen können die ihnen im Strafverfahren zugedachte Rolle oft nur ungenügend ausfüllen, was nicht zuletzt die gerichtliche Wahrheitsfindung wesentlich erschwert. Dem wirken alle Maßnahmen entgegen, die Zeugen unterstützen. Von verständlich vermittelten Informationen über den Ablauf des Gerichtsverfahrens bis hin zu einer intensiven Prozessbegleitung dienen solche Unterstützungsleistungen dazu, Zeugen zu stabilisieren und so die Aussagemotivation aufrecht zu erhalten.

Derzeit werden in Baden-Württemberg vor allem von den Bewährungs- und Straffälligenhilfevereinen Zeugenbegleitprogramme angeboten. Daneben existieren in manchen Landgerichtsbezirken Zeugenhilfeprogramme, die von Rechtsreferendaren durchgeführt werden. Hinzu kommen die Angebote verschiedener Fachberatungsstellen, vor allem gegen sexuelle oder häusliche Gewalt, die Zeugen bei Bedarf auch während eines Gerichtsverfahrens betreuen. Schließlich nehmen sich weitere justizfremde Hilfsorganisationen, wie etwa der WEISSE RING e.V., der Opfer von Straftaten oder bestimmten Opfergruppen an und betreuen diese.

Hierdurch wird in unterschiedlichem Ausmaß die Prozessvorbereitung durch Information über die (juristisch erforderlichen) Abläufe, Besprechung der Unsicherheiten und Ängste, Unterstützung bei der Bewältigung von Belastungen, sowie die Prozessbegleitung durch Organisation des Verhandlungstages, Begleitung zur Vernehmung, Stabilisierung, Prozessnachbereitung und Unterstützung bei der Bewältigung des Verfahrensausgangs abgedeckt.

Um ein einheitliches und flächendeckendes Angebot an Zeugenbegleitprogrammen im Land voranzutreiben, hat der Verein Bewährungshilfe Stuttgart e. V. als Projektkoordinator mit staatlichen Fördermitteln (15.000 Euro jährlich) aus der sogenannten Nachhaltigkeitsstrategie eine dort bereits vorhandene Stelle ab April 2008 um 25% aufgestockt. Dadurch konnte der Aufbau eines flächendeckenden Angebots an Zeugenbegleitprogrammen in allen Landgerichts-Bezirken vorangetrieben werden. Dabei fußt die Idee eines einheitlichen und flächendeckenden Angebots an Zeugenbegleitprogrammen auf dem Konzept einer Begleitung durch besonders geschulte Ehrenamtliche unter hauptamtlicher Anleitung.

Bezüglich der in § 406h Nr. 5 StPO mit dem 2. Opferrechtsreformgesetz eingeführten psychosozialen Prozessbegleitung als intensivster Form der Prozessbegleitung ist festzustellen, dass in Baden-Württemberg zur Zeit fünf aktive, untereinander vernetzte psychosoziale Prozessbegleiterinnen (RWH¹), mit denen das Justizministerium Baden-Württemberg im fachlichen Austausch steht, im Rahmen ihrer Kapazitätsmöglichkeiten v.a. in Stuttgart, Ulm und Heidelberg psychosoziale Prozessbegleitung anbieten.

Die Vielfalt der unterschiedlich konzeptionierten Zeugenbegleit- und Zeugenbetreuungsprogramme im Land wird anhand folgender Auflistung illustriert:

Angebote	Psychosoziale Prozessbegleitung durch fünf weitergebildete Sozialpädagogische Prozessbegleiterinnen (RWH-Institut) → <u>Mitgestaltung</u>	Justiznahe Zeugenbegleitung durch Sozialpädagogen/-innen (z. T. mit Unterstützung von Referendaren, Praktikanten oder Ehrenamtlichen) → <u>Information, Unterstützung im Verfahren</u>	Gerichtsbegleitung durch Fachberatungsstellen (z. T. in Zusammenarbeit mit justiznahen Zeugenbegleitungen oder Sozialpädagogischen Prozessbegleiterinnen) → <u>Stabilisierung auch im Alltag</u>	Gerichtsbegleitung durch WEISSER RING e.V. im Rahmen der ganzheitlichen Opferhilfe durch Ehrenamtliche → <u>Ganzheitliche Opferhilfe</u>	Zeugenhilfe-/Servicestellen durch Rechtsreferendare in Zusammenarbeit mit Geschäftsstellen und Ausbildungsleitern → <u>Information</u>
Zielgruppe	(Traumatisierte) Kinder und Jugendliche nach schweren Gewalt- oder Sexualdelikten sowie (traumatisierte) Frauen nach schweren Gewalt- und Sexualdelikten	Insbesondere Opferzeugen, Kinder oder Jugendliche und ihre Bezugspersonen, ältere Menschen, Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Unterstützungsbedarf	Je nach Zielgruppe der Beratungsstelle, v.a.: Frauen nach häuslicher oder sexueller Gewalt, Kinder und/oder Jugendliche v.a. nach sexueller oder anderer Gewalt	Opfer von Straftaten	v.a. Zeugen; Opfer werden weiterverwiesen

¹ Das Institut RECHT WÜRDE HELFEN bietet eine Weiterbildung zum/zur Psychosozialen Prozessbegleiter/-in an: vgl. <http://www.rwh-institut.de/index.php?id=4>. Auch der Bundesverband "Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland e.V." (ado) bietet eine vergleichbare Weiterbildung zur/zum 'Fachberaterin/Fachberater für Opferhilfe' an.

b) Bewertungen

Die Erste Opfer- und Zeugenschutzkommission sah den Schwerpunkt im Aufbau von Zeugenbegleitprojekten, die von Referendaren verantwortet werden sollten.² Eine kontinuierliche und auch qualitativ gleichbleibende Zeugenbegleitung ist durch Rechtsreferendare jedoch kaum zu leisten. Sie hängt immer vom Engagement der Ausbildungsleiter und der jeweiligen Referendare vor Ort ab. Selbst ein Einsatz von Referendaren nur als „Lotsen“ für Zeugen/Opferzeugen setzt eine breitere Kenntnis auch der Hilfelandschaft voraus, die Referendare gemeinhin nicht haben. Eine echte Zeugenbegleitung durch Referendare lässt sich ohne qualifizierte Schulung nicht aufbauen.

Die Kommission begrüßt daher das Ziel eines flächendeckenden Angebots an Zeugenbegleitprogrammen. Zur Umsetzung dieses Ziels werden die bisherigen Maßnahmen - auf freie Träger zu setzen und diese hierfür mit 15.000 Euro pro Jahr zu unterstützen - nicht ausreichend sein. Bereits die Koordination eines landesweiten Zeugenbegleitprogramms - auch wenn dieses maßgeblich auf die Mitarbeit von Ehrenamtlichen baut - dürfte von einer Fachkraft allein kaum bewältigbar sein.

Hinzu kommt, dass der Bereich der Zeugenunterstützung zusehends eine Normierung und eine Standardisierung³ erfährt. Dies gilt zuvörderst für die zwischenzeitlich in § 406h Nr. 5 StPO erwähnte psychosoziale Prozessbegleitung, die als besonders fundiertes Unterstützungskonzept nur einen Teilaspekt der Zeugenbegleitung im Allgemeinen darstellt. Die Entwicklungen in anderen Bundesländern gerade in Bezug auf die psychosoziale Prozessbegleitung, aber auch im Hinblick auf die Zeugenunterstützung im Übrigen belegen, dass in Baden-Württemberg weitergehender Koordinierungs- und Unterstützungsbedarf besteht, insbesondere da hier Anspruch und Wirklichkeit noch deutlich auseinanderklaffen.

Aus den anderen Bundesländern sind nur beispielhaft zu nennen:

- Niedersachsen hat mit dem Projekt „pProbe“ eigene Standards für die psychosoziale Prozessbegleitung entwickelt und bietet eine danach ausgerichtete eigene umfangreiche Weiterbildung zur psychosozialen Prozessbegleitung an. Mit den in jedem Landgerichtsbezirk vorhandenen Opferhilfebüros existiert bereits jetzt eine Struktur, auf die ei-

² Vgl. dazu auch Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums Baden-Württemberg über die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und -referendare vom 31. März 2011 - 2221/0223 - (Die Justiz 2011, S. 128), Punkt B II 4: Soweit entsprechende Einrichtungen bestehen, soll im Rahmen der Ausbildung in Zivilsachen und in Strafsachen die freiwillige Mitwirkung von Rechtsreferendaren bei der Betreuung von Opfern und Zeugen vorgesehen werden.

³ Auf Beschluss der 83. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Juni 2012 wurde eine Arbeitsgruppe unter Federführung von Rheinland-Pfalz eingesetzt, die Anforderungen an die psychosoziale Prozessbegleitung sowie Standards für die Weiterbildung erarbeiten soll.

ne flächendeckende psychosoziale Prozessbegleitung aufgesattelt werden kann, die mit drei Stellen aus dem Landeshaushalt gefördert wird.

- In Sachsen-Anhalt wurden Qualitätsstandards in einem Handbuch für den Sozialen Dienst der Justiz und den Sozialdienst der Justiz formuliert, die u.a. auch die Prozessbegleitung betreffen und strukturelle Rahmenbedingungen schaffen.
- In Mecklenburg-Vorpommern wird im Rahmen eines Modellprojektes die psychosoziale Prozessbegleitung in den Landgerichtsbezirken Schwerin und Neubrandenburg von zwei hierfür eigens geschulten und zertifizierten Kräften wahrgenommen. Die finanzielle Ausstattung des Projekts erfolgt durch das dortige Justizministerium. Eine Verlängerung und Ausweitung des Projektes auf die anderen beiden Landgerichtsbezirke, das sich zunächst an kindliche, jugendliche und heranwachsende Opfer von Gewalt- und Sexualstraftaten richtet, ist vorgesehen.

Den (Opfer-)Zeugen kommt eine wichtige Rolle im Strafprozess zu, weshalb ihrer passgenauen Unterstützung eine zentrale Bedeutung beizumessen ist. Es ist daher notwendig, im Bereich Zeugenunterstützung Strukturen aufzubauen, die einerseits vorgeben, welche Form der Unterstützung von wem geleistet werden soll und zum anderen bestimmte Qualitätsanforderungen an die Unterstützungsleistung voraussetzen.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Bereich Zeugenbegleitung/psychosoziale Prozessbegleitung auch in Zukunft durch freie Träger getragen werden sollte, auch wenn deren Angebot für die Justiz nicht kostenfrei zu erhalten sein wird. Als einen ersten Anreiz für einen Aufbau einer entsprechenden Struktur könnte das Justizressort den Vereinen beispielsweise Weiterbildungen zum/zur psychosozialen Prozessbegleiter/-in erstatten. Wünschenswert wäre darüber hinaus eine Beteiligung an dem Zeugenbetreuungsaufwand im einzelnen Fall⁴ oder den Kosten für Fachkräfte. Nach den der Kommission mitgeteilten Erfahrungen der Zeugenbetreuung Stuttgart ist es für ein effektives Zeugenbegleitungskonzept notwendig, dass in jedem Landgerichtsbezirk eine Fachkraft mit 50% Stellenanteil vorhanden ist. Die Kommission erachtet das von der Arbeitsgruppe FOKUS⁵ in Rheinland-Pfalz ausgearbeitete Modell grundsätzlich für nachahmenswert.

⁴ Im Rahmen des o.g. Modellprojektes zur psychosozialen Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern werden offenbar bis zu 70 Stunden pro Fall gefördert.

⁵ Unter Federführung des Justizministeriums Rheinland-Pfalz wurde Ende November 2009 zur Förderung der Vernetzung der verschiedenen Institutionen auf dem Gebiet des Opferschutzes und Zusammenführung des Wissens und der Kompetenzen von Fachleuten ganz unterschiedlicher Disziplinen die interdisziplinäre Arbeitsgruppe unter dem Namen „Fachübergreifend optimierte Kooperation und Sensibilisierung im Bereich Opferschutz“, kurz: „AG FOKUS: Opferschutz“ konstituiert; vgl. Landtag Rheinland-Pfalz, Drucksache 15/5267, S. 212 ff..

c) Empfehlungen

- Aufbau einer dreistufigen Struktur der Zeugenbegleitung:
 - Stufe 1: Zeugenservicestelle
 - Verortung bei den Rechtsantragsstellen (deren Mitarbeiter entsprechend geschult werden und mit anderen Zeugenservicestellen vernetzt sein sollten).
 - Angebot allgemeiner Informationen und Hilfeleistungen (v.a. im Hinblick auf die Hauptverhandlung) für alle Zeugen.
 - Lotsenfunktion für Opferzeugen durch Vermittlung an Opferhilfeeinrichtungen und Zeugenbegleitung (Stufen 2 und 3).
 - Hinweis auf den Ladungsformularen, im Internetauftritt der Gerichte und auf dem Portal service-bw sowie Ausschilderungen im Gerichtsgebäude.
 - Stufe 2: Zeugenbegleitung
 - Verortung bei Opferhilfeorganisationen bzw. justiznahen Straffälligenhilfevereinen.
 - Angebot der Prozessvorbereitung, -begleitung und -nachbereitung sowie der Unterstützung bei der Bewältigung von Belastungen durch hauptamtliche sozialpädagogische Fachkräfte und fachkundig angeleitete bzw. fortgebildete Ehrenamtliche für belastete (v.a. Opfer-) Zeugen und anderen Zeugen mit besonderen Bedürfnissen (z.B. ältere Menschen, Menschen mit Behinderung, Menschen mit Migrationshintergrund).
 - Praktische Umsetzung durch
 - bedarfsorientierte Vermittlung einer haupt- oder ehrenamtlichen Zeugenbegleitperson,
 - Prozessvorbereitung in persönlichen Kontakten durch Erläuterung von Verfahrensgrundsätzen und Abläufen, Beantwortung von Fragen und gegebenenfalls Besichtigung eines Gerichtssaals,
 - Information des Gerichts über die Zeugenbegleitung und eventuell notwendige Schutzmaßnahmen,
 - Prozessbegleitung in Form der Begleitung und Unterstützung am Verhandlungstag,
 - Prozessnachbereitung in Form einer Nachbesprechung der Vernehmung und des Verfahrensausgangs.
 - Orientierung der Durchführung der Zeugenbegleitung an den deutschlandweiten Standards zur Begleitung von Zeugen in Strafverfahren (wie sie z.B. vom Arbeits-

kreis der Opferhilfen⁶ oder der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe⁷ entwickelt wurden).

- Vernetzung der verschiedenen Zeugenbegleitprojekte.
- Hinterlegung von Listen mit den Zeugenbegleitung anbietenden Organisationen bei den Zeugenservicestellen.
- gegebenenfalls Verweis an die psychosoziale Prozessbegleitung (Stufe 3).

➤ Stufe 3: Psychosoziale Prozessbegleitung

- Verortung bei Opferhilfeorganisationen bzw. justiznahen Straffälligenhilfevereinen.
- Prozessbegleitung in (zeit-)intensivster, fachlich bestmöglich spezialisierter Form der Zeugen- und Prozessbegleitung, die individuelle Belastungsmomente erkennt und altersgerecht sowie dem jeweiligen Einzelfall entsprechend bewältigen hilft.
- Wahrnehmung ausschließlich durch hierfür speziell weitergebildete Fachkräfte⁸.
- Angebot für besonders belastete, traumatisierte Opferzeugen (v.a. bei Sexual- oder anderen Gewaltdelikten) oder Opferzeugen in Großverfahren mit außerordentlich langen Vernehmungen und verfahrensspezifischen Belastungen (Gefährdungssituation, großes Medieninteresse etc.).
- Praktische Umsetzung durch
 - Angebot bereits ab der polizeilichen Anzeige,
 - Information, Rat und intensive psychosoziale Hilfe bei der Bewältigung von Belastungen,
 - aktive Koordination und Zusammenarbeit mit allen Verfahrensbeteiligten, insbesondere mit Gericht und Opferanwälten, zur Nutzung der zur Verfügung stehenden Opferrechte.
- Orientierung an Qualitätskriterien, wie sie derzeit auf Bundesebene im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe formuliert werden (u.a. in Anlehnung an die Qualitätskriterien zur Psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen)⁹.

⁶ Abrufbar unter: http://www.opferhilfen.de/ado_Mindeststandards.pdf

⁷ Abrufbar unter: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/nachricht/items/bff-lwgt-qualitaetsstandards-fuer-die-psychosoziale-begleitung-von-frauen-und-maedchen-im-strafverfahren-vor.html>

⁸ Wo eine solche Qualifizierung erfolgt - z.B. beim Institut RWH - ist zweitrangig. Es müssen jedoch bestimmte Qualitätskriterien, wie sie derzeit auf Bundesebene im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe (vgl. Seite 21, Fußnote 3) formuliert werden sollen, erfüllt sein.

⁹ Vgl. Seite 21, Fußnote 3

4. Umgang der Polizei, Justiz, Rechtsanwaltschaft und Medien mit Verletzten einer Straftat

4.1 Strukturierte Netzwerkarbeit

a) Feststellungen

Die Erste Opfer- und Zeugenschutzkommission hatte Vorschläge zu einer Verstärkung des „nachsorgenden Opferschutzes“ in ihren Abschlussbericht aufgenommen. Neben einem intensivierten nachsorgenden Opferschutz im Bereich der Polizei sollte bei den Staatsanwaltschaften die Einführung eines „Opferschutzbeauftragten“ geprüft werden.

In der Folge wurden zur Professionalisierung des polizeilichen Opferschutzes im Jahr 2002 bei allen Polizeidirektionen und -präsidien geeignete Beamtinnen und Beamte mit der internen und externen Koordination der Belange des Opferschutzes beauftragt. Derzeit gibt es 37 speziell ausgebildete Opferschutzkoordinatoren bei den Polizeidirektionen und -präsidien sowie insgesamt weitere sieben beim Landeskriminalamt, den Landespolizeidirektionen und der Bereitschaftspolizei. Die Opferschutzkoordinatoren sind für die polizeiinterne landeseinheitliche Umsetzung, Koordinierung und Unterstützung der dezentralen Fortbildung im Bereich Opferschutz und -hilfe zuständig. Darüber hinaus gewährleisten sie durch aktive Netzwerk- und Zusammenarbeit mit den Justizbehörden, Opferhilfeorganisationen, Beratungsstellen und Ämtern eine bedarfsgerechte Unterstützung von Kriminalitäts- und Verkehrsopfern. Neben dem zentralen Opferschutzkoordinator existieren zudem bei einer Vielzahl von Organisationseinheiten (Polizeireviere, Kriminal- und Verkehrspolizeien) lokale Ansprechpartner Opferschutz.

Der nachsorgende polizeiliche Opferschutz erfolgt im Regelfall bedarfsorientiert durch den jeweiligen Sachbearbeiter oder auf Grund der Nachfrage des Opfers. Insgesamt ist die Ausgestaltung des nachsorgenden Opferschutzes bei den einzelnen Dienststellen einzelfall- und deliktsabhängig. So finden beispielsweise im Bereich häuslicher Gewalt (wie auch Stalking) durch die speziell geschulten Sachbearbeiter standardisiert intensive Beratungsgespräche mit dem Opfer sowie eine bedarfsorientierte Betreuung und gezielte Vermittlung an Hilfeeinrichtungen statt.

Auf Seiten der Justiz gibt es bislang kein Pendant für diese bei der Polizei existierende

- und bewährte - Struktur der Opferschutzkoordinatoren. Bislang ist es daher ein bekanntes Problem der Opferhilfeorganisationen sowie auch der Polizei und anderer Behörden, dass im Bereich der Justiz koordinierende Anlaufstellen und ständige Ansprechpartner zum Opferschutz fehlen.

b) Bewertungen

Durch die gezielte Vermittlung professioneller Hilfsangebote kann maßgeblich zu einer besseren Verarbeitung der Folgen von Straftaten, Unglücks- und Verkehrsunfällen bei den Opfern beigetragen werden. Hierdurch können posttraumatische Belastungsstörungen vermieden beziehungsweise minimiert werden. Die erfolgreiche Vermittlung von Opferhilfe und nachsorgendem Opferschutz korreliert in besonderem Maße mit der engen und institutionalisierten Zusammenarbeit von Justiz, Polizei, Rechtsanwaltschaft und den örtlichen Beratungs- und Hilfeeinrichtungen. Dies erfordert neben fallbezogenen Kontakten einen regelmäßigen Informationsaustausch auf regionaler und überregionaler Ebene. Die verbindliche Einführung von Opferschutzkoordinatoren im Bereich der Polizei war eine wesentliche Grundlage für die Bildung der derzeit bestehenden örtlichen Netzwerke.

Seit über zehn Jahren gibt es in Städten und Landkreisen interdisziplinär besetzte Runde Tische z.B. zum Thema Umgang mit sexueller Gewalt oder Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt, in denen Austausch und wechselseitige Fortbildungen zu einer besseren Zusammenarbeit im Einzelfall führen.

Die Polizei strebt im Zuge der Umsetzung der Polizeistrukturereform eine weitere Professionalisierung im Bereich des Opferschutzes durch die Einrichtung zentraler Referate „Prävention“ bei den künftigen Polizeipräsidiien an. Diese gemäß der Zielsetzung „Prävention als Chefsache“ direkt beim Polizeipräsidenten organisatorisch angegliederten Referate übernehmen zukünftig die Koordination des Opferschutzes und tragen somit zu einer nochmaligen Standardisierung und Optimierung des polizeilichen Opferschutzes bei.

Die Schaffung solch eindeutiger Verantwortlichkeiten vor Ort hat sich als die wesentliche Voraussetzung für nachhaltige und institutionalisierte regionale Netzwerke erwiesen. Dies wird auch durch Erfahrungen auf nationaler Ebene belegt. Hier kooperieren der WEISSER RING e.V. und das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) seit vielen Jahren eng miteinander. Im Bereich des Opferschutzes können durch

diese festen, seit Jahren erfolgreich bestehenden Zusammenarbeitsstrukturen dauerhafte Synergien in der Umsetzung und Finanzierung gemeinsamer Initiativen beispielsweise „Kinderschutz geht alle an“ erzielt werden. Lediglich punktuelle bzw. anlassbezogene Kooperationen können dies nicht leisten.

Funktionierender Opferschutz setzt als Querschnittsaufgabe eine aktive Netzwerk- und Zusammenarbeit aller beteiligten Behörden und anderen Institutionen voraus. Dies gilt auch für die Justiz. Reibungsverluste und Frustrationen könnten vermieden werden, wenn eine den Opferschutzkoordinatoren entsprechende Struktur auch auf Seiten der Justiz geschaffen wird. Der Vorschlag der Ersten Opfer- und Zeugenschutzkommission zur Schaffung von Opferschutzbeauftragten auf Seiten der Justiz ist daher erneut aufzugreifen. Nur so kann eine strukturierte Netzwerkarbeit auch mit Leben gefüllt werden.

Für eine bessere Verzahnung sollen deswegen bei allen Staatsanwaltschaften, Landgerichten und Präsidentenamtsgerichten Opferschutzbeauftragte installiert werden. Bei den Gerichten können die Funktion beispielsweise die Präsidialrichter übernehmen. Zusätzliche Stellen dürften für die Installation von Opferschutzbeauftragten nicht erforderlich sein.

Die Opferschutzbeauftragten sollen vor allem anlass- und situationsbezogen tätig werden, z.B. bei Runden Tischen. Wichtig ist, dass sie ausreichend fortgebildet werden, sich in der Opferhilfelandtschaft auskennen und daran mitwirken, ein Netzwerk für den Opferschutz zu bilden. Die Opferschutzbeauftragten sollen sich als Multiplikatoren und Schnittstelle verstehen. Erkenntnisse über Defizite im Bereich Opferschutz, die an sie herangetragen werden, sollen sie an die verantwortlichen Stellen weitergeben und zur Behandlung auf Dienstbesprechungen auf Ebene der Behördenleitungen einspeisen. Den Opferschutzbeauftragten soll auch die Pflege/Aktualisierung des Intranetauftrittes der Behörden zum Thema Opferschutz obliegen.

Ein Landesopferschutzbeauftragter, wie er kürzlich in Berlin eingesetzt wurde, wird nicht befürwortet. Der Aufbau einer weiteren Behördenstruktur würde nur zusätzlichen Verwaltungsaufwand schaffen und weitere Ressourcen binden, ohne einen allzu großen Gewinn in der Praxis zu bringen. Die Idee, Opferschutzbeauftragte auf Ebene der Staatsanwaltschaften und Landgerichte zu installieren, fußt demgegenüber bewusst auf einem niederschweligen Ansatz.

In das Netzwerk soll auch die Rechtsanwaltschaft mit einbezogen werden. Hierbei sind insbesondere - aber nicht nur - „Opferanwälte“ angesprochen, welche die Beratung von Zeugen und Opfern als eines ihrer Interessengebiete verstehen.

c) Empfehlungen

- Förderung des weiteren Ausbaus einer nachhaltigen und strukturierten Netzwerkarbeit im Bereich des Opferschutzes.
- Installation von Opferschutzbeauftragten bei den Justizbehörden, die u.a. die Vertretung der Justiz in interdisziplinären Runden Tischen fördern.
- Durchführung eines landesweiten „Tag des Opferschutzes“ in einem festgelegten Turnus unter Beteiligung des Staats-, Justiz-, Sozial-, Integrations- und Innenministeriums sowie der Rechtsanwaltschaft, der Opferhilfeorganisationen und der Fachberatungsstellen.
- Durchführung von Veranstaltungen auf kommunaler Ebene, die auch den örtlichen Beratungs- und Hilfeeinrichtungen die Gelegenheit geben, sich in die Diskussion einzubringen und Kontakte zur Justiz, Polizei und Rechtsanwaltschaft sowie zur Versorgungsverwaltung zu knüpfen.

4.2 Sensibilisierung der Mitarbeiter der Justiz

a) Feststellungen

Zeugen erfüllen eine wichtige Funktion im Strafprozess. Unabhängig davon, ob sie Opfer oder „nur“ Zeuge einer Straftat geworden sind, empfinden sie oft die Vernehmungssituation als belastend. Andere, im Umgang mit der Justiz erfahrene Verfahrensbeteiligte erzeugen oft unbewusst durch ihr Verhalten bei Zeugen, denen die Abläufe bei Gericht meist fremd sind, Unsicherheiten und Ängste, die sich wiederum negativ auf die Qualität der Zeugenaussage auswirken können. Für Opferzeugen, die v.a. durch den Kontakt mit dem Angeklagten zusätzlich betroffen sind, gilt dies naturgemäß umso mehr.

b) Bewertungen

Zeugen sind im Strafprozess nicht nur eines unter vielen Beweismitteln. Sie sind längst aus einer rein passiven Rolle im Strafverfahren herausgelöst und sollten deswegen stets als Persönlichkeit respektiert werden. Denn ein Zeuge, dem die Justiz offen und freundlich gegenüber tritt, macht im Zweifel eine belastbarere Aussage als jemand, der schon auf

Grund der äußeren Umstände seiner Vernehmung verunsichert ist und die Justiz als unbekannt und anonyme Institution erlebt. Hier sind deshalb alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz gefordert, zuvorkommend und mit der notwendigen - eigentlich selbstverständlichen - Hilfsbereitschaft auf (Opfer-)Zeugen zuzugehen und deren Fragen und Anliegen ernst zu nehmen.

c) Empfehlungen

- Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz über die schützenswerte Belange von Opferzeugen durch Handreichungen nach beiliegenden Mustern¹⁰, die weniger bestimmte Verhaltensweisen festschreiben, als vielmehr u.a. bewirken sollen, dass die Beteiligten ihr Verhalten selbst reflektieren und im Einzelfall entsprechend der in den Handreichungen gemachten Anregungen handeln. Es sollen konkrete Beispiele vermittelt werden, wie in der täglichen Arbeit bei der Justiz Opferinteressen angemessen berücksichtigt werden können, ohne dass dies die Verfahrensabläufe grundlegend ändert oder die Verfahren verzögert.
- Bekanntmachung der Handreichung u.a. durch Einstellen in das Intranet der Gerichte.

4.3 Zeugenladungen

a) Feststellungen

Die Erste Zeugen- und Opferschutzkommission bemängelte, dass die damals verwendeten Formulare zur Zeugenladung zu wenig (überwiegend nur über die Zeugenentschädigungsregelungen) oder gar keine Informationen über die Zeugenrechte enthielten. Demgegenüber wurden die Folgen unentschuldigter Nichterscheinens in den Vordergrund gestellt. Dies wurde zu Recht als unvereinbar mit dem Dienstleistungscharakter der Justiz kritisiert.

Gefordert wurden insbesondere Hinweise zur Erreichbarkeit des Gerichtes mit (öffentlichen) Verkehrsmitteln sowie zu Parkmöglichkeiten. Bei der Vernehmung von Kindern sollte die Ladung solcher Zeugen besonders gestaltet werden.

Diese Forderungen wurden weitgehend umgesetzt. Die in den Fachanwendungsprogrammen HADES und forumSTAR hinterlegten Ladungsformulare sind entsprechend ge-

¹⁰ Vgl. Anhang II

ändert worden. Im Weiteren soll nur auf die in forumSTAR eingestellten Ladungsformulare eingegangen werden, da auf lange Sicht alle Amtsgerichte in Baden-Württemberg mit diesem Programm arbeiten werden und auch die Umstellung der Landgerichte, die bisher noch mit HADES arbeiten, bevorsteht.

b) Bewertungen

Die Empfehlungen der Kommission zur Neugestaltung der Ladungsformulare wurden umgesetzt. Die neuen Ladungsformulare wurden insgesamt ansprechender gestaltet, der notwendige Hinweis auf die Folgen unentschuldigter Fehllast steht nun auch nicht mehr an zentraler Stelle im Ladungsformular.

Im Einzelnen:

Standardladungen:

Der Hinweis auf die Notwendigkeit einer Zeugenvernehmung ist nach Ansicht der Kommission gut gelungen und findet sich an zentraler Stelle im Ladungsformular. Die eigentliche Ladung ist mit zwei Seiten Text auch nicht zu umfangreich geraten. Die Hinweise und Formulare einer Standardladung umfassen insgesamt fünf Seiten.

Allerdings sind die Empfehlungen zur Erreichbarkeit des Gerichtes nicht umgesetzt. Die Ladung enthält zunächst nur eine Straßenangabe und nicht die Angabe des Ortes. Im Allgemeinen enthalten die Formulare auch weder Hinweise auf Parkmöglichkeiten noch zur Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Besonders gravierend wirkt sich aus, dass sich zwar auf jeder Ladung der fett gedruckte Hinweis findet „Auf Wunsch können Sie sich an die Zeugenbetreuungsstelle wenden“. Wie diese erreicht werden kann und wo sie sich befindet geht aus dem Ladungsformular jedoch nicht hervor. Hinweise auf mögliche Hilfen für Opferzeugen, insbesondere Opferschutzmerkblätter u.ä. fehlen völlig.

Kindliche Zeugen

Im vorgesehenen Ladungsformular wird gut und ausführlich auf die Befürchtungen der Erziehungsberechtigten bei der Vernehmung des Kindes eingegangen. Auch hier fehlen jedoch weitergehende Informationen, insbesondere zur Erreichbarkeit der Zeugenbetreuungsstelle oder von Ansprechpartnern im Gericht. Zudem existieren zwei verschiedene Formulare zur Ladung des Kindes.

Opferzeugen

Ein spezielles Ladungsformular für erwachsene Opferzeugen existiert nicht.

c) Empfehlungen

- Beschreibung der Erreichbarkeit des Gerichtes mit (öffentlichen) Verkehrsmitteln sowie der Parkmöglichkeiten.
- Informationen auch durch Hinweise über sogenannte - mittels Mobiltelefone lesbare - Quick-Response-Codes auf der Internetseite des Gerichtes oder zentralen Internetseiten (beispielsweise „service-bw.de“¹¹), eventuell auch Angabe der Standortdaten für Navigationssysteme.
- Fassung der Ladungstexte (auch im Internet) in ausländischer Sprache.
- Angabe der Erreichbarkeit der Zeugenbetreuungsstelle (Zeugenbegleitstelle) über Telefon, Internet und Postanschrift.
- Ergänzung der Angabe über die Erreichbarkeit einer Zeugenbegleitstelle am Sitz des Landgerichts um den Hinweis auf den Ansprechpartner am Sitz des ladenden Gerichtes.
- Hinterlegung der Opferschutzmerkblätter (ggf. mehrsprachig) in forumSTAR mit der Möglichkeit der Integration in die Ladung.

4.4 Wartebereiche bei Gericht

a) Feststellungen

Zeugen fühlen sich bisweilen nicht nur durch die für sie ungewohnte Situation bei Gericht verunsichert, sondern im Einzelfall schutzlos, weil und soweit sie befürchten müssen, vor der Verhandlung oder in Verhandlungspausen dem Angeklagten und mutmaßlichen Täter auf dem Gerichtsflur zu begegnen. Die Erste Opfer- und Zeugenschutzkommission hatte deswegen vorgeschlagen, dass bei den Gerichten Zeugenzimmer für (potenziell) gefährdete oder auch lediglich in ihrem subjektiven Sicherheitsgefühl beeinträchtigte Zeugen eingerichtet, zumindest aber bei Bedarf besondere Räumlichkeiten - Bibliothek, Serviceeinheit o.ä. - als Warteraum genutzt werden können und die Zeugen hierauf hingewiesen werden.

Zusätzlich befürwortete die Erste Opfer- und Zeugenschutzkommission eine bürgerfreund-

¹¹ Vgl. die Empfehlung, auf Basis des bereits existierenden allgemeinen Informationsportals „service-bw“ ein zentrales Informationsportal für Opfer und Zeugen von Straftaten aufzubauen, Seite 50.

lichere Gestaltung der Eingangsbereiche der Gerichte, etwa durch sogenannte Infotheken.

b) Bewertungen

Nach einer Umfrage unter allen Gerichten des Landes ist festzustellen, dass die genannten Empfehlungen zum Schutz besonders gefährdeter Zeugen weitgehend umgesetzt wurden. Zwar wurden - v.a. aus Gründen der Raumknappheit - nur in wenigen Fällen solche Warteräume als feste Einrichtung installiert. Bei Bedarf funktioniert es in der Praxis nach den mitgeteilten Erfahrungen aber weitgehend reibungslos, auf Anfrage eine besondere Wartemöglichkeit bei Gericht zugewiesen zu bekommen. Ob und inwieweit im konkreten Fall ein Bedarf hierfür besteht, ergibt sich für das Gericht entweder aus den Akten oder aber auf Grund eines Hinweises des anwaltlichen Vertreters oder der Zeugenbegleitung. Defizite sind insoweit nicht erkennbar - insbesondere bedarf es keines generellen, standardisierten Hinweises in der Zeugenladung.

Diese Entwicklung wird begrüßt. Gleichzeitig wäre es aber wünschenswert, die räumliche Situation in den Justizbehörden ganz allgemein in puncto „Bürgerfreundlichkeit“ weiter zu verbessern. Zwar sieht die Kommission, dass sich die Idee von Infotheken auf Grund der spezifischen Gegebenheiten vor Ort kaum flächendeckend realisieren lassen. Oft lässt sich aber schon mit einem geringen Aufwand erreichen, dass sich Zeugen - und andere Besucher des Gerichts - im Gebäude besser zurechtfinden.

c) Empfehlungen

- Aufrechterhaltung der zumindest bedarfsweisen Zurverfügungstellung von besonderen Wartebereichen für (potenziell) gefährdete Zeugen.
- Aufstellung von Stellwänden/Pflanzen als Trennwand auf langen Fluren - soweit bau- und feuerpolizeilich zulässig - zur Erleichterung vertraulicher Gespräche zwischen Rechtsanwalt und Mandant und Verminderung des Gefühls der ständigen Beobachtung.
- Regelmäßige Aktualisierung der Bestückung der Broschürenständer.
- Verständliche und übersichtliche Wegweiser „aus einem Guss“.

4.5 Videovernehmung

a) Feststellungen

Videovernehmungen kommen sowohl im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (§ 58a StPO) als auch in der Hauptverhandlung (§ 168e StPO) vor und sind nach Maßgabe dieser Vorschriften im weiteren Strafverfahren als Beweismittel zuzulassen. Dabei ist davon auszugehen, dass multifunktionale Vernehmungszimmer dem Grunde nach erprobt und auch in Baden-Württemberg größtenteils gut etabliert sind. Von insgesamt 17 Landgerichten in Baden-Württemberg wird Videokonferenztechnik an 14 Landgerichten eingesetzt. Die technischen und räumlichen Voraussetzungen hierzu sind im Wesentlichen gegeben. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Anzahl der Videovernehmungszimmer in Baden-Württemberg ausreichend ist. In Einzelfällen kann jedoch zu überprüfen sein, ob die technische Ausstattung dem inzwischen erreichten Stand der Technik entspricht oder ob insoweit eine Modernisierung der Ausstattungen vorgenommen werden muss.

Festzustellen ist, dass die Videovernehmungsanlagen durch Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte unterschiedlich genutzt werden. Videovernehmungen sind nach allgemeiner Einschätzung generell gut geeignet, um Mehrfachvernehmungen zu vermeiden, durch die gerade Opfer von Sexualdelikten im Ermittlungs- bzw. Strafverfahren psychisch stark belastet werden (Sekundärtraumatisierung). Eine sowohl unter psychologisch wie auch strafprozessrechtlich fachgerechten Bedingungen durchgeführte Videovernehmung kann für die betroffenen Opfer derartiger Straftaten eine wesentliche Erleichterung darstellen. Dafür ist es aber zwingend erforderlich, die gesetzlichen Förmlichkeiten zu beachten, wozu auch das Recht des Beschuldigten gehört, jeden Zeugen mindestens ein Mal entweder selbst oder durch seinen Verteidiger zu befragen, um den Erfolg, nämlich die Vermeidung einer Mehrfachvernehmung, auch tatsächlich strafprozessgerecht erreichen zu können.

Soweit Videovernehmungszimmer in Gerichtsgebäuden vorhanden sind, werden sie auch dazu genutzt, in geeigneten Fällen Zeugenvernehmungen über Videoübertragung in den Hauptverhandlungssaal (Parallelvernehmung in einem Nebenraum) zu übermitteln, um den Zeugen vor der erneuten Konfrontation mit dem Täter zu schützen. Es gibt aber durch die technischen Möglichkeiten auch die Möglichkeit der umgekehrten Vernehmung, das heißt, dass der Täter die Hauptverhandlung als Videoaufzeichnung in einem Nebenraum

verfolgen kann, so dass das Gericht sich einen vollständigen unmittelbaren Eindruck von dem (Opfer-)Zeugen verschaffen kann, der auf diesem Wege ebenfalls vor einem erneuten belastenden Zusammentreffen mit dem Täter geschützt ist. Videovernehmungszimmer in Räumen der Kriminalpolizei werden bislang von Gerichten - auch für Zwecke richterlicher Vernehmungen - eher selten genutzt.

b) Bewertungen

Eine Evaluation hat gezeigt, dass es der Entscheidung der jeweils zuständigen Behörden im Einzelfall überlassen bleiben muss, ob und wann sie eine Videovernehmung durchführen. Bei Staatsanwaltschaft und Gerichten hat die Evaluation aber ergeben, dass Vorbehalte und Hemmungen beim Einsatz der Videovernehmungstechnik bestehen. Es ist ferner davon auszugehen, dass in der strafrechtlichen Ermittlungspraxis häufig eine erhebliche Zeit bis zur ersten richterlichen Vernehmung eines Opfers verstreicht. Es wird deshalb empfohlen, in den Fällen besonders belasteter bzw. durch Druck der Öffentlichkeit oder aus dem Umfeld des Täters beeinflussbarer Zeugen zeitnah Videovernehmungen unter Verwendung der verfügbaren Technik ggf. auch außerhalb der Gerichte durchzuführen. Hier ist die tatsächliche Einsatzquote auch in Baden-Württemberg nach wie vor erheblich zu gering. Die Stiftung Hänsel+Gretel führt gegenwärtig noch eine Evaluation über die Nutzung kindgerechter Videovernehmungszimmer durch.

c) Empfehlungen

- Weitere Aufklärung aller am Strafverfahren Beteiligten (Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte und Verteidiger) durch Fortbildungsveranstaltungen über die Vorteile des fachgerechten Einsatzes der Videovernehmungstechnik.
- Einrichtung von Videovernehmungsanlagen an allen Landgerichtsstandorten, welche zugleich den Amtsgerichten des Bezirks zur Verfügung stehen sollten.

4.6 Opferberichterstattung

a) Feststellungen

Im Bericht der Ersten Opfer- und Zeugenschutzkommission war die ausdrückliche Aufnahme der Opferberichterstattung in die Aufgabenbeschreibung in den Verwaltungsvorschriften für die Sozialarbeiter der Justiz angeregt worden. In der aktuellen Fassung der Anlage 1 zu der VwV d. JuM vom 8. Mai 2009 (4263/0283) „Bewährungshilfe, Gerichtshilfe

und Sozialarbeiter im Justizvollzug“ heißt es unter Abschnitt B Ziffer I Absatz 2: „Zu den Aufgaben der Gerichtshilfe im Erkenntnisverfahren gehört ferner die Opferberichterstattung“.

Es ist festzuhalten, dass damit die eher beschuldigtenorientierte Aufgabenbeschreibung der Gerichtshilfe - entsprechend der Empfehlungen der Ersten Opfer- und Zeugenschutzkommission - geändert wurde und nun auch ausdrücklich die Opferberichterstattung als eine Aufgaben der Gerichtshilfe erwähnt wird. Eine von der Ersten Opfer- und Zeugenschutzkommission angeregte Aufnahme der Opferberichterstattung in Nr. 15 RiStBV erfolgte demgegenüber bislang nicht.

Eine Auftragserteilung kann während des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft und nach Anklageerhebung durch das Gericht erfolgen. Die Gesamtzahl der Aufträge wird, wie es die Erste Opfer- und Zeugenschutzkommission empfohlen hatte, durch die **NEU**START**** gGmbH in deren Klientendokumentation erfasst. Landesweit waren es:

2009: 462 Aufträge

2010: 556 Aufträge

2011: 654 Aufträge

2012: 749 Aufträge

Im Schnitt hatten 80% dieser Opferberichte Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung zum Hintergrund.

Im Qualitätshandbuch der **NEU**START**** gGmbH findet sich eine Art Handreichung zur Opferberichterstattung, wie sie von der Ersten Opfer- und Zeugenschutzkommission empfohlen worden war. Gestaltung von Opfergesprächen und -berichten sind inzwischen auch Bestandteil der von der **NEU**START**** gGmbH angebotenen Fortbildungen für Gerichtshelfer. Die Gerichtshilfe hat überdies die Möglichkeit, Opfer mit lokalen Hilfsangeboten (**WEISSER RING** e.V., Frauenhäuser u.a.) zu verlinken.

Der Schwerpunkt des Opferberichts liegt auf den Auswirkungen der Straftat; es können aber auch bestehende Gefährdungssituationen oder der Tat nachfolgende Ereignisse festgestellt werden. Demgemäß können neben Erkenntnissen zur Rechtsfolgenbemessung auch solche zur Verfahrensgestaltung aus dem Opferbericht gewonnen werden (u.a.

Aussagebereitschaft, Notwendigkeit einer Zeugenbegleitung, Videovernehmung, richterlichen Vernehmung, Begutachtung, Täter-Opfer-Ausgleich). Alle Informationen, welche im Opferbericht festgehalten werden, sind als Aktenbestandteil auch für den Beschuldigten zugänglich.

Die Erste Opfer- und Zeugenschutzkommission hatte vorgeschlagen, die Opferberichterstattung zum Gegenstand von Dienstbesprechungen und einem Erfahrungsaustausch mit der Polizei zu machen. Hierzu ist festzustellen, dass dem Thema Opferberichterstattung bei den Dienstbesprechungen der Generalstaatsanwälte mit den Leitenden Oberstaatsanwälten ihres Bezirks soweit ersichtlich kein eigenständiger Tagesordnungspunkt gewidmet war. Das Thema wurde allerdings zuletzt im Jahr 2011 bei der Dienstbesprechung des Justizministeriums Baden-Württemberg mit den Generalstaatsanwälten und den Leitenden Oberstaatsanwälten auf Schloss Maurach im Rahmen eines Berichtes der NEU-START gGmbH zu 'Opferhilfe und TOA' (TOP 3) erörtert.

Nur punktuell findet ein Erfahrungsaustausch zwischen Bewährungs- und Gerichtshilfe und der Polizei vor Ort statt.

b) Bewertungen

Zwar hat sich die Anzahl der Aufträge zur Opferberichterstattung durch die Justiz seit 2009 gesteigert; dieses Instrument scheint jedoch nach wie vor in Justizkreisen eher unbekannt zu sein. Nicht zuletzt deshalb hat der Generalstaatsanwalt in Karlsruhe bereits durch Verfügung vom 25. Februar 2011 für seinen Bezirk geregelt, dass Opferberichte im Regelfall bei Anklagen wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder vorsätzlichen Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit mit nicht unerheblichen Folgen einzuholen sind, sofern das Opfer nicht psychiatrisch oder psychologisch begutachtet wird bzw. wurde. Dies wird von der Kommission begrüßt, da die Opferberichte ein beachtenswertes Instrument sind, um die Belange des Opfers besser und verstärkt in das Ermittlungsverfahren und das gerichtliche Strafverfahren einzubringen. Hierfür ist das Bewusstsein bei den Staatsanwaltschaften, den Gerichten und in der Rechtsanwaltschaft für diese Form der Berücksichtigung der Opferbelange weiter zu fördern, um die Möglichkeit der Erkenntnisgewinnung zur Rechtsfolgenbemessung und Verfahrensgestaltung zu nutzen.

Im Gegensatz zur Ersten Opfer- und Zeugenschutzkommission vertritt die Kommission

jedoch einhellig die Auffassung, dass die Gerichtshilfe keine zeugenbetreuende Funktion hat.

c) Empfehlungen

- Steigerung des Bekanntheitsgrads des Instruments der Opferberichte durch Fortbildung und Erlass von Handreichungen innerhalb der Justiz sowie durch Fortbildung bei der Rechtsanwaltschaft.
- Erörterung der Opferberichterstattung als eigenständiger Tagesordnungspunkt bei den Dienstbesprechungen der Justiz (unter Beteiligung von Vertretern der Gerichtshilfe).
- Regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen Justiz, Rechtsanwaltschaft und Opferberichterstatter im Sinne der „strukturierten Netzwerkarbeit“.
- Erfassung der Beauftragung in der Statistik der Staatsanwaltschaften und Gerichte und Auswertung (Benchmarking).
- Erstellung eines Informationsblattes für Opfer, das dann auch in dem noch aufzubauenen zentralen Infoportal vorgehalten wird.
- Weiterführung der Schulung sämtlicher Opferberichterstatter durch die **NEUSTART** gGmbH.
- Erarbeiten einer Handreichung (Kriterienkatalog) für Staatsanwaltschaften und Gerichte durch die **NEUSTART** gGmbH.

4.7 Vollstreckungsverfahren

a) Feststellungen

Die Erste Opfer- und Zeugenschutzkommission hatte angeregt, die mit der Strafvollstreckung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dafür zu sensibilisieren, dass Opfer von Straftaten u.U. ein erhebliches Interesse an Mitteilungen über bevorstehende Haftentlassungen oder andere das Sicherheitsgefühl beeinträchtigende Umstände haben könnten. Die Anregung, im Einzelfall eine Mitteilung an das Opfer zu prüfen und ggf. zu veranlassen, ist nach den Feststellungen der Kommission durch die Einführung des § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO im Rahmen des 1. Opferrechtsreformgesetzes obsolet geworden. Denn dort ist nunmehr ein Anspruch des Verletzten auf eine entsprechende Mitteilung normiert.

Eine kürzlich von dem Justizministerium Baden-Württemberg durchgeführte Praxisumfrage bei den Staatsanwaltschaften, Jugendgerichten und Justizvollzugsanstalten lässt er-

kennen, dass die Zahl der bei den baden-württembergischen Justizbehörden in den vergangenen Jahren eingegangenen förmlichen Informationsanträge nach § 406d StPO vergleichsweise niedrig war. Nach den Schätzungen der beteiligten Behörden werden jährlich deutlich weniger als hundert derartiger Anträge gestellt, wobei die überwiegende Mehrzahl der Antragstellungen erst im Rahmen des Strafvollstreckungsverfahrens erfolgt. Defizite bei der praktischen Anwendung - beispielsweise Fälle, in denen frühzeitig gestellte Informationsanträge im weiteren Verlauf der Strafvollstreckung nicht ausreichend Berücksichtigung fanden - sind nicht bekannt geworden. Dem wird durch folgende Verfahrensweise vorgebeugt:

Bei Einleitung der Strafvollstreckung werden die Verfahrensakten regelmäßig vom Vollstreckungsrechtspfleger durchgesehen. Dabei festgestellte Anträge nach § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO werden gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 5 StVollstrO - ggfs. in Kopie - zum Vollstreckungsheft genommen. Bei einzelnen Staatsanwaltschaften wird zusätzlich auf der Aktendecke des Vollstreckungshefts ein Hinweis auf den Antrag angebracht bzw. eine Kopie des Antrags im Vollstreckungsheft vorgeheftet. Unmittelbar bei den Justizvollzugsanstalten eingehende Informationsanträge werden zu den dortigen Gefangenenpersonalakten genommen.

b) Bewertungen

Opfer von Straftaten haben ein berechtigtes Interesse daran, Informationen zur Strafvollstreckung zu erhalten. Defizite bei der Anwendung der gesetzlichen Regelung (§ 406d Abs. 2 Nr.2 StPO) in der Praxis bei den Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten sind zwar nicht festzustellen. Die Zahl der von Opfern tatsächlich gestellten Anträge ist aber eher gering. Die Kommission vermutet, dass dies u.a. auch auf einer mangelnden Information von Opfern beruht - obschon im Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren ein entsprechender Hinweis enthalten ist.

c) Empfehlungen

- Bessere Aufklärung über das Informationsrecht der Opfer von Straftaten nach § 406d Abs. 2 Nr.2 StPO.
- Hinweise im zentralen Infoportal für Opfer bei der „Lebenslage Opferschutz und Opferhilfe“¹².

¹² Vgl. Seite 50

- Fortbildung der Rechtsanwaltschaft¹³.

4.8 Gewalt im sozialen Nahraum

a) Feststellungen

Die Erste Opfer- und Zeugenschutzkommission hatte neben der Inanspruchnahme der rechtlichen Möglichkeiten eines polizeirechtlichen Platzverweises die Prüfung einer erleichterten Möglichkeit der Durchsetzung familienrechtlicher Ansprüche vorgeschlagen.

Seither wurden in Baden-Württemberg zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Opfer von Gewalt im sozialen Nahraum durchgeführt.

Im Jahr 2001 wurde zur Bekämpfung der Gewalt im sozialen Nahraum das Platzverweisverfahren „Rote Karte für Gewalttäter“ landesweit eingeführt, nachdem sich dieses in einer einjährigen Pilotphase bewährt hatte. Dem Verursacherprinzip folgend, muss seither der Täter, und nicht wie in der Vergangenheit häufig das Opfer, die Wohnung verlassen. Mit dem Ziel der dauerhaften Vermeidung weiterer häuslicher Gewalt kommt den vier Kernelementen

- akute polizeiliche Krisenintervention,
- flankierende Beratung der Betroffenen,
- konsequente Strafverfolgung und
- schnelle Herbeiführung eines wirkungsvollen Schutzes auf Grundlage des Gewaltschutzgesetzes

wesentliche Bedeutung zu. Die Verzahnung dieser Elemente sowie das koordinierte Vorgehen von Polizei, Kommunen, Justiz und den örtlichen Beratungsstellen bilden die Grundlage für eine wirkungsvolle und nachhaltige Eindämmung der Gewalt im sozialen Nahraum.

Der empfohlene Ablauf des Platzverweisverfahrens wurde in der Broschüre „Informationen zum Wohnungsverweis bei häuslicher Gewalt“ des Sozialministeriums Baden-Württemberg sowie in der Handreichung „Platzverweisverfahren in Fällen häuslicher Gewalt“ des Innenministeriums Baden-Württemberg definiert. Weiterhin wurde zur Erhöhung der Handlungssicherheit der Polizeibeamten die Handreichung des Innenministeriums Baden-Würt-

¹³ Vgl. Seite 44

temberg „Polizeiliches Einschreiten bei Gewaltkonflikten im sozialen Nahraum“ erstellt. Die Thematik ist zudem zwischenzeitlich fest in der polizeilichen Aus- und Fortbildung verankert. 400 Polizeibeamtinnen und -beamte wurden speziell zu rechtlichen und psychologisch-taktischen Aspekten polizeilichen Einschreitens bei Fällen häuslicher Gewalt fortgebildet.

Im Jahr 2008 wurde mit der Einführung des § 27a Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) eine spezielle Rechtsgrundlage für den Wohnungsverweis einschließlich eines Rückkehr- und Annäherungsverbots geschaffen.

Im Jahr 2002 trat das „Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen“ (Gewaltschutzgesetz) in Kraft. Voraussetzung für ein Tätigwerden der Gerichte ist, dass das Opfer bei Gericht den Erlass von Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz beantragt.

Das Gericht kann gegenüber dem Täter alle Maßnahmen (beispielsweise Verbot die Wohnung des Opfers zu betreten bzw. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung des Opfers aufzuhalten) anordnen, die zur Abwendung weiterer Gewalttaten erforderlich sind. Führen Täter und Opfer gemeinsam einen auf Dauer angelegten Haushalt, kann das Opfer darüber hinaus verlangen, die Wohnung zumindest für eine gewisse Zeit allein zu nutzen. Sind eigene Kinder Opfer häuslicher Gewalt, greifen anstelle des Gewaltschutzgesetzes die besonderen familienrechtlichen Vorschriften.

Aus der polizeilichen Praxis wurde in Einzelfällen berichtet, dass bei den Familiengerichten Antragsteller/-innen von Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) abgewiesen werden, ohne dass eine Rücksprache mit dem polizeilichen Sachbearbeiter erfolgt ist.

Die Bekämpfung von häuslicher Gewalt gegen Frauen und Kinder sowie die Schaffung und Erhaltung einer bedarfsgerechten Hilfeinfrastruktur sind politische Schwerpunkte der Landesregierung. Zur Umsetzung der Festlegungen in der Koalitionsvereinbarung wird die Landesregierung daher unter Federführung des Sozialministeriums Baden-Württemberg in dieser Legislaturperiode einen Landesaktionsplan gegen Gewalt an Frauen erstellen. In diesem Landesaktionsplan soll dargestellt werden, wie die Infrastruktur zum Schutz von Frauen und deren Kinder bedarfsgerecht ausgestaltet sein muss und welche Abläufe er-

forderlich sind, um diesen Schutz auch zu gewährleisten. Die Vorlage des Landesaktionsplans ist für Herbst 2014 vorgesehen.

b) Bewertungen

Die Empfehlungen der Ersten Opfer- und Zeugenschutzkommission wurden in Baden-Württemberg insbesondere mit der Einführung des landesweiten Platzverweisverfahrens und der Schaffung einer speziellen Ermächtigungsgrundlage für den Wohnungsverweis umfassend umgesetzt.

Entsprechend der Erfahrungen im nachsorgenden Opferschutz stellte die institutionalisierte Vernetzung der Arbeit der beteiligten Institutionen und Einrichtungen auf örtlicher Ebene auch für den Erfolg des Platzverweisverfahrens den wesentlichen Faktor dar.

Nach Auffassung der Kommission trägt zudem das Hinwirken auf Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz als fester Bestandteil der polizeilichen Intervention zu einem effektiven nachsorgenden Opferschutz bei.

Eine Ablehnung von beantragten Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz durch die Gerichte nach einer Anzeigeerstattung bei der Polizei sollte regelmäßig nicht ohne die Einbeziehung der dort vorliegenden Erkenntnisse erfolgen. Hierdurch wäre sichergestellt, dass die Gerichte auf Grundlage einer umfassenden Sachverhaltsdarstellung und Gefahreinschätzung über die Anordnung von Schutzmaßnahmen entscheiden können.

c) Empfehlungen

- Schaffung einer breiten und gesicherten Grundlage für die Entscheidungen in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz. Daher Einbeziehung der polizeilichen Erkenntnisse in die gerichtliche Entscheidung, falls eine beantragte Maßnahme nach dem Gewaltschutzgesetz abgelehnt werden soll und seitens des Antragstellers zuvor eine Anzeigeerstattung erfolgt ist.

4.9 Rechtsanwaltliche Tätigkeit der Zeugen- und Opferbegleitung

a) Feststellungen

Opferanwälte

Die Erste Opfer- und Zeugenschutzkommission hatte sich nicht mit der Thematik der Opferanwälte befasst. Bei der Opfer- oder Zeugenvertretung kann jedoch die Einschaltung eines Opferanwaltes oder Zeugenbeistandes für eine verbesserte Wahrnehmung und Ausübung der Rechte der Betroffenen sorgen, weshalb eine Erörterung nunmehr geboten ist.

Anwaltshotline

Die Erste Opfer- und Zeugenschutzkommission hatte bemängelt, dass ein anwaltlicher Notdienst für Opfer von Straftaten nicht besteht und befürwortet, bei den örtlichen Anwaltsvereinen jeweils einen solchen Service einzurichten. Eingerichtet wurde ein solches „Nottelefon“ nach einer aktuellen Umfrage der Kommission lediglich im Bezirk Stuttgart, wobei es sich auch hier nicht um eine nur für Opfer geschaltete Nummer handelt, sondern um einen allgemeinen anwaltlichen Notdienst. Die anderen Anwaltsvereine maßen letztlich einem „Opfertelefon“ keine wesentliche Bedeutung zu.

Aus- und Fortbildung

Die Aus- und Fortbildung im Bereich der Rechtsanwaltschaft war nicht Gegenstand der Erste Opfer- und Zeugenschutzkommission. Es ist jedoch festzustellen, dass im Bereich der Rechtsanwaltschaft zum Teil Nachholbedarf an Grundinformationen über die Bedeutung des Aufgabenkreises von Rechtsanwälten bei der Opfer- oder Zeugenberatung und -vertretung besteht. Festzustellen ist auch, dass die Anwendung vieler Regelungen der Strafprozessordnung (Adhäsionsverfahren, Opferschutzbericht, Videovernehmung) abgesehen von den gegenwärtig vorhandenen spezialisierten Anwälten in der Breite der Rechtsanwaltschaft nicht zum Alltagswissen gehört.

b) Bewertungen

Opferanwälte

Als Organ der Rechtspflege besteht die Aufgabe des Rechtsanwalts in diesem Bereich zunächst darin, sich einen möglichst objektiven Eindruck von den tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten zu verschaffen, von denen das Opfer oder der Zeuge in einem Ver-

fahren betroffen ist. Auf der Basis dieser Sachverhaltsermittlung wird der Rechtsanwalt die weiteren Schritte seiner Tätigkeit erörtern und hierüber das Einvernehmen mit dem Mandanten herstellen. Art und Umfang der konkreten anwaltlichen Handlungen lassen sich nicht generell bestimmen oder beschränken. Das anwaltliche Handeln muss geprägt sein von der aus dem Mandat abgeleiteten Verantwortung für den Persönlichkeitsrechtsschutz und der Abwägung der erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der jeweiligen strafprozessualen oder sonstigen Verfahrensrechte der Beteiligten. Der Anwalt wird sich bei der Opfer- oder Zeugenbetreuung z.B. die Frage stellen müssen, inwieweit er seinem Mandanten unmittelbar Akteneinsicht gewährt oder, wie in der Mehrzahl der Fälle vorzugsweise, nur partielle Vorhalte aus der Akte macht, um den Zeugen oder das Opfer nicht im Hinblick auf seine spätere verfahrensrelevante Aussage zu beeinflussen und damit die Urteilsfindung durch das dafür allein zuständige Gericht zu erschweren oder zu vereiteln.

Anwaltshotline

Das Vorhalten einer Anwaltshotline wird nicht als erforderlich erachtet, denn letztlich wird der Erstkontakt bei der Polizei oder einer Opferhilfeeinrichtung erfolgen. Im Regelfall können dort fachkundige Anwälte vermittelt werden. Hilfreich wäre allerdings, wenn auf den „Anwaltssuchseiten“ der Rechtsanwaltskammern als Interessengebiet für Anwälte (wie in manchen Bezirken bereits der Fall) auch der Bereich „Opferberatung“ o.ä. angegeben werden könnte. Zudem begrüßt die Kommission Entwicklungen, wonach „Opferanwälte“ für sich eigene Standards bzw. ein „Selbstverständnis“ formulieren.

Aus- und Fortbildung

Die kompetente Beratung auf den genannten Sektoren macht es erforderlich, die Schnittstellen zu anderen Rechtsgebieten, wie z.B. Gewaltschutzgesetz, Ausländerrecht, Opferentschädigungsgesetz etc. zu kennen. Das Wissen dazu erreicht über die gesetzlich vorgesehenen Ausbildungsstationen in der Referendarausbildung und im Studium nicht den gesamten Berufsstand der Rechtsanwälte. Die Frage des Informationsgrades des einzelnen Rechtsanwalts hängt vielmehr bislang von seinem persönlichen Engagement und seiner persönlichen Bereitschaft ab, sich das notwendige Wissen anzueignen.

c) Empfehlungen

Opferanwälte

- Frühzeitige und intensive Prüfung der Notwendigkeit der Einschaltung fachlich qualifizierter Rechtsanwälte durch die übrigen Verfahrensbeteiligten oder in das Verfahren eingebundenen Institutionen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte bzw. Zeugen- und Opferhilfeinstitutionen und Beratungsstellen) und ggf. Hinweis auf Opferanwälte.
- Hinweis auf die Möglichkeit, in gesetzlich geregelten Fällen die kostenfreie Beiordnung eines Rechtsanwalts zur sachgerechten Interessenwahrnehmung zu beantragen oder ggf. Beratungsschecks zu erhalten.
- Veröffentlichung von Listen von spezialisierten Opferanwälten durch die Anwaltsvereine und Rechtsanwaltskammern.

Anwaltshotline

- Die Einrichtung einer Anwaltshotline ist entbehrlich.
- Veröffentlichung von Listen mit Opferanwälten durch die Rechtsanwaltskammern und Rechtsanwaltsvereine.

Aus- und Fortbildung

- Schaffung eines flächendeckenden Angebots von anerkannten (interdisziplinären) Fortbildungen über die (örtlichen) Anwaltsvereine und Rechtsanwaltskammern.
- Thematisierung der Besonderheiten im Zusammenhang mit der Betreuung von traumatisierten Opfern, Opfern von Stalking, Zwangsehen und Sexualstraftaten und Förderung des Einsatzes der zahlreichen Netzwerke.
- Entwicklung eigener Standards oder Leitlinien für „Opferanwälte“ durch die Anwaltsvereine und Rechtsanwaltskammern.

4.10 Umgang der Medien mit Opfern

a) Feststellungen

Die Erste Opfer- und Zeugenschutzkommission hatte sich nicht ausdrücklich mit dem Umgang der Medien mit Opfern auseinandergesetzt.

Gerade vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte hat die Pressefreiheit in Deutschland zu Recht einen hohen Stellenwert. Die Pressefreiheit, die verfassungsrechtlich durch

den Artikel 5 des Grundgesetzes geschützt ist, muss jedoch auch die grundgesetzlich definierten Schranken zum Schutz von Opfern und Angehörigen achten. Bereits seit 1973 wird die Berufsethik der Presse durch den Pressekodex des Deutschen Presserates konkretisiert. In diesem ist u.a. festgeschrieben, dass die Presse das Privatleben, die Intimsphäre und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Menschen achtet oder dass bei der Recherche keine unlauteren Methoden angewandt werden. Der Pressekodex hat den Charakter einer freiwilligen Selbstverpflichtung.

Der Deutsche Presserat dient dem Schutz der Pressefreiheit aber auch dem Ansehen der deutschen Presse und beobachtet alle Arten von Fehlentwicklungen in der Presselandschaft. Auf Grund der föderalen Struktur der Rundfunksender ist der Presserat jedoch nicht für alle Medien, sondern nur für Presse und Publizistik zuständig. Der Deutsche Presserat reagiert auf Verstöße gegen den Pressekodex abgestuft durch Hinweise und Missbilligungen bis hin zu öffentlichen Rügen.

Infolge der Amokläufe von Erfurt am 26. April 2002 und Emsdetten am 20. November 2006 hielt die Innenministerkonferenz im Jahr 2007 die Berücksichtigung von definierten Grundsätzen zur Medienarbeit im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für erforderlich und bat ihren Vorsitzenden beim Presserat eine entsprechende Vereinbarung hierzu anzustreben. Nach dem Amoklauf in Winnenden und Wendlingen am 11. März 2009 beschloss die Innenministerkonferenz im Jahr 2009, die Notwendigkeit einer verantwortungsvollen Berichterstattung unter Berücksichtigung der Menschenwürde zu verdeutlichen und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu stärken. Aus diesem Grund fand am 27. November 2009 in Berlin ein Gespräch auf Ebene der Innenminister und -senatoren mit Medienvertretern statt. Hierbei wurde vereinbart, eine entsprechende Modifizierung der von der Innenministerkonferenz, dem Presserat und weiteren Organisationen nach der Geiselnahme von Gladbeck im Jahr 1993 gemeinsam beschlossenen „Verhaltensgrundsätze für Presse/Rundfunk und Polizei zur Vermeidung von Behinderungen bei der Durchführung polizeilicher Aufgaben und der freien Ausübung der Berichterstattung“ vorzunehmen.

Die aktuellen Richtlinien für die publizistische Arbeit nach den Empfehlungen des Deutschen Presserats weisen darauf hin, dass die Presse bei der Berichterstattung über Gewalttaten (auch angedrohte) immer das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegen die

Interessen der Opfer und Betroffenen sorgsam abzuwägen hat.

In der Praxis werden diese Richtlinien jedoch nicht immer beachtet. Der Umgang der Medien mit Opfern geriet verstärkt nach tragischen Großereignissen, wie beispielsweise den Amoktaten von Erfurt, Emsdetten oder in Winnenden und Wendlingen in den öffentlichen Fokus. Insbesondere die Berichterstattung am und nach dem 11. März 2009 wurde scharf kritisiert. So bedienten sich einige Journalisten des sogenannten „Scheckbuchjournalismus“ um Namen, Bilder und Zeugenaussagen zu erlangen. Fotos von Getöteten wurden ohne Zustimmung der Angehörigen veröffentlicht und selbst die Beisetzungen der Opfer wurden fotografiert.

Auf Grund der zahlreichen Beschwerden gegen die Berichterstattung über den Amoklauf in Winnenden und Wendlingen hat der Presserat mehrere öffentliche Rügen ausgesprochen. Gerügt wurde beispielsweise die Veröffentlichung von Fotos mehrerer Opfer und Schüler, darunter auch das Foto eines Mädchens, dass von einer Betreuerin getröstet wird, oder die Nennung der vollen Namen von Opfern.

Auf Grund dieser Verstöße forderte der in der Folge des Amoklaufs von Winnenden eingerichtete „Expertenkreis Amok“ in seinem Bericht, dass Fragen einer wertorientierten Berichterstattung mit einer breiten Öffentlichkeit beispielsweise im Rahmen einer Konsensuskonferenz unter Beteiligung des Presserates, öffentlicher Rundfunkanstalten und privater Rundfunkveranstalter diskutiert werden. Ziel dieser Konferenz sollte die Erarbeitung eines medienübergreifenden Pressekodexes durch die Anbieter und gegebenenfalls die Etablierung medienübergreifender Selbstkontrollenrichtungen sein.

Der im Jahr 2012 aktualisierte Rahmenkrisenplan zur „Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Umweltministeriums über das Verhalten an Schulen bei Gewaltvorfällen und Schadensereignissen“ wurde um den Aspekt „Umgang mit Medien“ ergänzt. Darin ist u.a. festgeschrieben, dass sensationelle Darstellungen von Trauer oder Schmerz Betroffener nicht zu dulden und keine Namen oder Fotos von Opfern, mutmaßlichen Tätern, Familienmitgliedern und Zeugen herauszugeben sind. Vielmehr sind Schülerinnen und Schüler darauf hinzuweisen, dass sie Reportern keine Auskunft geben müssen, sondern klar formulieren, dass sie dies nicht wünschen.

b) Bewertungen

Trotz zahlreicher Beschwerden und öffentlicher Rügen des Presserats zum Umgang der Medien mit Opfern¹⁴ konnten bislang kaum Fortschritte erzielt werden. Vor allem im Bereich der Boulevardmedien kam es in den vergangenen Jahren wiederholt zu Rügen wegen der Veröffentlichung von Fotos von Opfern¹⁵, ohne dass hierdurch eine spürbare Verbesserung eingetreten ist. Im Gegenteil scheint sich die Situation auf Grund der neuen Medien und der damit verbundenen Möglichkeiten eher zu verschärfen. Bilder von Opfern oder Nachrichten werden einfach per Handy erstellt und unkontrolliert im Internet, insbesondere in sozialen Netzwerken oder auf Plattformen wie youtube oder twitter, verbreitet.

Diese Entwicklung offenbart ein noch ungelöstes Problem. Der Deutsche Presserat vertritt lediglich die Printmedien und es fehlt somit an der notwendigen Einbindung der neuen Medien in die Diskussion. Ein medienübergreifender Pressekodex, um alle Medienarten zu sensibilisieren und auf ethische Grundsätze der Berichterstattung festzulegen, existiert nicht.

Vor diesem Hintergrund sind auch künftig Verstöße gegen die Grundsätze einer wertorientierte Berichterstattung bei schweren Gewalttaten und Unglücksfällen zu erwarten. Diese zeichnet sich in Anlehnung an Dr. Frank J. Robertz¹⁶ insbesondere dadurch aus, dass

- Fotos von Opfern und Angehörigen nur mit deren Zustimmung veröffentlicht werden,
- keine vollständige Namensnennung von Opfern erfolgt und soweit möglich mit Opfereigenschaften, die Rückschlüsse auf die Person des Opfers zulassen, zurückhaltend umgegangen wird,
- Opfer nicht in Notsituationen oder herabwürdigenden Posen dargestellt werden,
- die Tat nicht detailliert dargestellt wird,
- keine täterzentrierte Berichterstattung erfolgt, bei der Vermutungen/Erklärungsansätze zum Motiv geliefert werden (Identifikation mit Motiven verhindern) und die Täter in „Heldenpose“ dargestellt werden,
- bei der Beschaffung von Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern keine unlauteren Methoden angewandt werden (sogenannter Scheckbuchjournalismus).

¹⁴ Vgl. Presseinformation des Deutschen Presserats vom 15. März 2013, abrufbar unter:

<http://www.presserat.info/inhalt/dokumentation/pressemitteilungen/pm/article/schwere-verstoesse-gegen-opferschutz.html>

¹⁵ Pressemitteilungen des Deutschen Presserats vom 16.09.2011, 16.03.2012 und 06.12.2012, abrufbar unter:

<http://www.presserat.info/inhalt/dokumentation/pressemitteilungen>

¹⁶ Robertz, F. J. Dr. (2007), Seite 10 f. Pressearbeit zur Vermeidung von Nachahmungstaten. Fünf hilfreiche Prinzipien für einen verantwortungsbewussten Umgang mit den Medien. Deutsche Polizei

Zusammenfassend besteht nach wie vor großer Umsetzungsbedarf hinsichtlich der Forderungen des „Expertenkreises Amok“, deren Handlungsvorschläge lediglich punktuell umgesetzt wurden. Insbesondere zeigen tragische Großereignisse, dass die Notwendigkeit einer sensiblen Berichterstattung seit der Einführung des Pressekodexes 1973 nicht an Bedeutung verloren hat. Allerdings ist auch bei der täglichen Gerichtsberichterstattung über Sexual-, Gewalt- und Tötungsdelikte eine opfersensiblere Berichterstattung erstrebenswert, um zusätzliche Belastungen durch Reaktionen des sozialen Umfelds möglichst gering zu halten. Veranstaltungen wie beispielsweise die 112. Tagung des Studienkreises für Presserecht und Pressefreiheit e.V. am 23. und 24. November 2012 in Bamberg zum Thema „Verdachtsberichterstattung“¹⁷ zeigen jedoch, dass im Rahmen der Selbstreflexion der Medien vor allem der Beschuldigte als Betroffener der Berichterstattung in den Blick genommen wird. Das Bewusstsein für den Persönlichkeitsschutz von Opfern und Zeugen von Straftaten ist hingegen eher schwach ausgeprägt. Angesichts dessen und der zunehmenden Boulevardisierung der Medien erscheint es umso wichtiger, dass die Ermittlungsbehörden und Gerichte diesem Aspekt des Opferschutzes im Rahmen des Ausgleichs zwischen Persönlichkeitsschutz und Presse- und Informationsfreiheit Rechnung tragen.

c) Empfehlungen

- Die Entwicklung weiterer Handlungsvorschläge erscheint nicht zielführend, solange die Forderungen des „Expertenkreises Amok“ zu dieser Thematik nicht vollständig umgesetzt sind.
- Unterstützung der Forderung des Expertenkreises nach einer Konsensuskonferenz unter Beteiligung des Presserates, der öffentlichen Rundfunkanstalten und privaten Rundfunkveranstalter mit dem Ziel der Erarbeitung eines medienübergreifenden Pressekodexes durch die Anbieter in Kombination mit der Etablierung medienübergreifender Selbstkontrolleinrichtungen.
- Sensibilisierung für die berufsethischen Werte des Presserats bei der Aus- und Fortbildung von Journalisten, Medienvertretern und Volontären.

¹⁷ Bericht zur Tagung abrufbar unter:
http://www.emr-sb.de/tl_files/EMR-SB/content/PDF/Urheberrecht%20Beitraege/Tagungsbericht_24-25112012_CB.pdf

5. Information von Opfern und Verfahrensbeteiligten über ihre Stellung und Rechte

5.1 Information von (Opfer-)Zeugen/Zentrales Infoportal

a) Feststellungen

Die Erste Opfer- und Zeugenschutzkommission hatte Vorschläge zu einer verbesserten Information von Opfern und Zeugen durch Informationsmaterialien in ihren Abschlussbericht aufgenommen.

Neben der Beachtung der gesetzlichen Belehrungs- und Hinweispflichten von Opfern und Zeugen im Rahmen des polizeilichen Erstkontakts wurden in der Folge die Bemühungen zur umfassenden Information dieser Zielgruppe deutlich ausgebaut. Gerade bei der Anzeigeerstattung bestehen ideale Anknüpfungspunkte für polizeiliche Aufklärung und Informationsweitergabe an die Opfer. In einem ersten Schritt werden Opfer über ihre Rechte aufgeklärt. Dies erfolgt u.a. durch das "Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren", das den Betroffenen von der Polizei ausgehändigt wird und zwischenzeitlich in 23 Sprachen verfügbar ist. Darüber hinaus gibt es weitere Informations- und Hinweisblätter, wie beispielsweise die Merkblätter „Rechte von Opfern im Strafverfahren“, „Opferentschädigungsgesetz“ und „Informationen zum Wohnungsverweis bei häuslicher Gewalt“, die ebenfalls mehrsprachig verfügbar sind. Zur besseren Information von Opfern eines Gewaltdelikts bzw. eines Wohnungseinbruchs wurde im Jahr 2002 von der Polizei die Informationsbroschüre „Opferschutz - Tipps und Hinweise ihrer Polizei“ erstellt, die in anschaulicher Form Informationen zum Gang des Strafverfahrens gibt und weitere praktische Tipps, Hilfestellungen sowie nützliche Service-Informationen enthält. Die zwischenzeitlich überarbeitete Informationsbroschüre ist auf allen Polizeirevieren vorrätig und wird den Opfern von den Polizeibeamtinnen und -beamten persönlich ausgehändigt. Sämtliche Merkblätter und Broschüren der Polizei sind im Internet auf der Webseite www.polizei-bw.de eingestellt. Weitere Hinweise für Opfer, z.B. zum Strafverfahren finden sich auf der Internetseite www.polizei-beratung.de.

Seitens der Justiz stehen auf der Homepage des Justizministeriums Baden-Württemberg für Zeugen und Opfer zahlreiche Merkblätter zur Verfügung. Diese sind meist in den entsprechenden Fachanwendungen der Praxis hinterlegt und teilweise auch im Internetangebot der Gerichte vorhanden. Im Internetangebot der Staatsanwaltschaften des Landes fin-

det sich jeweils eine Art Wegweiser für Opfer von Straftaten, in der auch praktische Hinweise (beispielsweise Nummern für die Sperrung abhanden gekommener Handy oder Kreditkarten) enthalten sind.

Darüber hinaus werden durch örtliche Beratungs- und Hilfeeinrichtungen (beispielsweise WEISSER RING e.V.) und öffentliche Ämter Merkblätter und Broschüren für Opfer von Straftaten vorgehalten.

Zudem enthält „service-bw - Ihre Verwaltung im Netz“ zahlreiche Informationen für Zeugen und Opfer. Verwiesen wird insoweit v.a. auf die Lebenslage Opferschutz und Opferhilfe.

b) Bewertungen

Zwischenzeitlich wurden somit umfangreiche Informationsangebote für Opfer und Zeugen von Straftaten in Baden-Württemberg geschaffen.

Hierzu sind bei Polizei, Justiz, Beratungs- und Hilfeeinrichtungen und öffentlichen Ämtern eine Vielzahl an weiteren Informationsmaterialien für Opfer und Zeugen vorhanden. Diese sind jedoch nicht durchweg aufeinander abgestimmt und es existiert kein strukturiertes Procedere, welche Unterlagen welchem Opfer durch wen zur Verfügung gestellt werden. Dies lässt zudem vermuten, dass nicht alle Informationsangebote durchgängig und turnusgemäß aktualisiert werden.

Der Zugang für Opfer zu den relevanten Informationen in Teilbereichen kann somit noch verbessert werden. Es ist unverzichtbar, dass Opfer und Zeugen über ihre Rechte und den Ablauf des Ermittlungs- und Strafverfahrens umfassend und zugleich verständlich informiert werden.

c) Empfehlungen

- Aufbau eines zentralen „Informationsportals“ im Internet für Opfer und Zeugen von Straftaten, wobei hierfür die Webseite „service-bw.de“ als besonders geeignet erscheint, da diese bereits zahlreiche Informationen für Opfer und Zeugen bereithält.
- Sukzessive Harmonisierung der Broschüren und Merkblätter von Polizei, Justiz, Beratungs- und Hilfeeinrichtungen sowie sonstigen Ämtern (auch in Bezug auf die Mehrsprachigkeit der Dokumente).

- Die Federführung für die redaktionelle Überarbeitung und fortlaufende Aktualisierung der Inhalte sollte dem beim Innenministerium Baden-Württemberg eingerichteten Projektbüro Kommunale Kriminalprävention übertragen werden, wobei das Justiz-, Kultus-, Sozial- und Integrationsministerium, der Städtetag, der Landkreistag, der Gemeindetag sowie das Landeskriminalamt beteiligt werden sollten.

5.2 Opferentschädigung

a) Feststellungen

Seitens von Opfern und Opferhilfeorganisationen wird immer wieder eine lange Dauer der Bearbeitung von Anträgen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) kritisiert. Nach Berichten aus der Praxis liegt dies bisweilen an einer verzögerten Übermittlung von staatsanwaltschaftlichen Akten, die für die Entscheidung nach dem OEG in vielen Fällen herangezogen werden.

b) Bewertungen

Die Anträge auf Opferentschädigung sollten im Interesse der Opfer möglichst zeitnah bearbeitet werden. Dies hat primär die Versorgungsverwaltung zu verantworten, die aber darauf angewiesen ist, dass ihr die hierzu notwendigen Akten anderer Behörden - insbesondere die Ermittlungs-/Strafakten - überlassen werden. Die Staatsanwaltschaften sollten deswegen für eine rasche Bearbeitung der Auskunftersuchen sensibilisiert werden. Soweit die Akten selbst nicht entbehrlich sind, können der Versorgungsverwaltung Kopien übermittelt werden.

c) Empfehlungen

- Hinweis auf die oben genannte Problemlage durch die Generalstaatsanwälte in Stuttgart und Karlsruhe.
- Ferner sollten sie mit Bearbeitungshinweisen an ihren nachgeordneten Bereich darauf hinwirken, dass der Versorgungsverwaltung zeitnah die für die Sachentscheidung nach dem OEG erforderlichen Informationen zugehen¹⁸.

¹⁸ Entsprechende Hinweise sind in Bayern 1995 durch das Justizministerium und 2011 im Saarland durch den Leitenden Oberstaatsanwalt in Saarbrücken ergangen.

5.3 Aus- und Fortbildung

a) Feststellungen

Bereits die Erste Opfer- und Zeugenschutzkommission wies auf die Fortbildungsmaßnahmen der Deutschen Richterakademie hin und unterstrich, dass das Bewusstsein für die Belange der Opfer und Zeugen verbessert werden müsse.

Derzeit werden von der Deutschen Richterakademie opferbezogene Tagungen mit den Themen „Das Opfer in der Strafrechtspflege“, „Die Anhörung/Vernehmung von Kindern und Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung der Videovernehmung“ und „Der Umgang mit Opfern sexueller Gewalt im Strafverfahren, insbesondere mit Kindern/Jugendlichen“ angeboten. Im Rahmen der allgemeinen Einführungstagung für den staatsanwaltlichen und richterlichen Bereich werden die Aussagepsychologie und der Umgang mit Zeugen kurz thematisiert.

Im juristischen Vorbereitungsdienst wird der Zeugen- und Opferschutz nur marginal behandelt, obwohl zum Beispiel für den staatsanwaltlichen Sitzungsdienst Kenntnisse wünschenswert sind, um gegebenenfalls geeignete Schutzmaßnahmen anzuregen oder zu beantragen. Deshalb werden seit mehreren Jahren studentische Praktikanten in Stuttgart, sowie Rechtsreferendare u.a. in Stuttgart, Ravensburg, Karlsruhe und Hechingen regelmäßig über Zeugen- und Opferschutzmaßnahmen in Gerichtsverfahren und das Angebot der Zeugen- und Prozessbegleitung informiert.

In der polizeilichen Ausbildung werden die Aspekte des Opfer- und Zeugenschutzes insbesondere in den Fächern Kriminologie, Kriminalistik und Psychologie thematisiert. Als Ausbildungsziel steht hierbei im Vordergrund, über die theoretische Wissensvermittlung hinaus vor allem die Einsicht in die Notwendigkeit des sensiblen Umgangs mit verschiedenen Opfergruppen zu fördern und in Form von Handlungstrainings entsprechende Vorgehensweisen zu trainieren. Die Ausbildungsinhalte in Bezug auf den Opferschutz und die häusliche Gewalt wurden in den Jahren 2006/2007 nach Überarbeitung der Opferschutzregelungen (Grundlage: Opferrechtsreformgesetz vom 1. September 2004) rechtlich, taktisch und psychologisch im Lehrplan und in den Lehrerunterlagen der Bereitschaftspolizeischulen angepasst.

In der Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst werden den Beamtinnen und Beamten in neun Unterrichtsstunden im Grundkurs der angemessene psychologische und taktische sowie rechtliche Umgang mit Opfern und Zeugen vermittelt. Im Aufbaukurs wird dies in insgesamt 39 Unterrichtseinheiten zum Thema „Gewalt im sozialen Nahraum/Stalking“ in Theorie und in so genannten situativen Handlungstrainings praktisch vertieft.

In der Vorausbildung des gehobenen Dienstes bei der Bereitschaftspolizei sind 21 Unterrichtseinheiten für das Modul „Gewalt im sozialen Nahraum“ vorgesehen. Anschließend werden an der Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen die Themenfelder „Gewalt gegen Frauen“, „Häusliche Gewalt“ und „Opferschutz“ in den Fächern Polizeirecht, Einsatzwissenschaften, Einsatztraining, Kriminalistik und Kriminologie vermittelt.

An der Akademie der Polizei Baden-Württemberg werden derzeit das viertägige Seminar „Professioneller Umgang mit Opfern - Recht und Viktimologie“ und das fünftägige Seminar „Gewalt im sozialen Nahraum - rechtliche und psychologisch-taktische Aspekte polizeilichen Einschreitens“ angeboten. Des Weiteren wurden mit Einführung des 2. Opferrechtsreformgesetzes im Februar 2010 drei zweitägige Workshops zu dieser Thematik an der Akademie der Polizei veranstaltet. An der Deutschen Hochschule der Polizei wird der Themenkomplex aktuell in dem Seminar „Riskante Nähe: Beziehungs- und Nahraumgewalt“ aufgegriffen.

Zur weiteren und nachhaltigen Professionalisierung des polizeilichen Umgangs mit Opfern wurde für Polizeibeamtinnen und -beamte die Informationsbroschüre „Professioneller Umgang mit Opfern und Zeugen“ erstellt, in der die Erkenntnisse zum Opferschutz handlungsorientiert zusammengefasst sind. Die Handreichung wird seit dem Jahr 2002 standardisiert an alle Polizeibeamtinnen und -beamten ausgegeben.

b) Bewertungen

Die von der Ersten Opfer- und Zeugenschutzkommission angestrebte Verstärkung der opferbezogenen Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen ist im Bereich der Justiz nicht eingetreten. Vielmehr wurde der Status quo aufrechterhalten. Nachdem sich die Tagungsthemen unter anderem an der Nachfrage orientieren, sollte der oben¹⁹ beschriebenen Sensibilisierung der Mitarbeiter der Justiz große Bedeutung beigemessen werden. Denn

¹⁹ Vgl. Seite 28 f.

durch die gezielte Förderung eines Problembewusstseins dürfte sich auch in der Folge die Nachfrage für opferbezogene Fortbildungsmaßnahmen erhöhen.

Die Schulungen über einen angemessenen polizeilichen Umgang mit Opfern und Zeugen und die Sensibilisierung für Opferbedürfnisse nehmen in der polizeilichen Ausbildung und Fortbildung in Baden-Württemberg somit einen hohen Stellenwert ein und sind fest in den Aus- und Fortbildungsplänen verankert. Seit der letzten Opfer- und Zeugenschutzkommission wurde dieses Angebot weiter ausgebaut und an aktuelle Entwicklungen und Erfordernisse angepasst.

c) Empfehlungen

- Intensivierung der zum Thema Opfer- und Zeugenschutz bestehenden Fortbildungsmaßnahmen.
- Behandlung des Themas Opfer- und Zeugenschutz in den Einführungstagungen für Assessoren als eigenständiger Tagesordnungspunkt.

6. Verfahrensunabhängige Beweissicherung

a) Feststellungen

Bei Gewalt- und Sexualdelikten bereitet die Beweisführung vor Gericht - auch angesichts der regelmäßig bestehenden Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen - häufig erhebliche Schwierigkeiten. Daher kommt für Opfer von Gewalt- und Sexualdelikten der schnellen und sachgerechten Dokumentation der Verletzungsfolgen sowie der Spurensicherung eine große Bedeutung zu. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass sich Opfer von Sexualstraftaten oder häuslicher Gewalt oftmals nicht umgehend dafür entscheiden, den - nicht selten aus dem familiären oder persönlichen Umfeld stammenden - Täter zur Anzeige zu bringen, sondern dies langwierig abwägen. Daher ist ein unbürokratischer und unverbindlicher Zugang zu rechtsmedizinischen Untersuchungen erforderlich, der beweissichernde Untersuchungen auch bereits dann ermöglicht, wenn noch keine Strafanzeige erstattet wurde.

Erstmals in Baden-Württemberg wurde am 21. November 2012 eine klinisch-forensische Gewaltambulanz am Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Heidelberg ge-

schaffen²⁰. Die klinisch-forensische Gewaltambulanz bietet in Kooperation mit dem Universitätsklinikum Heidelberg und der Universitätsmedizin Mannheim rund um die Uhr Untersuchungen nach modernen rechtsmedizinischen Standards in allen dafür erforderlichen Fachbereichen an.

Daneben bestehen fünf Projekte zur verfahrensunabhängigen Sicherung beweisrelevanter Spuren nach einer Sexualstraftat:

- Im Bezirk der Staatsanwaltschaft Ravensburg wurden Absprachen zwischen Krankenhäusern und der örtlichen Kriminalpolizei getroffen, die es den Betroffenen ermöglichen, anonymisiert objektive Tatspuren verwertbar sichern zu lassen, ohne dass zu diesem Zeitpunkt bereits eine Strafanzeige gestellt wird. Für den Fall einer späteren Einschaltung der Ermittlungsbehörden durch den Betroffenen sollen die Spuren dann retrograd zugeordnet und in einem Ermittlungsverfahren verwertet werden können. Die für die Spurensicherung benötigten Spurensicherungssets wurden den Kliniken von den jeweiligen Polizeidirektionen zur Verfügung gestellt.
- Auch in Freiburg kam auf Initiative der Beratungsstelle „Frauenhorizonte“ eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Universitätsfrauenklinik Freiburg, dem Institut für Rechtsmedizin und der dortigen Polizeidirektion zustande. Auf dieser Grundlage werden die in der Frauenklinik gesicherten Spuren anschließend beim Institut für Rechtsmedizin in Freiburg für den Fall aufbewahrt, dass sich die Betroffene zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Anzeigenerstattung entscheiden sollte.
- Seit dem Jahr 2011 besteht eine Absprache zur anonymen Spurensicherung zwischen der Polizeidirektion Tuttlingen und dem Klinikum Tuttlingen, das von der Polizei mit Spurensicherungsmaterial ausgestattet wurde.
- In Offenburg wurde Mitte 2012 eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Klinikum Offenburg, der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei getroffen. Dem Klinikum wurden die Spurensicherungssets der Polizei zur Verfügung gestellt.
- Seit dem 3. Quartal 2012 existiert ein Abkommen zwischen der Polizeidirektion Rottweil, dem Verein „Frauen helfen Frauen“ und der Helios-Klinik in Rottweil, wonach von dem Verein in Frage kommende Frauen an die Helios-Klinik verwiesen werden. In der Klinik wurden Spurensicherungssets der Polizei hinterlegt.

Zur Förderung und Unterstützung der verfahrensunabhängigen Beweissicherung bietet

²⁰ Vgl. Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 21.11.2012, abrufbar unter: <http://www.jum.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1280382/index.html?ROOT=1153239>

schließlich der WEISSE RING e.V. Hilfeschecks im Wert von 150 Euro an, um dadurch eine kostenlose Untersuchung, Dokumentation und Sicherung der Gewaltspuren zu ermöglichen²¹.

b) Bewertungen

Die Kommission begrüßt, dass durch die Gründung der klinisch-forensischen Gewaltambulanz in Heidelberg ein niederschwelliges - unabhängig vom Vorliegen einer Strafanzeige bestehendes - Angebot zur Dokumentation von Verletzung und zur Sicherung von biologischen Spuren geschaffen wurde. Es dürfte jedoch in Baden-Württemberg ein Bedarf für ein flächendeckendes Angebot bestehen.

Die Gründung der Gewaltambulanz fand in der Öffentlichkeit eine breite positive Resonanz²², so dass Grund zur Hoffnung besteht, dass auch andere Universitätskliniken dem Beispiel folgen werden. Bereits jetzt zählt ausweislich der Internetseite des Instituts für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Ulm²³ die körperliche Untersuchung von Opfern einschließlich Spurensicherung zu deren Leistungsangebot, allerdings wird nicht aufgezeigt, ob bzw. wie sich Opfer von Straftaten direkt an das rechtsmedizinische Institut wenden können.

Die fünf Projekte zur verfahrensunabhängigen Beweissicherung erachtet die Kommission als sinnvoll. Es ist lediglich darauf zu achten, dass durch das Legalitätsprinzip der Mitwirkung von Strafverfolgungsbehörden an einer anonymen Sicherung von Tatspuren enge Grenzen gesetzt sind. Denn aus den Begleitumständen einer anonymen Probennahme könnte im Einzelfall der Anfangsverdacht für das Vorliegen einer Gewalt- oder Sexualstrafat ableitbar sein. In den in Rede stehenden Fällen wird nämlich das mutmaßliche Opfer durch die von ihm für notwendig erachtete Probennahme konkludent erklären, dass es von einem - wie auch immer gearteten - möglicherweise strafbaren Übergriff durch eine dritte Person ausgeht. Vor diesem Hintergrund ist eine unmittelbare Beteiligung von Polizei oder Staatsanwaltschaft an den genannten Projekten - vor allem in Gestalt einer Probenaufbewahrung bei diesen Stellen - zu vermeiden.

²¹ Abrufbar unter: <https://www.weisser-ring.de/internet/opferhilfe/hilfescheck-fuer-eine-rechtsmedizinische-untersuchung/index.html>

²² Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 22. November 2012, abrufbar unter: <http://www.seiten.faz-archiv.de/faz/20121122/fd2201211223700067.html>; BILD-Zeitung vom 21. November 2012, abrufbar unter: <http://www.bild.de/regional/stuttgart/stuttgart-regional/heidelberger-uniklinik-eroeffnet-erste-gewaltambulanz-27291584.bild.html>

²³ Abrufbar unter: <http://www.uniklinik-ulm.de/struktur/institute/rechtsmedizin/home/leistungen/forensische-medizin.html>

Aus Sicht der Kommission ist gleichwohl zu bedenken, dass einer sofortigen und beweiskräftigen Sicherung des objektiven und des subjektiven Tatbefundes hohe Bedeutung für das Strafverfahren zukommt. Jeder zeitliche Aufschub durch eine nachträgliche Anzeigerstattung kann Einschränkungen in der Beweisführung, aber auch weitere einschlägige Straftaten zur Folge haben, da in der Zwischenzeit keine gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen eingeleitet werden können.

Im ungünstigsten Fall könnte die Alternative der anonymen Spurensicherung überwiegend von Personen in Anspruch genommen werden, die eigentlich eine Anzeige bei der Polizei erstatten wollten, dies dann jedoch - da eine alternative Möglichkeit besteht - nochmals überdenken. Ziel der anonymen Spurensicherung ist jedoch, dass bei mutmaßlichen Opfern, die sich nicht zur Polizei begeben würden, zeitnah objektive Befunde fachgerecht erhoben werden können, die eine erfolgversprechende Strafverfolgung bei einer Anzeigerstattung zu einem späteren Zeitpunkt erst ermöglichen oder zumindest wesentlich erleichtern würden.

Aus diesem Grund ist bei Einrichtung eines entsprechenden Projektes aus Sicht der Kommission fortlaufend zu überprüfen, ob die Möglichkeit der anonymen Spurensicherung zu einem Rückgang der Strafanzeigerstattungen bei Sexualdelikten führt, ob das Ziel der Aufhellung des Dunkelfeldes erreicht wird und ob diese Verfahrensweise negative Auswirkungen auf den Ausgang des späteren Strafverfahrens hat.

c) Empfehlungen

- Bessere Bekanntmachung der Möglichkeit einer verfahrensunabhängigen Spurensicherung.
- Schaffung eines möglichst flächendeckenden Angebots verfahrensunabhängiger Spurensicherung durch Gründung weiterer Gewaltambulanzen und Fortsetzung der positiven regionalen Projekte.

7. Schutz des Opfers vor wiederholten Übergriffen - Vernetzung der Maßnahmen

a) Feststellungen

Weder bei der Polizei noch der Justiz gibt es bislang standardisierte Verfahren und Instrumente zum Erkennen von Kriminalitätsoptionen, die zum wiederholten Male durch eine

Straftat geschädigt oder verletzt wurden (Mehrfachopfer) und dadurch als besonders gefährdete Opfer einzustufen sind. Deshalb war eine Befassung mit der Identifizierung von Mehrfachopfern sowie den Möglichkeiten zur Schaffung einer Datenbasis erforderlich, um hieraus Empfehlungen zum besseren Schutz von besonders gefährdeten Opfern zu entwickeln. Dabei besteht die Schwierigkeit, dass Verbesserungen von Hilfeangeboten zur Verhinderung erneuter Viktimisierung - insbesondere durch die „Freiwilligkeit“ ihrer Inanspruchnahme - Gefahr laufen, in der Praxis nicht die erzielbare Wirkung zu entfalten.

Identifizierung von Mehrfachopfern

Die Prüfung und Erhebung funktionaler Möglichkeiten zum Erkennen von Mehrfachopfern im polizeilichen und justiziellen Verfahren führte zu folgenden Ergebnissen:

- Auf Seiten der Justiz ist eine auf den Bezirk der jeweiligen Staatsanwaltschaft beschränkte Recherche zu bereits erfassten Opfern, Verfahrensdaten und dem Ausgang des Verfahrens möglich. Eine solche Recherche wird bislang allerdings nicht standardisiert und nur dann durchgeführt, wenn das Ergebnis als verfahrensrelevant erachtet wird.
- Die polizeilichen Sachbearbeiter haben die Möglichkeit, über eine Abfrage von Geschädigten- bzw. Opferpersonalien festzustellen, ob die Person im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Polizeidirektion bzw. des jeweiligen Polizeipräsidiums bereits als Opfer-/Geschädigter bzw. Zeuge einer Straftat erfasst wurde. Die Abfrage wird bislang nicht standardisiert durchgeführt. Üblicherweise ergeben sich Hinweise auf eine Viktimisierung bislang erst im Verlauf der Ermittlungen, insbesondere durch Vernehmungen.

Polizeiliche Daten zu Mehrfachopfern

Bei den weiteren Überlegungen zur Verbesserung des Schutzes von Mehrfachopfern wurde deutlich, dass keine statistisch auswertbaren Daten oder Untersuchungsergebnisse zur Einschätzung und Quantifizierung solcher Personen(gruppen) in Baden-Württemberg verfügbar sind. In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden jährlich zwar rund 90.000 Opfer (ohne Geschädigte aus Eigentums- und Vermögensdelikten) erfasst. Die Datenbank bietet jedoch keine Möglichkeit zur Auswertung von Mehrfachopfern. Auch im polizeilichen Informations- und Auskunftssystem POLAS-BW gibt es keine diesbezüglichen Auswertungsmöglichkeiten, da die sogenannte Opfer-ID systemseitig fortlaufend vergeben wird.

Der Rückgriff auf das Vorgangsbearbeitungssystem ComVor auf der Grundlage einer Analyse von anonymisierten, opferbezogenen Werten aus der ComVor-Datenbank führte für die Jahre 2009 bis 2011 zu einem Mengengerüst von über 30.000 in ComVor gespeicherten Personen, die in Baden-Württemberg im genannten Zeitraum mehr als ein Mal als Opfer von Tötungs-, Sexual- oder Rohheitsdelikten²⁴ bzw. Geschädigte von Wohnungseinbrüchen erfasst worden waren. Von diesen waren circa 3.000 Personen mehr als drei Mal pro Jahr Opfer bzw. Geschädigte der zuvor genannten Straftaten geworden. Bei diesen handelt es mithin um so genannte „Intensivopfer“. Die weitergehende Feinanalyse der Daten dieser Personen wurde nach Delikten, Altersgruppen, Geschlecht und Nationalität im Folgenden auf das Jahr 2011 beschränkt.

Demnach wurden im Jahr 2011 in Baden-Württemberg 410 Personen häufiger als drei Mal Opfer eines versuchten oder vollendeten Tötungs-, Sexual- oder Roheitsdelikts bzw. eines besonders schweren Falles des Diebstahls. Die Häufigkeit lag zwischen vier und 30 Viktimisierungen pro Opfer. Insgesamt wurden 2.085 versuchte oder vollendete Straftaten eingangstatistisch erfasst, darunter 249 Nötigungen im Straßenverkehr sowie sonstige Nötigungen in der Landeshauptstadt Stuttgart - überwiegend zum Nachteil von Kraftfahrern im Tatortbereich „(Straße) Am Schlosspark“. Die Viktimisierungswerte zwischen 20 und 30 resultieren hauptsächlich aus diesen 249 Straftaten, die mutmaßlich im Zusammenhang mit dem Städtebauprojekt „Stuttgart 21“ stehen.

Die Feinauswertung für das Jahr 2011 zur Identifizierung besonders gefährdeter Opfer(gruppen) erfolgte auf der Basis von 1.836 Straftaten bzw. 386 Intensivopfern, darunter 194 männliche und 192 weibliche Personen im Alter von vier bis 87 Jahren, und führte zu folgenden Feststellungen:

- Die Viktimisierungshäufigkeit der Opfer lag zwischen vier und 19 Mal. 67,5% der männlichen und 61,3% der weiblichen Personen wurden vier Mal Opfer einer Straftat. Über 85% der Intensivopfer wurden im Zusammenhang mit Rohheitsdelikten bzw. Straftaten gegen die persönliche Freiheit als schwerstem Delikt (Führungsdelikt) erfasst - knapp 12% im Zusammenhang mit Sexualdelikten. 40 der insgesamt 46 Intensivopfer, bei denen eine Sexualstraftat als Führungsdelikt erfasst wurde, waren weibliche Opfer im Alter zwischen zwölf und 48 Jahren.
- Über 90% aller Intensivopfer waren Erwachsene (Personen ab 21 Jahren). Hinsichtlich

²⁴ Diese beinhalten Straftaten gegen die persönliche Freiheit (PKS-Deliktsschlüssel: 2***).

der Altersgruppenverteilung besteht zwischen männlichen und weiblichen Intensivopfern kein signifikanter Unterschied.

- 80% aller Intensivopfer waren Deutsche. Unter den 75 Nichtdeutschen aus 29 Nationen waren am häufigsten türkische (21 Opfer) sowie Staatsangehörige aus der ehemaligen Republik Jugoslawien²⁵ (20 Opfer), Polen und Italien (je sechs Opfer) erfasst. Auffallend oft wurden weibliche Intensivopfer aus der Türkei (15 Personen) erfasst - davon fünf Mal im Zusammenhang mit einem Sexualdelikt.
- Knapp 40% aller Intensivopfer wurden erwartungsgemäß in groß- bzw. kreisstädtischen Tatortbereichen erfasst, darunter über 25% in der Landeshauptstadt. Der Einfluss nicht identifizierter Straftaten im Zusammenhang mit dem Städtebauprojekt „Stuttgart 21“ kann nicht völlig ausgeschlossen werden.
- Knapp 15% bzw. 52 Intensivopfer wurden mit dem Sonderkennner „Häusliche Gewalt“ und einer Viktimisierungshäufigkeit zwischen vier und 13 Mal erfasst - darunter acht männliche Personen im Alter zwischen 15 und 37 Jahren sowie 44 weibliche Personen zwischen 16 und 87 Jahren. Die Erfassung der Intensivopfer erfolgte im Zusammenhang mit sechs Sexualstraftaten sowie 46 Rohheitsdelikten bzw. Straftaten gegen die persönliche Freiheit. Bei den Intensivopfern im Kontext von Sexualstraftaten handelte es sich ausschließlich um erwachsene Frauen.
- An der regionalen Verteilung von Intensivopfern im Zusammenhang mit „Häuslicher Gewalt“ in den Tatortbereichen mit mehr als fünf Betroffenen waren die unterschiedliche Anzahl bzw. der Anteil an der Gesamtsumme aller Intensivopfer auffällig. Während in Stuttgart, Mannheim, Lörrach, Konstanz und Böblingen im Jahr 2011 der Anteil der Intensivopfer „Häusliche Gewalt“ bei rund 10% lag, betrug der Anteil im Stadtgebiet Offenburg 16,7%, in Ludwigsburg 25,0% und in Freiburg 28,6%. In Karlsruhe, Heidelberg und Pforzheim wurden dagegen keine Intensivopfer „Häusliche Gewalt“ erfasst.
- Einschränkend wird darauf hingewiesen, dass unterschiedliche Definitionen von „Häuslicher Gewalt“ (z.B. PKS, ComVor, Führungsinformationssystem der Polizei, Justiz-/Sozialministerium/EU-Rat) und Auslegungen des Gewaltbegriffs (z.B. Partnergewalt, Beziehungsgewalt, Gewalt im sozialen Nahraum) zu einer uneinheitlichen Erfassung von Gewaltstraftaten bzw. gewaltnahen Delikten (z.B. Sachbeschädigung, Beleidigung, Einbruchsdiebstahl) sowie Tatbeteiligten (z.B. Erwachsene, Kinder, pflegebedürftige Verwandte) führen und damit auch zu regional unterschiedlichen Delikts- und Opferzahlen „Häusliche Gewalt“ beitragen können. Es ist jedoch beabsichtigt, im Rahmen der

²⁵ Erfasste Staatsangehörigkeiten waren bosnisch-herzegowinisch (4), jugoslawisch (2), kroatisch (4), kosovarisch (2), serbisch (5), serbisch-montenegrinisch (1) und slowenisch (2).

Erstellung des Landesaktionsplans gegen Gewalt an Frauen für Baden-Württemberg eine einheitliche Definition von „Häuslicher Gewalt“ einzuführen.

Wissenschaftliche Untersuchungen zu Mehrfachopfern

Recherchen zu Daten und Fakten über polyviktimisierte Opfer in Deutschland bzw. Baden-Württemberg haben bislang lediglich Ergebnisse zu Frauen in Partnerschaften erbracht. In einer Untersuchung wurden in Kooperation mit dem Institut für angewandte Sozialwissenschaften GmbH (infas) von Februar bis Oktober 2003 auf der Basis einer repräsentativen Gemeindestichprobe 10.000 Frauen in ganz Deutschland umfassend zu ihren Gewalterfahrungen, zu ihrem Sicherheitsgefühl und zu ihrer psychosozialen und gesundheitlichen Situation befragt.

Der hierzu im Jahr 2008 durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend veröffentlichten Untersuchung „Gewalt gegen Frauen in Deutschland“ zufolge gaben insgesamt 1.340 (15,1%) von 8.862 Frauen, die zum Zeitpunkt der Befragung oder früher in einer Partnerschaft lebten, an, in einer gewaltbelasteten Partnerschaft zu leben bzw. gelebt zu haben - darunter 134 Frauen (10,0%), die bis zu einem Jahr in einer gewaltbelasteten Beziehung gelebt haben und in dieser Zeit häufiger als drei Mal viktimisiert wurden: Knapp 10% der Frauen waren zwischen vier und zehn Mal, über 3% der Frauen zehn bis 20 Mal und über 4% der Frauen häufiger bzw. regelmäßig Opfer von gewalttätigen Partnern (vgl. hierzu: weibliche Intensivopfer „Häusliche Gewalt“ 2011 in BW: 11,4%).

Darüber hinaus wurde in der Untersuchung festgestellt, dass bei insgesamt 50 bis 70% aller gewaltbelasteten Partnerschaften, bei denen die Gewalt länger als ein Jahr andauerte, die Gewaltsituationen in einer hohen Frequenz (zehn bis 20 Mal oder häufig/regelmäßig) aufgetreten waren und dass die Nennung „häufiger/regelmäßig“ mit der Dauer der Gewalt in der Partnerschaft erheblich ansteigt - von etwa einem Drittel der Partnerschaften, in denen die Gewalt bis zu fünf Jahre andauerte, bis hin zu 50% der Partnerschaften, bei denen die Gewalt länger als fünf oder zehn Jahre andauerte. Das Befragungsergebnis wird der Studie zufolge auch durch Beobachtungen von Hilfeeinrichtungen bestätigt, wonach Gewalt häufig zunächst mit selteneren Gewaltausbrüchen beginnt und erst im Laufe der Beziehung zunimmt.

Weitere Recherchen zu deutschsprachigen wissenschaftlichen Untersuchungen mit Daten

zur Viktimisierungshäufigkeit in definierten Zeiträumen sowie hieraus resultierende Ergebnisse zu Ursachen, Erfahrungen und Handlungsempfehlungen zu Maßnahmen, die die Situation von Mehrfachopfern im Allgemeinen und Intensivopfern im Speziellen²⁶ konkret verbessern und eine weitere Viktimisierung verhindern können, verliefen ergebnislos.

Informationen weiterer Institutionen zu Mehrfach-/Intensivopfern

Auf der Grundlage der Datenauswertung wurde eine IST-Standserhebung zu Informationen und Erkenntnissen über Mehrfach-/Intensivopfer sowie hierzu bestehenden speziellen Hilfeangeboten beim Sozialministerium Baden-Württemberg, dem Ministerium für Integration Baden-Württemberg²⁷ sowie der Opferhilfeorganisation WEISSER RING e.V. durchgeführt.

Das Sozialministerium Baden-Württemberg hat hierzu mitgeteilt, dass keine Informationen darüber vorliegen, ob spezifische Angebote für Mehrfach-/Intensivopfer von häuslicher Gewalt bestehen. Da häusliche Gewalt in aller Regel kein einmaliges Ereignis sei, gehe man jedoch nach Kenntnis der Hilfe- und Unterstützungsstruktur im Land für von häuslicher Gewalt betroffene oder bedrohte Frauen davon aus, dass in zahlreichen Einrichtungen auch für Intensivopfer eine spezifische Fachkenntnis vorhanden sei. Daten bezüglich der Inanspruchnahme der einzelnen Hilfeeinrichtungen werden durch das Sozialministerium Baden-Württemberg nicht erhoben. Ob dort zu dem betreffenden Personenkreis Daten vorhanden sind, konnte nicht mitgeteilt werden.

Laut Auskunft des Integrationsministeriums Baden-Württemberg können dem Berichtswesen der Fachberatungsstellen keine Informationen zu Intensivopfern entnommen werden. Insbesondere bei Opfern von Zwangsheirat und anderen sogenannte Straftaten im Namen der Ehre sei jedoch eine Viktimisierung durch psychische und/oder physische Gewalt bzw. Gewaltandrohung gegenüber meist weiblichen Personen über einen längeren Zeitraum wahrscheinlich.

Bisherige Vernetzung

Neben den gesetzlichen Grundlagen sowie einer sachgerechten Anwendung der darauf beruhenden Opferschutz- und Opferhilfemaßnahmen besteht in Baden-Württemberg eine professionelle und gut vernetzte Zusammenarbeit aller Verfahrensbeteiligter und Verant-

²⁶ Im Folgenden als „Mehrfach-/Intensivopfer“ bezeichnet.

²⁷ Im Folgenden Integrationsministerium Baden-Württemberg

wortlicher. Neben der anlassbezogenen Kommunikation im Rahmen der täglichen Arbeit finden ressortübergreifende Veranstaltungen und Fachtagungen statt, die einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch über interdisziplinäre Kooperationsmöglichkeiten auf Experten- und Praxisebene gewährleisten. Spezifische Hilfeangebote, Ansprechpartner oder Netzwerke für besonders gefährdete Mehrfach-/Intensivopfer sind hieraus in Baden-Württemberg bislang nicht entstanden.

b) Bewertungen

Für Baden-Württemberg existieren keine belastbaren Informationen zu besonders gefährdeten Mehrfach-/Intensivopfern, aus denen zielführende strategische bzw. konzeptionelle Maßnahmen zur Prävention und/oder wirksame Hilfe für diese Menschen ableitbar wären. Anhand des Mengengerüsts auf der Grundlage polizeilicher Vorgangsdaten für das Jahr 2011 konnte zwar dargelegt werden, dass knapp 400 Opfer von Straftaten mehr als drei Mal pro Jahr viktimisiert wurden. Es konnten jedoch keine besonders gefährdeten Intensivopfer anhand spezifischer Merkmale identifiziert werden.

Über 85% aller Intensivopfer wurden im Zusammenhang mit Rohheitsdelikten bzw. Straftaten gegen die persönliche Freiheit als schwerstem Delikt und knapp 12% im Zusammenhang mit Sexualdelikten erfasst, bei denen Migranten - insbesondere türkische Frauen - im Vergleich zum jeweiligen Bevölkerungsanteil überrepräsentiert erscheinen. Fast 15% aller Intensivopfer wurden im Zusammenhang mit „Häuslicher Gewalt“ registriert, darunter hauptsächlich erwachsene Frauen.

Aus wissenschaftlicher Sicht haben Mehrfachviktimisierungen von Frauen einen großen Einfluss auf ihre Schwierigkeiten, sich bei häuslicher Gewalt durch Partner Unterstützung zu suchen bzw. bestehende Hilfeangebote konsequent und bis zur Beendigung des Konfliktes in Anspruch zu nehmen. Dies gilt sowohl für Gewalterfahrungen in der Herkunftsfamilie wie in früheren Paarbeziehungen. Für hilfreich werden deshalb ein frühes Eingreifen und frühzeitige Hilfe sowie Unterstützung zur Beendigung der Gewaltsituationen angesehen, um schwerere Ausprägungen von Gewalt zu verhindern.

In Baden-Württemberg bestehen bei Polizei und Justiz begrenzte Recherchemöglichkeiten zum Erkennen von Kriminalitätsoffern, gegen die in der Vergangenheit bereits eine Straftat verübt wurde. Die Instrumente finden jedoch nicht standardmäßig Anwendung. Darüber

hinaus existieren bislang keine spezifisch auf Mehrfach-/Intensivopfer ausgerichteten frühen Hilfenkonzepte und auch kein entsprechendes Fachforum.

Bei Mehrfach-/Intensivopfern handelt es sich demnach um eine Personengruppe, die sehr spezifischer Interventions- und Hilfemaßnahmen bedarf, die über das bisherige Angebot an Opferschutzmaßnahmen hinausgehen müssten. Ein wirkungsvollerer Schutz vor Gefährdungen bzw. erneuter Viktimisierung kann jedoch nur unter entsprechender Mitwirkung des Opfers gewährleistet werden.

c) Empfehlungen

- Verbesserung der Erkenntnislage zu Mehrfachopfern durch
 - Realisierung einer Datenbasis zur Identifizierung, der Entwicklung und den Bedingungsfaktoren von besonders gefährdeten Mehrfach-/Intensivopfern,
 - Informationsaustausch und ressortübergreifende Bewertung,
 - ein interdisziplinäres Forschungsprojekt zum Dunkelfeld, den Ursachen sowie wirkungsvollen Interventions- und Hilfemaßnahmen von Polyviktimisierung in Baden-Württemberg,
 - behördenübergreifende Harmonisierung der unterschiedlichen Definitionen und Begriffsauslegungen zu „Häuslicher Gewalt“.
- Ausschöpfung von Früherkennungspotenzialen zu Mehrfachopfern durch
 - Intensivierung und Anwendung der bestehenden Möglichkeiten zum Erkennen von Mehrfachopfern,
 - Dokumentation und Austausch der Ergebnisse und Berücksichtigung beim Umgang mit den Betroffenen,
 - Aufnahme in die fachliche Fortbildung,
 - Umsetzung eines behördenübergreifenden Frühwarnsystems zu polyviktimisierten Personen in Baden-Württemberg.
- Verbesserung des Schutzes von Opfern vor erneuter Viktimisierung durch
 - Entwicklung und Umsetzung spezifischer Hilfe-, Betreuungs- und Nachsorgemaßnahmen,
 - Evaluation hinsichtlich der Wirksamkeit und kontinuierliche Verbesserung der Maßnahmen,
 - Fallkonferenzen zur Beratung und Festlegung individueller Hilfemaßnahmen durch die Netzwerkpartner (analog zur Verfahrensweise bei Mehrfach- und Intensivtätern)

im Bedarfsfall,

- Schaffung von Anreizen, die eine Mitwirkung des Opfers zum Schutz vor erneuter Viktimisierung - insbesondere bei „Häuslicher Gewalt“ - zum Ziel haben.
- Verbesserung der Vernetzung durch
 - Benennung von zentralen Ansprechpartnern „Intensivopfer“ bei den Beteiligten,
 - Initiierung und Durchführung eines institutionalisierten Informations- und Erfahrungsaustausches - insbesondere zwischen Polizei und Justiz (z.B. jährliches Kontakttreffen „Opferschutz“).

8. Gefährdete Zeugen - Maßnahmen außerhalb des Zeugenschutzprogramms

a) Feststellungen

Die Polizei ist für die Bearbeitung von Gefährdungslagen für Personen zuständig. Häufig geht die soziale und psychische Betreuung dieser Personen unter Einbeziehung einer Vielzahl von Netzwerkpartnern damit einher. Mit Ausnahme der Maßnahmen nach dem Zeugenschutzharmonisierungsgesetz (ZSHG) mit zentraler Zuständigkeit der Zeugenschutzdienststelle des Landeskriminalamts (LKA) ist der Schutz gefährdeter Zeugen organisatorisch bislang nicht bzw. nicht eindeutig geregelt und wird durch die Polizeidienststellen unterschiedlich wahrgenommen (z.B. Verhaltensempfehlungen, Umsiedlungen, Namensänderungen, Datensperren, personelle Überwachungsmaßnahmen, Einbeziehung von Netzwerkpartnern für die soziale und psychische Betreuung).

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder und der AK I „Staatsrecht und Verwaltung“ haben anlässlich ihrer zurückliegenden Sitzungen festgestellt, dass die Polizei immer wieder in unterschiedlichen Fallgestaltungen mit herausragenden Gefährdungssachverhalten vor allem im Bereich des sozialen Nahraums konfrontiert ist, deren Ursachen zunehmend auch in der patriarchalisch geprägten Werteordnung der beteiligten Personen zu finden sind (Zwangsheirat, Ehrenmorde). Derartige Fälle lassen auf Grund der Beurteilung der Gefährdungslage nicht selten eine über längere Zeit andauernde massive Bedrohung für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit der Opfer erkennen (High-Risk-Fälle) und erfordern ein zielgerichtetes Einschreiten zum Schutz der Opfer (operativer Opferschutz). Da in diesen Fällen keine spezialgesetzliche Norm für den operativen Opferschutz zur Verfügung steht (analog zum ZSHG für Zeugenschutzfälle) und der Schutz der gefährdeten Personen ausschließlich im Rahmen der Gefahrenabwehr

erfolgen kann, wäre eine Rechtsgrundlage hilfreich. Die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter und des Bundeskriminalamtes (AG Kripo) ist derzeit mit der Prüfung beauftragt, ob die aktuell zur Verfügung stehenden Maßnahmen und Rechtsgrundlagen im Bereich des operativen Opferschutzes ausreichen, um die Sicherheit der Opfer in Fällen mit herausragenden Gefährdungssachverhalten zu gewährleisten.

Die aktuelle Erörterung auf Bund-Länder-Ebene macht deutlich, dass nicht nur Zeugen, sondern ebenso gefährdete Opfer einer Straftat (sogenannte Opferzeugen²⁸) betroffen sind und deshalb in die Überlegungen miteinzubeziehen waren. Darüber hinaus können bedrohte Opferzeugen auch potenzielle Mehrfachopfer sein (Schnittstelle zum Thema „Schutz des Opfers vor wiederholten Übergriffen - Vernetzung der Maßnahmen“).

Polizeiinterne Initiativen

Zu berücksichtigen ist, dass die Verbesserung individueller Hilfeangebote meist arbeits- und personalintensive Maßnahmen nach sich ziehen, die häufig mit den vorhandenen Ressourcen bewältigt werden müssen. Eine Auswertung der Umfragen anlässlich der polizeilichen Seminare „Schutzmaßnahmen für gefährdete Personen außerhalb des Zeugenschutzharmonisierungsgesetzes“ in den Jahren 2011 und 2012 an der Akademie der Polizei (AkadPol) ergab als Größenordnung etwa 90 Gefährdungssachverhalte unterhalb der Schwelle des ZSHG pro Jahr in Baden-Württemberg - mit steigender Tendenz.

	2010/2011	2011/2012
Seminar	02. bis 04.11.2011	14. bis 16.05.2012
Dienststellen	10 Dienststellen	11 Dienststellen
Operativer Zeugenschutz	18 Fälle	53 Fälle
Bemerkungen/ Hinweise	Gefährdungssachverhalte aus den Bereichen Stalking und häusliche Gewalt werden häufig von der Schutzpolizei bearbeitet	a) unterschiedliche bzw. keine organisatorischen Regelungen für die Bearbeitung von Gefährdungssachverhalten (u.a. Stalking und Häusliche Gewalt) b) Fortbildungsbedarf

Bei den zugrundeliegenden Sachverhalten handelt es sich mehrheitlich um illegale Prostitution bzw. Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung.

Initiativen außerhalb der Polizei

Hinsichtlich der institutionalisierten Einbindung der Gerichtshilfe im Rahmen des Schutzes

²⁸ Im Folgenden wird die Darstellungsform „Zeuge/Opfer“ verwendet.

gefährdeter Opfer und Zeugen ist festzustellen, dass die Staatsanwaltschaften oder Gerichte die Gerichtshilfe beauftragen können, mit Opfern von Straftaten zu sprechen. Im Gespräch und später im sogenannten Opferbericht steht die Frage im Mittelpunkt, ob und ggf. wie sich dessen Situation (Gesundheit, Arbeit, Finanzen, Familie u.a.) durch die Straftat verändert hat, ob es auch nach der Tat Kontakt zwischen Beschuldiger/Beschuldigtem und Geschädigter/Geschädigtem gab bzw. gibt, und wie sich dieser gestaltet (Drohungen, Stalken, Wiedergutmachung, Versöhnung). Im Gespräch kann der/die Geschädigte auf lokale Hilfsangebote aufmerksam gemacht und diese bei Bedarf in die Wege geleitet werden (z.B. Frauenhaus, Beratungsstellen, WEISSER RING e.V.); auch kann auf Wunsch der Ablauf eines Strafverfahrens oder einer Hauptverhandlung geschildert werden. Im Opferbericht wird die subjektive Wahrnehmung des/der Geschädigten wiedergegeben. Der/die Geschädigte wird darauf hingewiesen, dass der Opferbericht als Bestandteil der Ermittlungsakte auch dem Verteidiger des Angeklagten zugänglich ist. Auch in diesem Bereich hat die Gerichtshilfe keine betreuende Funktion. In aller Regel gibt es zwischen Gerichtshilfe und Klient ein bis maximal drei persönliche Kontakte. Diese Form der Unterstützung von Opfern durch die Gerichtshilfe ist nicht durchgehend bekannt, weshalb bisher von der Möglichkeit der Anforderung eines Opferberichts noch nicht ausreichend Gebrauch gemacht wird.

Möglichkeit einer Harmonisierung

Zu gefährdeten Zeugen/Opfern können drei Fallgruppen herausgebildet werden:

1. Gefährdung erkannt durch die Polizei und Voraussetzungen des Zeugenschutzharmonisierungsgesetzes (ZSHG) liegen vor	2. Gefährdung erkannt durch die Polizei	3. Gefährdung <u>nachträglich</u> erkannt durch <u>nichtpolizeiliche</u> Institutionen (z.B. im Rahmen Opferbericht der Gerichtshilfe)
▼	▼	▼
Maßnahmen nach ZSHG durch LKA, Inspektion 320 => <u>kein</u> Handlungsbedarf	Bislang keine standardisierten Maßnahmen => Handlungsbedarf	Bislang keine standardisierten Maßnahmen => Handlungsbedarf
	▼	▼
Verbindliche, abgestufte Prozesse zur Gewährleistung des Schutzes gefährdeter Zeugen/Opfer unterhalb der Schwelle des ZSHG		
I. Abgestufte Maßnahmen der Anonymisierung gemäß § 68 StPO durch sachbearbeitende Polizeidienststelle		
II. Weitergehende Maßnahmen „Operativer Zeugen-/Opferschutz“ durch örtlich zuständige Polizeidirektionen/-präsidien		

Während Zuständigkeiten und Maßnahmen für gefährdete Zeugen/Opfer in bedeutenden Fällen gesetzlich geregelt sind (ZSHG), sind zu gefährdeten Personen nach den Fallgrup-

pen 2 und 3 noch keine standardisierten Prozesse und Maßnahmen zwischen den Akteuren abgestimmt.

b) Bewertungen

Polizei und Justiz werden in unterschiedlichen Fallgestaltungen immer wieder mit herausragenden Gefährdungssachverhalten konfrontiert, bei denen die bedrohten Zeugen/Opfer spezifischer Schutz- und Hilfemaßnahmen bedürfen. Unterhalb der Maßnahmen nach dem ZSHG existieren bislang keine spezialgesetzlichen Regelungen und verbindliche Schutz- und Hilfemaßnahmen, um einen wirkungsvolleren Schutz vor Gefährdungen bzw. erneuter Viktimisierung - ggf. auch unter Mitwirkung des Opfers - zu gewährleisten. Dieses Ziel könnte - unterhalb der Schwelle neuer gesetzlicher Regelungen - unter Beachtung folgender Prozessschritte erreicht werden:

- Erkennen, Analysieren und Bewerten der Gefährdung des Zeugen/Opfers.
- Kennen und Anwenden der rechtlichen Möglichkeiten zum Schutz gefährdeter Zeugen (siehe Alternativen I. und II.).
- Einbindung der Justiz (Staatsanwaltschaft) - sofern rechtlich geboten
- Anregung/Prüfung der Einbeziehung der Gerichtshilfe.
- Erkennen und Definieren von Zeugen-/Opferbedürfnissen.
- Sicherstellung der individuellen Gewährleistung von Schutz und Hilfe.

Für die Beurteilung über die Erforderlichkeit und Art von Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Zeugen/Opfer ist nicht in erster Linie die Art und Schwere der zugrundeliegenden Straftat, sondern der Grad der Gefährdung ausschlaggebend. Es gibt eine Vielzahl von Fallkonstellationen, bei denen Zeugen einer Straftat nicht selbst Opfer sind, jedoch gefährdet sind bzw. sein können, sobald dem Straftäter die Zeugeneigenschaft der Person bekannt wird. Hieraus ergibt sich häufig die Notwendigkeit, eine die Identität des Zeugen/Opfers schützende Maßnahme gemäß § 68 StPO vor dessen erster Vernehmung mit der Staatsanwaltschaft abzustimmen und ggf. gemeinsam über weitergehende Schutzmaßnahmen zu entscheiden - insbesondere, wenn Täter und Opfer sich kennen (z.B. bei Häuslicher Gewalt, Stalking, Zwangsverheiratung). Hierfür steht bei den Staatsanwaltschaften bislang kein zentraler Ansprechpartner (wie etwa bei Vertraulichkeitszusagen) zur Verfügung.

Zur Wahrung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes gem. §§ 250 ff. StPO sind hohe Anforde-

rungen an die Durchführung einer Gefährdungsanalyse zu stellen, bevor Abwägungen zum Schutz der Identität von Zeugen/Opfern oder durchgreifendere Maßnahmen getroffen werden. Bislang gibt es hierzu keine verbindlich anzuwendenden, zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei abgestimmten Standards (Leitfaden/Checklisten) sowie mit der jeweiligen Gefährdungseinschätzung korrespondierende Maßnahmenkataloge.

Im Rahmen der aktuellen Polizeireform sollen zudem zentrale Ansprechpartner „Operativer Opferschutz“, die künftig für die Durchführung von über die (Teil-) Anonymisierung von gefährdeten Zeugen/Opfern auf der Basis von § 68 StPO hinausgehenden Schutzmaßnahmen (weitergehende Maßnahmen) zuständig sind, bei den regionalen Polizeipräsidien angesiedelt werden.

Hinsichtlich der institutionalisierten Einbindung der Gerichtshilfe im Rahmen des Schutzes gefährdeter Opfer und Zeugen sowie im Hinblick auf eine etwaige Gefährdung des Opfers, das Erkennen dieser Gefährdung und der Möglichkeit präventiven Opferschutzes bedeutet dies:

- Eine anzustrebende, vermehrte Nutzung des Instruments „Opferbericht“ kann zu Gefährdungserkenntnissen von Opfern führen, die Polizei und Justiz bislang nicht bekannt waren. Dies gilt etwa für Fälle, in denen sich die Gefährdung erst nach einer gewissen Zeit ergibt (z.B. das weibliche Opfer einer häuslichen Gewalttat zieht erst im Nachgang Konsequenzen, wie Trennung vom Täter, Auszug aus gemeinsamer Wohnung etc.).
- Die Anforderung eines Opferberichts, die bisher i. d. R. nach Anklageerhebung erfolgt, erfolgt im Sinne eines präventiven Opferschutzes zu spät.
- Opferberichte unter Nennung der vollständigen Personalien des gefährdeten Opferzeugen können Schwierigkeiten bereiten, da auch der Beschuldigte Akteneinsicht in den Opferschutzbericht nehmen kann.
- Die Erkenntnisse eines Opferberichts fließen zwar in die Gerichtsakten ein, werden jedoch nicht an die Polizei weitergeleitet.

c) Empfehlungen

- Verbindliche Regelung der Durchführung einer Gefährdungsanalyse und Festlegung von Standards mit einem abgestuften Maßnahmenkonzept - orientiert an den spezifischen Bedürfnissen gefährdeter Zeugen/Opfer -.
- Abstimmung der Maßnahmen zwischen den beteiligten Stellen sowie Umsetzung und

verbindliche Anwendung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

- Erarbeitung von Richtlinien zur institutionalisierten, frühzeitigen Einbindung der Justiz und der Gerichtshilfe - auch im Sinne eines präventiven Opferschutzes. Die Gerichtshilfe sollte hierbei - insbesondere hinsichtlich des Erkennens von Gefährdungssachverhalten im Rahmen der Erstellung des Opferberichts - sensibilisiert werden, um im Sinne des Opferschutzgedankens eine erneute Viktimisierung des Opfers möglichst zu verhindern.
- Einrichtung zentraler Ansprechpartner für Gefährdungslagen bei den beteiligten Institutionen, die auch die Durchgängigkeit der vereinbarten Maßnahmen gewährleisten.
- Erarbeitung und Abstimmung von konkreten Empfehlungen für die Zuständigkeit von Maßnahmen zum Schutz für gefährdete Zeugen/Opfer außerhalb des Zeugenschutzprogramms. Prüfung, ob und inwieweit die Zuständigkeiten hierfür und die Zentralisierung der polizeilichen Maßnahmen bei den künftigen Regionaldienststellen in einer Organisationseinheit mit einer „Spiegeldienststelle“ beim LKA abgebildet werden können.
- Initiierung von Schulungs- bzw. Fortbildungsmaßnahmen bei den beteiligten Stellen von Polizei und Justiz.

9. Spezifische Bedürfnisse von Stalkingopfern

a) Feststellungen

Strafrechtliche Grundlagen

„Stalking“ ist kein Rechtsbegriff, sondern beschreibt verschiedene Verhaltensweisen, denen das beharrliche Verfolgen oder Belästigen einer Person immanent ist. Stalking-Handlungen sind komplex und weisen häufig die folgenden Handlungsmuster auf: Unerwünschte Kontaktaufnahme mittels Telefon zu allen Tages- und Nachtzeiten („Telefonterror“), ein belästigendes Versenden von SMS, E-Mails oder von „Liebesbezeugungen“ wie Liebesbriefen, Blumen und Geschenken, die beharrliche Anwesenheit in der räumlichen Nähe des Opfers, aber auch virtuelles Verfolgen und Belästigen im Internet auf den verschiedensten Plattformen (z.B. soziale Netzwerke etc.) im Schutze vermeintlicher Anonymität („Cyber-Stalking“). In dramatischen Fällen mündet das Verhalten des Täters auch in Gewalt gegen Sachen oder gar die körperliche Integrität des Opfers.

Die strafrechtliche Relevanz des Stalking richtet sich zunächst nach den allgemeinen Tatbeständen des Strafgesetzbuchs. Je nach konkreter Fallgestaltung kommt eine Würdigung

der betreffenden Verhaltensweisen als Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung, Beleidigung, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung etc. in Betracht. Zudem wird gemäß § 4 Gewaltschutzgesetz der vorsätzliche Verstoß gegen eine vollstreckbare zivilgerichtliche Gewaltschutzanordnung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht.

Spezifisch gegen das Stalking gerichtet ist daneben der strafrechtliche Tatbestand der „Nachstellung“ in § 238 StGB. Eine Strafbarkeit nach dieser Norm setzt allerdings voraus, dass die Lebensgestaltung des Opfers durch die Tat schwerwiegend beeinträchtigt wurde und sich auch der Vorsatz des Täters hierauf bezogen hat. An diesen Voraussetzungen scheitert eine Bestrafung von Stalkern in der Praxis nicht selten.

Die Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg haben vor diesem Hintergrund die Erfahrung gemacht, dass die Opfer einer Nachstellung nicht selten mit Unverständnis reagieren, wenn sie erfahren, dass dem Täter solange „nichts passiert“, wie sie seinen Einwirkungen standhalten. Nicht nachvollziehbar sei, dass dem Täter erst der Triumph verschafft werden muss, Herrschaft über das Leben des Opfers gewonnen zu haben, um zu einer Strafbarkeit zu kommen. Täter könnten es umgekehrt geradezu als Bestärkung verstehen, wenn ihnen durch die Einstellung des Verfahrens signalisiert wird, dass sie sich trotz ihrer schwerwiegenden Einwirkungen auf das Opfer noch im Rahmen des Rechts bewegen. Dabei hätten viele Opfer unabhängig von ihrem Selbstbehauptungswillen auf Grund ihrer Lebensumstände gar nicht die Möglichkeit, ihre Lebensweise in einer Art umzugestalten, die der Tatbestand des § 238 StGB bisher voraussetzt. So komme für eine Frau mit schulpflichtigen Kindern ein Umzug und ein Leben unter einer Deckadresse ebenso wenig in Betracht wie für viele Berufstätige eine Abkoppelung von Telekommunikationsmitteln. Vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen sieht die große Mehrheit der Staatsanwaltschaften im Land einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Diese Einschätzung wird bundesweit mehrheitlich geteilt. Die Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 15. November 2012 hat vor diesem Hintergrund den folgenden Beschluss gefasst:

Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass der 2007 geschaffene Straftatbestand der „Nachstellung“ nicht alle strafwürdigen Fälle erfasst. Nach Erfahrungen der Praxis wird eine Verurteilung in strafwürdigen Fällen vielfach durch das Erfordernis der

Verursachung einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers ausgeschlossen. Die Strafbarkeit hängt auf Grund dieses Tatbestandsmerkmals nicht von der tatsächlich bewirkten Beeinträchtigung des Opfers ab, sondern allein von der Art und Weise, in der das Opfer ihr zu entgegen versucht.

Die Justizministerinnen und Justizminister sehen daher gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Sie sprechen sich dafür aus, § 238 Abs. 1 StGB von einem Erfolgsdelikt in ein Eigenschaftsdelikt umzugestalten: Entscheidend für die Strafbarkeit darf nicht länger sein, ob die Tat eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers verursacht hat. Es muss ausreichen, wenn sie geeignet ist, eine solche Beeinträchtigung herbeizuführen.

Statistik

Valide Zahlen zur Verfolgung von Stalking-Fällen durch baden-württembergische Gerichte und Staatsanwaltschaften sind nicht verfügbar. Die Statistiken der Justiz, insbesondere die Strafverfolgungsstatistik, erfassen lediglich die Zahl der wegen dieser Delikte insgesamt geführten Verfahren, nicht jedoch deren nähere Begehungsumstände. Da auch bei Verwirklichung mehrerer Delikte jedes Verfahren nur einmal gezählt wird, und zwar bei dem jeweils schwersten Delikt, ist auch die Zahl der statistisch erfassten Verurteilungen gemäß § 238 Strafgesetzbuch (2011: 47 Verurteilungen) oder gemäß § 4 Gewaltschutzgesetz (2011: 48 Verurteilungen) in keiner Weise repräsentativ. Denn hierbei handelt es sich nur um die eher seltenen Fälle, in denen nicht zugleich ein schwereres Delikt verwirklicht wurde.

Demgegenüber können der Polizeilichen Kriminalstatistik tragfähigere Angaben zur Häufigkeit von Stalking-Handlungen in Baden-Württemberg entnommen werden. Nach Inkraft-Treten des § 238 StGB „Nachstellung“ am 31. März 2007 erfolgte die Anpassung deren Straftatenkatalogs zum 1. Januar 2008. Im Jahr 2011 wurden in Baden-Württemberg insgesamt 1.843 Fälle der Nachstellung erfasst. Dabei wurden 1.509 Tatverdächtige zur Anzeige gebracht. 92,8% (1.401 Tatverdächtige) waren Erwachsene, davon 82,8% (1.160 Tatverdächtige) männlich. Die Zahl der „Stalking-Opfer“ betrug im Jahr 2011 insgesamt 1.960, davon waren 86,2% (1.690 Personen) Erwachsene. 81,6% (1.379) dieser erwachsenen Opfer waren Frauen.

Psychologische Bedürfnisse von Stalkingopfern

Von der Tätertypologie her können Stalker mit einer Störung aus dem psychotischen Formenkreis (wahnhaft, schizophrene, bipolare Störung) von Stalkern mit einer Persönlichkeitsstörung (insbesondere antisoziale, Borderline-, histrionische sowie narzisstische Persönlichkeitsstörung) unterschieden werden. Aus psychologischer Sicht handelt es sich bei einem Großteil der „einfachen“ Stalking-Fälle um narzisstische Reaktionen auf eine Zurückweisung oder einen Beziehungsverlust. Der Tätertypus ist für das Opfer insofern relevant, weil Dynamik und Prognose des Stalkings wie auch mögliche Interventionsmöglichkeiten störungsabhängig variieren können.

Bei Befragungen von Betroffenen geben diese eine Vielzahl von Symptomen als psychosoziale und medizinische Folgen an: Unruhe, Ängste, Schlafstörungen, Magenbeschwerden und Depression. Die Mehrzahl der Befragten änderte ihr alltägliches Verhalten als Reaktion auf das Stalking, teilweise mit Umzug oder Wechsel des Arbeitsplatzes. Ein erhöhtes Gewaltrisiko und somit auch ein erhöhtes Risiko, eine posttraumatische Belastungsstörung zu entwickeln, besteht für die Opfer bei bereits vorausgegangener Gewalttätigkeit des Stalkers gegen das Opfer; bei ausgesprochen obsessiver Fixierung auf das Opfer; wenn sich der Stalker in einer Lebenssituation befindet, in der er nicht mehr viel zu verlieren hat; oder wenn eine antisoziale, psychopathische, narzisstische oder Borderline-Persönlichkeitsstörung beim Täter vorliegt

Für die Opferhilfe gilt, dass die akute Krisenbewältigung möglichst niederschwellig erfolgen sollte. Der Realitätsprüfung und dem Wiederherstellen der „inneren Sicherheit“ durch supportive Gespräche und praktische Unterstützung kommen dabei große Bedeutung zu. Wichtig sind eine Stärkung des Selbstwertgefühls, die Erfahrung von Selbstwirksamkeit sowie die schamfreie Integration der leidvollen Erfahrung in das Selbstkonzept des Opfers. Opfer betonen die Relevanz des Ernstgenommenwerdens bereits bei Erstkontakten zu Behörden. Qualifizierung und Vernetzung sind wesentliche Einflussgrößen, um - auch unter Einbindung der Rechtsanwaltschaft - eine angemessene Reaktion von Behörden und Beratungsstellen zu ermöglichen.

Gegebenenfalls kann eine spezifische ambulante Psychotherapie indiziert sein.

Polizeilicher Opferschutz nach Stalking-Handlungen

Mit Schreiben vom 20. April 2007 (Az. 3-1212.3) beauftragte das Innenministerium Baden-Württemberg die nachgeordneten Polizeidienststellen sicherzustellen, dass bei Stalking-Handlungen konsequent eingeschritten und den Belangen der Opfer angemessen Rechnung getragen wird.

Um eine professionelle Intervention der Polizei strukturell zu gewährleisten, sind die Dienststellen gehalten, zur Bearbeitung von Stalking-Fällen die bestehenden Strukturen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt zu nutzen.

Neben polizeilichen Standardmaßnahmen kommen gegen Stalker insbesondere nachfolgende Maßnahmen in Betracht:

- Gefährdungsanalyse und -prognose
- Zeitnahe Gefährderansprache
- Platzverweis
- Vermittlung an Beratungsstellen
- Hinweis auf Therapieangebote
- Meldung an Fahrerlaubnis- oder Waffenbehörde.

In hartnäckigen Fällen oder bei gefährlichen Stalkern ist in Abstimmung mit der Justiz gegebenenfalls die Haftfrage zu prüfen.

Zur Handlungssicherheit wurde im November 2010 den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten eine vom Landeskriminalamt Baden-Württemberg erstellte Handreichung mit Informationen über Hintergründe, rechtliche Möglichkeiten und Gewährleistung eines professionellen Opferschutzes bei Stalking zur Verfügung gestellt.

Über die polizeiliche und juristische Reaktion hinaus wird eine enge Vernetzung und Kooperation aller beteiligten Institutionen angestrebt, um Stalking-Opfer bestmöglich vor weiteren Belästigungen und insbesondere vor Übergriffen zu schützen.

Entsprechende Hinweise wurden auch in die Broschüre des Innenministeriums Baden-Württemberg „Opferschutz - Tipps und Hinweise Ihrer Polizei“ aufgenommen.

Neben der Opferschutzbroschüre wird Stalking-Opfern außerdem das von ProPK (Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes) erstellte Merkblatt „Stalking“ ausgehändigt, das umfangreiche Verhaltensempfehlungen für Stalkingopfer enthält. Dieses Merkblatt liegt ausschließlich in deutscher Sprache vor.

Darüber hinaus bezieht sich der von allen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (gemäß dem so genannten Opferschutzerlass des IM BW, Az.3-1210/51, vom 08.03.2002) praktizierte polizeiliche Opferschutz (Vermeidung einer Sekundärviktimsierung, Aufklärung der Opfer über ihre Rechte und eine frühzeitige und bedarfsorientierte Vermittlung an Hilfs- und Beratungseinrichtungen) auch auf Opfer von Stalking-Fällen.

Bei den Polizeidirektionen und -präsidien sind aktuell 37 speziell ausgebildete Opferschutzkoordinatoren sowie weitere sieben beim Landeskriminalamt, den Landespolizeidirektionen und der Bereitschaftspolizei tätig. Diese sind für die landeseinheitliche Umsetzung und Koordinierung des Opferschutzes und der Opferhilfe zuständig.

Neben dem zentralen Opferschutzkoordinator sind bei einer Vielzahl von Organisationseinheiten lokale Ansprechpartner Opferschutz, insbesondere auch für spezielle Themen, wie beispielsweise Stalking angesiedelt. Diese führen nach Fällen von Stalking regelmäßig Beratungsgespräche (z.B. richtiges Verhalten und technische Schutzmöglichkeiten) mit den Opfern und gewährleisten eine gezielte Vermittlung an eine Beratungs- und Hilfeeinrichtung. Ferner werden sie auf die Möglichkeit hingewiesen, Nährungs- oder Kontaktverbote nach dem Gewaltschutzgesetz zu erwirken und bei Bedarf bei der Antragstellung entsprechend unterstützt.

Der nachsorgende polizeiliche Opferschutz erfolgt im Regelfall bedarfsorientiert durch den jeweiligen Sachbearbeiter oder auf Grund der Nachfrage des Opfers. Insgesamt ist die Ausgestaltung des nachsorgenden Opferschutzes bei den einzelnen Dienststellen einzelfall- und deliktsabhängig. So finden beispielsweise auch im Bereich Stalking durch speziell geschulte Sachbearbeiter standardisiert intensive Beratungsgespräche mit dem Opfer sowie eine bedarfsorientierte Betreuung und gezielte Vermittlung an Hilfeeinrichtungen statt.

Seit 2007 wurden über 170 Polizeibeamtinnen und -beamte speziell im Bereich Stalking fortgebildet. Diese Schulungen beinhalten u.a. eine Sensibilisierung zum Erkennen von

Stalking-relevanten Sachverhalten bzw. Stalking-Dynamiken und der Einschätzung des jeweiligen Gefahrenpotenzials sowie die Vermittlung des professionellen polizeilichen Umgangs mit Stalking-Opfern und -Tätern.

Justizieller Opferschutz nach Stalking-Handlungen

Die Information über die Rechte von Stalking-Opfern obliegt in erster Linie der Polizei, die in aller Regel den ersten und unmittelbaren Kontakt mit den Opfern hat. Die Justiz hält ein Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren vor, in dem auch spezifische Hinweise für Stalkingopfer enthalten sind (Vordruck StP 3010). Dieses Merkblatt ist auch Bestandteil der Opferschutzbrochure des Innenministeriums Baden-Württemberg und in allen Polizeidienststellen verfügbar. Es liegt nicht nur in deutscher Sprache, sondern auch in den 22 gängigsten Fremdsprachen vor. Die Justiz verfügt des Weiteren über das Merkblatt „Was heißt Opferhilfe?“, das umfangreiche Informationen für die Opfer von Straftaten enthält.

Generell richtet sich der Schutz der Opfer von Stalking-Taten im justiziellen Bereich nach den hierfür einschlägigen allgemeinen Regelungen. Strukturelle spezifische Defizite beim Opfer- und Zeugenschutz von Stalkingopfern sind den Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg bisher nicht aufgefallen. Insbesondere ist in der justiziellen Praxis grundsätzlich sichergestellt, dass ein Stalker ihm möglicherweise unbekannte Kontaktdaten seines Opfers nicht im Strafverfahren bekannt werden. § 68 Absatz 2 Satz 1 StPO sieht insoweit die Möglichkeit vor, dass ein Zeuge bei seiner Vernehmung statt seines Wohnortes eine andere ladungsfähige Anschrift angibt, wenn ein begründeter Anlass zu der Besorgnis besteht, dass durch die Angabe des Wohnortes seine Rechtsgüter gefährdet werden. Nach § 200 Absatz 1 Satz 4 StPO werden in solchen Fällen in der Anklageschrift keine Kontaktdaten des Zeugen aufgenommen, sondern wird nur dessen Name genannt. Diese Möglichkeiten werden entsprechend genutzt, wobei allerdings keine einheitliche Handhabung besteht. Teilweise wird in die Akte - auf Anweisung der Staatsanwaltschaft - lediglich der Vermerk „zu laden über die Polizeidienststelle XY“ aufgenommen. Teilweise werden Opferanwälte als Zustellungsadressaten genannt. Teilweise wird eine etwaige neue, dem Stalker unbekannte Anschrift in der Ermittlungsakte vor der Gewährung von Akteneinsicht an den Verteidiger des Beschuldigten geschwärzt. In wenigen Einzelfällen ist es allerdings auch vorgekommen, dass dem Stalker erst im Ermittlungsverfahren eine neue Anschrift des Opfers bekannt geworden ist.

Von dem in § 406d Absatz 2 Nummer 1 StPO eingeräumten Recht des Verletzten einer Straftat, auf Antrag die Mitteilung zu erhalten, ob einem Verurteilten die Weisung erteilt worden ist, zu dem Verletzten keinen Kontakt aufzunehmen oder mit ihm nicht zu verkehren, machen Stalkingopfer nicht in nennenswertem Umfang Gebrauch. Als Gründe hierfür sehen die Staatsanwaltschaften an, dass Stalkingopfer in der Hauptverhandlung oder über ihre Rechtsanwältinnen in der Regel über den Ausgang des Verfahrens informiert werden. Möglicherweise sei aber zumindest einigen Opfern dieses Recht zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verfahrens nicht (mehr) präsent oder stelle das Antragserfordernis eine zu hohe Hürde dar.

In organisatorischer Hinsicht verfügen rund ein Drittel der Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg über spezielle Ansprechpartner für Fragen häuslicher Gewalt oder Gewaltdelikte im sozialen Nahbereich. Bei einer Staatsanwaltschaft fungiert die entsprechende Ansprechpartnerin ausdrücklich auch als Ansprechpartnerin „für Delikte der Nachstellung (Stalking)“. Die polizeiliche Praxis hat insoweit bemängelt, dass nicht alle Staatsanwaltschaften derartige Ansprechpartner eingesetzt haben

b) Bewertungen

Mit dem Begriff des „Stalking“ zusammengefasste Verhaltensweisen sind ein tatsächlich nicht seltenes Phänomen, das erhebliche, ganz überwiegend ausschließlich psychische Folgen für seine Opfer hat und daher den staatlichen und gesellschaftlichen Opferschutz vor besondere Herausforderungen stellt. Daher sollte insbesondere sichergestellt sein, dass strafwürdig erscheinendes Verhalten auch als solches klassifiziert ist und den Bedürfnissen von Stalkingopfern im Strafverfahren konsequent Rechnung getragen wird.

Der Straftatbestand der Nachstellung (§ 238 StGB) weist Schutzlücken auf. Auch wenn dem überwiegenden Teil strafwürdiger Stalkingfälle mit den allgemeinen Tatbeständen des Strafgesetzbuchs angemessen begegnet werden kann, überzeugt es nicht, dass § 238 StGB für die Strafbarkeit der Nachstellung verlangt, dass sich das Opfer den Einwirkungen seines Stalkers nachhaltig beugt. Daher werden die aktuellen rechtspolitischen Bestrebungen begrüßt, § 238 StGB von einem Erfolgs- zu einem Eignungsdelikt umzuwandeln.

Es wird begrüßt, dass durch vielfältige Maßnahmen der Polizei und der Justiz grundsätz-

lich sichergestellt ist, dass Stalkingopfer über ihre Rechte und über ratsame Verhaltensweisen informiert sowie erforderlichenfalls an Beratungs- und Hilfeeinrichtungen vermittelt werden. Allerdings wäre es zum Schutz fremdsprachiger Stalkingopfer sinnvoll, wenn spezifisches schriftliches Informationsmaterial, beispielsweise das von ProPK (Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes) erstellte Merkblatt „Stalking“, auch in den gängigsten Fremdsprachen verfügbar wäre.

Im Strafverfahren ist ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass dem Stalker möglicherweise unbekannt Kontaktinformationen des Opfers unter keinen Umständen im Strafverfahren bekannt werden, sei es in der Hauptverhandlung oder vermittelt durch eine Akteneinsicht seines Verteidigers. Auch wenn dies in der justiziellen Praxis - von bedauerlichen Einzelfällen abgesehen - bereits sichergestellt sein dürfte, hält die Kommission im Sinne eines weiter optimierten Opferschutzes eine standardisierte Handhabung bei den Strafverfolgungsbehörden für erforderlich.

In organisatorischer Hinsicht erscheint es der Kommission wünschenswert, dass den Polizeidienststellen kompetente Ansprechpartner bei den Staatsanwaltschaften für spezifische Fragen von Stalkingverfahren zur Verfügung stehen und bekannt sind.

Eine weitere Sensibilisierung und Qualifizierung aller mit der Bekämpfung von Stalking befassten Arbeitsbereiche und Personen ist ebenso anzustreben wie eine Vernetzung mit bestehenden Beratungsstellen. Letztere müssen nicht ausschließlich oder überwiegend auf die Hilfe für Stalkingopfer spezialisiert sein, sollten jedoch über eine entsprechende Beratungskompetenz verfügen.

c) Empfehlungen

- Umwandlung des § 238 StGB von einem Erfolgs- zu einem Eignungsdelikt.
- Standardisierung des Umgangs mit besonders schützenswerten persönlichen Daten von Stalkingopfern in Strafverfahren durch
 - Verwahrung der Unterlagen, die zur Feststellungen des geheimhaltungsbedürftigen Wohnorts eines Zeugen dienen, bei der Staatsanwaltschaft außerhalb der Ermittlungsakten,
 - deutlichen Hinweis der polizeilichen Ermittlungspersonen an die Staatsanwaltschaft bei Übersendung der Akten, dass der Vorgang geheimhaltungsbedürftige Kontaktdata

ten eines Stalkingopfers enthält, sowie gesonderte Vorlage dieser Unterlagen an die Staatsanwaltschaft.

- Benennung von „Ansprechpartnern für Delikte der Nachstellung (Stalking)“ durch die Staatsanwaltschaften und Bekanntgabe an die Polizeidienststellen. Diese Aufgabe könnte gegebenenfalls auch ein „Opferschutzbeauftragter“ der Staatsanwaltschaft übernehmen.
- Weitere Sensibilisierung der mit der Bearbeitung von „Stalking“-Fällen befassten Beamteten von Polizei und Justiz für die Belange des Opferschutzes.
- Spezifische Qualifizierung der Rechtsanwaltschaft in diesem Bereich. Insoweit wird gegenüber den Anwaltsvereinen in Baden-Württemberg angeregt, spezielle Fortbildungsveranstaltungen für Rechtsfragen des Stalking unter besonderer Berücksichtigung der Gesichtspunkte des Opferschutzes anzubieten, die bei Bedarf von den zuständigen staatlichen Stellen - beispielsweise durch die Vermittlung qualifizierter Referenten - unterstützt werden sollten.

10. Spezifische Bedürfnisse von Zwangsverheirateten bzw. der von Zwangsverheiratung oder von Gewalt im Namen der sogenannten „Ehre“ bedrohten Opfergruppe

a) Feststellungen

Ausgehend vom Auftrag der Kommission ist bei der Darstellung der spezifischen Bedürfnisse von Zwangsverheirateten auch die von Zwangsverheiratung und/oder von Gewalt im Namen der sogenannten „Ehre“ bedrohte Opfergruppe in den Blick zu nehmen.

Eine Ehe darf nur im freien und vollen Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden. Dieses Recht ist in Artikel 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention verbürgt. Demzufolge verstoßen Zwangsverheiratungen gegen die verbrieften Menschenrechte.

Zwangsverheiratung ist ein gesellschaftliches Phänomen von Einwanderungsgesellschaften und findet auch in Deutschland in nennenswertem Umfang statt (vgl. u.a. die Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Zwangsverheiratung in Deutschland - Anzahl und Analyse von Beratungsfällen, März 2011). Das Bewusstsein für das Bestehen dieser menschenverachtenden Praxis, die größtenteils Mädchen und junge Frauen, aber auch junge, insbesondere homosexuelle Männer mit Migrationshinter-

grund betrifft, ist in Deutschland zwar gewachsen, dennoch sind noch viele Missstände sichtbar, die beseitigt werden müssen (z.B. durch Gesetzesänderungen und Präventionskonzepte).

Zwangsehen bilden dabei nur die Spitze des Eisberges. Schon im Vorfeld einer Zwangsverheiratung werden Frauen und Mädchen in ihrer Freiheit und Selbstbestimmung eingeschränkt. Dabei stehen sie ständig im Konflikt zwischen der patriarchalischen „Familienkultur“ (Erziehungs- und Ehrenkodex) einerseits und den dieser „Familienkultur“ diametral entgegen gesetzten Lebensformen innerhalb der Mehrheitsgesellschaft andererseits. Die jungen Frauen sind zudem mehrfachen Diskriminierungen ausgesetzt, auf Grund ihrer ethnischen Herkunft, ihrer sozialen Schicht und ihres Geschlechts. Verstärkt wird dies oft durch einen unklaren Aufenthaltsstatus und die Erfahrungen alltäglicher und struktureller Diskriminierungen, die sich u.a. durch fehlende Chancengleichheit bzgl. eines Zugangs zu Bildung und zum Arbeitsmarkt auszeichnet. Ein selbstbestimmtes Leben mit vollständiger Teilhabemöglichkeit bleibt diesen jungen Frauen verwehrt.

Zum 1. Juli 2011 trat das „Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften“ u.a. mit dem Ziel in Kraft, die vorhandenen Regelungen zum Schutz des hohen Rechtsguts der Eheschließungsfreiheit noch effektiver zu gestalten.

Es besteht aus einer Reihe von Änderungen und Ergänzungen in Gesetzen und Verordnungen, wobei der neu aufgenommene Straftatbestand der Zwangsheirat (§ 237 StGB) einen Kernpunkt darstellt, der durch Neuregelungen u.a. in § 37 Absatz 2a AufenthG (Wiederkehrrecht für ausländische Opfer von Zwangsverheiratungen) und § 1317 Absatz 1 BGB (Antragsfristen zur Aufhebung der Ehe) flankiert wird.

Darüber hinaus wurden die Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden, die Mindestbestandszeit zur Verminderung des Anreizes von Scheinehen, die Ausnahmen von der räumlichen Beschränkung für Asylbewerber und Geduldete und die Datenverarbeitungsregelungen im Zusammenhang mit Integrationsmaßnahmen neu geregelt. Außerdem wurden die Ausländerbehörden zur Überprüfung der Teilnahme an Integrationskursen verpflichtet.

Eine valide Datenbasis liegt bislang noch nicht vor, da die Anpassung des Straftatenkatalogs der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und der Strafverfolgungsstatistik erst zum 1. Januar 2012 erfolgte.

Das Maßnahmenkonzept der Landesregierung Baden-Württemberg zur Bekämpfung der Zwangsheirat (Beschluss des Ministerrats vom 18.06.2007) beinhaltet u.a. die „Zusammenarbeit von Polizei und Moscheevereinen“ als polizeiliche Präventionsmaßnahme.

Aufbauend auf dem Modellprojekt „Transfer Interkultureller Kompetenz“ (TIK) und dem hieraus entstandenen Leitfaden „Polizei und Moscheevereine“ sucht die Polizei gezielt den Dialog und die Zusammenarbeit mit den örtlichen Moscheevereinen. Grundlage hierfür sind die vom Innenministerium Baden-Württemberg im Dezember 2005 herausgegebenen Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen Moscheevereinen und der Polizei Baden-Württemberg, die sich zur Förderung der interkulturellen Kompetenz an die Polizeidienststellen des Landes richten.

Auf Kreisebene wurde das Konzept der Landesregierung teilweise bereits umgesetzt. Zielrichtung dabei ist die Sensibilisierung der Polizeibeamten, Schaffung von Zuständigkeiten und Handlungssicherheit für den konkreten Einzelfall sowie Empfehlungen für präventive Begleitmaßnahmen (Aufklärung und Netzwerkbildung). Neben Hinweisen zur Rechtslage und Rolle der Polizei enthalten sie Zuständigkeiten und Maßnahmen bei Hinweisen auf Zwangsheirat, Meldepflichten sowie eine Liste von Anlaufstellen mit Hilfsangeboten für Ratsuchende bzw. Opfer von Zwangsverheiratung. Darüber hinaus gibt es (noch) keine landesweiten polizeilichen Rahmenkonzepte, Erlasse oder Leitlinien zum spezifischen Schutz von Opfern, die zum Eingehen einer Ehe genötigt wurden bzw. denen eine Zwangsverheiratung droht.

Das Thema „Zwangsverheiratung“ war außerdem Schwerpunkt der jährlichen Dienstbesprechungen Opferschutz 2008 und 2011 mit den polizeilichen Opferschutzkoordinatoren der Landespolizeidirektionen, Polizeipräsidien und Polizeidirektionen.

Als Handlungsleitfaden für die polizeiliche Basis wurden vom Landeskriminalamt im Februar 2012 750 Exemplare der Broschüre „Koordiniertes Vorgehen bei Gewalt im Namen der Ehre - Handlungsempfehlungen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Behörden“

von Terre des Femmes (unterstützt durch das Sozialministerium Baden-Württemberg) beschafft und an die polizeilichen Opferschutzkoordinatoren ausgeliefert. Außerdem wurden diese Informationen im Intranet der Polizei eingestellt.

Bei Zwangsverheiratungen werden häufig keine Strafanzeigen erstattet, da die Opfer lediglich die Ehe verhindern, aber nicht die Eltern oder andere Familienmitglieder dafür strafrechtlich belangen wollen, weshalb von einem großen Dunkelfeld ausgegangen werden kann. Dem entspricht es, dass auch nach den bisherigen Erfahrungen der Justiz Strafverfahren wegen des Verdachts der Zwangsverheiratung mangels Anzeigeerstattung oder wegen frühzeitiger Ausübung bestehender Zeugnisverweigerungsrechte in der Regel nicht oder nicht aussichtsreich geführt werden können.

Auf Grund der besonderen Gefährdungslage für die Betroffenen liegt der polizeiliche Schwerpunkt daher im Opferschutz. Hier stellt sich aber das Problem, dass die gefährdeten Personen nicht unter das Zeugenschutzprogramm fallen und in Fällen einer bestehenden Gefährdungslage ein hoher Aufwand für eine sichere Unterbringung betrieben werden muss.

Mit Ausnahme der Maßnahmen nach dem Zeugenschutzharmonisierungsgesetz (ZSHG) mit zentraler Zuständigkeit der Zeugenschutzdienststelle des Landeskriminalamts Baden-Württemberg ist der Schutz gefährdeter Zeugen/Opfer organisatorisch bislang nicht bzw. nicht eindeutig geregelt und wird durch die Polizeidienststellen unterschiedlich wahrgenommen²⁹.

Wenn die Polizei minderjährige Zeugen/Opfer antrifft, muss im Bedarfsfall das örtliche Jugendamt eingeschaltet und der/die Minderjährige ggf. in Obhut genommen werden (§ 42 SGB VIII). Eine geschützte, ggf. auch anonyme Unterbringung muss dann über die Jugendhilfe erfolgen.

Während für weibliche Opfer breit angelegte Netzwerke und geschlechtsspezifische Angebote bestehen, stößt die Polizei bei der Weitervermittlung von männlichen Opfern oftmals an Grenzen. Für diese Personengruppe, wie auch für andere „neue Opfergruppen“ wie Homosexuelle oder Paare, fehlt es auf Grund fehlender institutionalisierter Einrichtun-

²⁹Vgl. zu diesem Problem oben „Gefährdete Zeugen - Maßnahmen außerhalb des Zeugenschutzprogramms“, Seite 65 ff..

gen oftmals an geeigneten Beratungs- und Unterbringungsmöglichkeiten.

Der Begleitkreis der seit 1. Juli 2012 vom Ministerium für Integration des Landes Baden-Württemberg finanzierten mobilen Beratungsstelle YASEMIN hat bereits im April 2010 einen Konzeptentwurf mit Empfehlungen für die „Zusammenarbeit fachlich berührter Behörden, Stellen und Einrichtungen zur Verbesserung des Schutzes von durch Zwangsheirat und Gewalt im Namen der Ehre Bedrohten und Betroffenen (Kooperationskonzept)“ erstellt. Demnach kommt es „bei der Beschäftigung mit drohender oder vollzogener Zwangsheirat entscheidend darauf an, dass die fachlich berührten Stellen und Einrichtungen eng und vertrauensvoll zum Wohle der Betroffenen zusammenwirken. Hierfür sind sowohl auf kommunaler Ebene als auch auf Landesebene konkrete und möglichst verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit - etwa Kooperationsvereinbarungen zwischen den Beteiligten - sinnvoll und wünschenswert“.

b) Bewertungen

Die Erfahrungen zeigen, dass von Zwangsverheiratung betroffene Mädchen und junge Frauen fast durchgängig auch von anderen Formen von Gewalt, d.h. psychische, physische und/ oder sexualisierter Gewalt betroffen sind. Zwangsverheiratung ist dann auch als Bestandteil häuslicher Gewalt aufzufassen.

Die fachspezifische Arbeit mit diesen Mädchen und jungen Frauen umfasst ein erhöhtes Schutzbedürfnis (sicherer Ort, schnelle Aufnahmemöglichkeit), lebensnotwendige Anonymität, Mädchengruppen, Anerkennung ihrer Lebenssituation, den spezifischen Umständen entsprechende Elternarbeit (Gefährdungssituation, Familiensysteme etc.) und ein sensibilisiertes, interkulturell besetztes Mitarbeiterinnenteam mit den entsprechenden Fachkompetenzen.

Die Unterstützung von Paaren gestaltet sich weiterhin sehr schwierig, da es bisher keine entsprechenden Unterbringungsmöglichkeiten für gefährdete homo- und heterosexuelle Paare gibt. Auch betroffene Männer werden derzeit von Mädchen- und Frauen-Beratungsstellen unterstützt.

Im Einzelnen gilt es folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Zuständigkeit der Jugendämter

Die besondere Situation der bedrohten und/oder betroffenen Personen erfordert oft eine vom Wohnort ihrer Eltern räumlich entfernte Unterbringung. Zielführend ist in diesem Zusammenhang die rasche Klärung, welches der Jugendämter (Herkunfts- oder Aufnahmeort) für die Kostenübernahme - insbesondere bei Minderjährigen mit unklarem Aufenthaltsstatus zuständig ist. Bei jungen Volljährigen ist (wenn vor Ort bis dato keine eindeutigen Regelungen getroffen worden sind) für den konkreten Einzelfall zeitnah zu klären, ob die sachliche Zuständigkeit bei der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe liegt.

Aufenthaltsstatus

Ein unsicherer Aufenthaltsstatus führt für von Zwangsverheiratung bedrohte und/oder betroffene Personen zu oft schwer hinnehmbaren Belastungen. Dazu gehört zum einen die Residenzpflicht und Wohnsitzauflage nach dem Aufenthalts-/Asylgesetz, die den Sicherheitserfordernissen entgegenwirkt. Zum anderen verhindert dieser Status die Entwicklung einer Perspektive, da Arbeitserlaubnis und Maßnahmen der Arbeitsagenturen an diesen gebunden sind. Notwendig ist eine Aufenthaltsregelung, die den Sicherheitserfordernissen und der Perspektiventwicklung entspricht.

Sensibilisierung

Um die von Zwangsverheiratung Bedrohten und/oder Betroffenen fachlich zu unterstützen, ist es nach wie vor notwendig, die am Verfahren beteiligten Personen und Institutionen (u.a. Lehrkräfte, Jugend-, Sozial- und Ordnungsämter, Justizangehörige und Botschaften) zu sensibilisieren und weiterzubilden. Viel zu oft wird Zwangsverheiratung als „exterritoriales“ Problem angesehen. Es wird bestimmten Regionen, Religionen und Kulturen zugeschrieben, in die man sich nicht einzumischen hat. Hier bedarf es einer Sensibilisierung, dass es sich bei Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der sogenannten „Ehre“ nicht um eine private Angelegenheit, um innerfamiliäre Streitigkeiten handelt, sondern um eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung, die auch als solche behandelt und gesellschaftlich sowie politisch geächtet werden muss. Eine Sensibilisierung aller beteiligten Institutionen ist in diesem Zusammenhang wichtig.

Fachspezifische Unterbringung in Kriseneinrichtungen und Finanzierung

Personen, die von Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der sogenannten „Ehre“ bedroht oder betroffen sind, benötigen einen sicheren Ort, eine schnelle Aufnahmemög-

lichkeit und eine fachspezifische Betreuung. Fachspezifisch heißt in diesen Fällen: Sichere Schutzräume; (lebens-)notwendige Anonymität; Mädchengruppen; selbstverständliche Anerkennung ihrer Lebenssituation; eine den Umständen entsprechende Elternarbeit (Gefährdungssituation; Familiensysteme etc.) und eine parteiliche Beratung. Die vorhandenen Jugendschutzstellen und Inobhutnahmestellen für Minderjährige können zwar eine schnelle Aufnahme bieten, sind aber weder auf die besonderen Erfordernisse der Anonymität noch auf die spezifischen Bedürfnisse der Zielgruppe ausgerichtet: Die Betroffenen benötigen geschlechtergetrennte Unterbringung in Schutzräumen und ein sensibilisiertes, interkulturell besetztes Mitarbeiterinnenteam, das Erfahrung mit der Zwangsverheiratungsthematik hat und über interkulturelle Fachkompetenzen verfügt.

Als eine besondere Zielgruppe sind hierbei die jungen Volljährigen (18 bis 21 Jahre) zu berücksichtigen. Frauenhäuser nehmen betroffene junge Frauen zwar auf, sind aber in der Regel nicht auf deren spezifische Bedürfnisse ausgerichtet. Erfahrungen zeigen, dass sie ein anderes, engeres Betreuungssetting benötigen; ein Schwerpunkt liegt auf dem pädagogischen Bedarf, d.h. benötigt werden Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII in Form von Hilfen zur Erziehung. Expert(inn)en verweisen hier auf eine besondere Lücke im Bereich der Jugendhilfe für die Finanzierung dieser jungen Volljährigen. Es ist oft schwierig, ihnen in einer akuten Notlage schnell und adäquat Hilfe zu gewähren, da die zuständigen Jugendämter den Jugendhilfebedarf bei dieser Thematik nicht unbedingt anerkennen, eine Kostenübernahme schwer bzw. in vielen Fällen gar nicht zu erwirken und mit vielen bürokratischen Hürden verbunden ist. Dieser verwaltungstechnische, zeitaufwändige Vorgang ist für die Betroffenen eine Zeit der Angst und psychischen Unsicherheit (Qual). Nicht selten legen sie ihr Schicksal wieder in die Hände ihrer Familien, vor denen sie eigentlich geflohen waren.

Bundesweit gibt es im Bereich der Jugendhilfe nur sehr wenige pauschale und damit von einer festen einzelfallgebundenen Kostenzusage unabhängige finanzierte Plätze in der Schutz- und Krisenunterbringung. Das heißt, dass eine schnelle Aufnahme in einer akuten Bedrohungssituation aktuell nur stark eingeschränkt möglich ist.

Das Land Baden-Württemberg ist im Rahmen einer fachministerübergreifenden Arbeitsgruppe „Bundesweite Bestandsaufnahme von Notaufnahmepätzen für von Zwangsverheiratung Bedrohte“ (Integrationsministerkonferenz, Innenministerkonferenz, Konferenz der

Gleichstellungs- und Frauenminister, federführend Jugend- und Familienministerkonferenz), welche seit November 2012 tagt, durch einen Mitarbeiter des Ministeriums für Integration vertreten. Der Arbeitsauftrag dieser Arbeitsgruppe bezieht sich auf eine detaillierte Bestandsaufnahme explizit ausgewiesener Notaufnahmeplätze für von Zwangsverheiratung Bedrohte in den einzelnen Ländern.

Da bei einer kritischen Sichtung der zu erwartenden Meldungen nichtadäquater Anlaufstellen (ohne entsprechende Qualifizierung sowie Sensibilisierung des Personals für die Klientel der von Zwangsverheiratung und/oder Gewalt im Namen der sogenannten „Ehre“ Bedrohten) - wie Frauenhäuser oder traditionelle Jugendhilfeeinrichtungen - nicht in das Raster der Abfrage fallen, ist davon auszugehen, dass eine ausreichende Anzahl an bedarfsgerechten Notaufnahmeplätzen aktuell nicht in allen Ländern zur Verfügung steht. Der abschließende Bericht der fachministerübergreifenden Arbeitsgruppe ist allerdings erst für den Sommer 2013 zu erwarten.

Opferschutz

Opferschutz bedeutet in diesem Zusammenhang neben der Hilfe und Unterstützung für die Betroffenen den Blickwinkel zu erweitern, auf Erfahrungen und Erkenntnissen aufzubauen und neue Wege zu entwickeln. Hierfür bedarf es entsprechender Evaluierungen sowie genauer Betrachtungen tangierter Gesetze, Regelungen und Verfahren.

Evaluierungen müssen hierbei klären helfen, ob mit den vorhandenen Unterstützungseinrichtungen und -maßnahmen die Betroffenen erreicht und nachhaltig und wirkungsvoll unterstützt werden können. Andernfalls wäre zu ermitteln, wo weitere Maßnahmen oder Einrichtungen initiiert werden müssen (Versorgung in der Fläche).

Ein Ziel kann auch die Evaluierung der aufenthaltsrechtlichen, zivilrechtlichen und strafrechtlichen Regelungen unter dem gleichen Gesichtspunkt sein. Wie die Einführung des Gewaltschutzgesetzes mit begleitenden Umsetzungsstrukturen (Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft zur Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes, Erstellung eines Aktionsplanes etc.) gezeigt hat, können vorhandene oder neu geschaffene rechtliche und unterstützende Regelungen gegen Zwangsverheiratung wirken, wenn ihre Umsetzung in die Rechts- und Gesellschaftspraxis gezielt betrieben und überwacht wird.

Unabdingbar ist auch eine ausreichende Ausstattung in Quantität und Qualität fachspezifischer Beratung und Betreuungsangebote für von Zwangsverheiratung betroffene Mädchen und junge Frauen. Des Weiteren ist ein Kooperations-Pool mit spezifischen Therapeutinnen bzw. Therapeuten und anderen Fachkräften erforderlich.

Prävention

Unter Einbezug von Migrant(inn)enorganisationen und „Communities“ ist Öffentlichkeits- und Elternarbeit ein wichtiger Bestandteil von Prävention. In diesem Zusammenhang geht es um die Sicherung bestehender Präventionsprojekte oder deren Ausweitung, um deren Nachhaltigkeit zu fördern.

Präventionsarbeit beinhaltet auch, dass sich Männer und Jungen in ihren Rollen als Väter, Söhne und Brüder mit Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der sogenannten „Ehre“ auseinandersetzen, um eine notwendige Verhaltensveränderung zu erzielen.

c) Empfehlungen

- Adäquate und abgesicherte Finanzierung der Krisen- bzw. Schutzeinrichtungen.
- Festsetzung einer Indikation „Zwangsverheiratung im Rahmen des § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige).
- Gewährleistung einer sofortigen Jugendhilfegewährung (ähnlich wie im § 42 SGB VIII) und damit die stationäre Unterbringung in entsprechenden fachspezifischen Krisen- und Schutzeinrichtungen für von Zwangsverheiratung betroffene junge Volljährige.
- Erstellung einer landesweiten Handreichung über die Zuständigkeit der Jugendämter bei volljährigen Betroffenen.
- Entwicklung anderer Formen der Finanzierung bei Volljährigen.
- Einrichtung einiger pauschal finanzierter Notaufnahmepplätze (d.h. unmittelbare Aufnahmemöglichkeit ohne vorherige Kostenklärung) für von Zwangsverheiratung betroffene Mädchen und junge Frauen (Minderjährige und Volljährige) in jedem Bundesland oder Absprachen zwischen den Ländern, die sich gegenseitig Notaufnahmepplätze zur Verfügung stellen auch vor dem Hintergrund, dass die Betroffenen meist zu ihrem Schutz wohnortfern (also u.U. außerhalb der Ländergrenzen) untergebracht werden müssen.
- Einbeziehung der Schulen in die Präventionsarbeit und Evaluation des vom Ministerium für Integration gemeinsam mit der Aktion Jugendschutz (ajs) initiierten modularen und

zertifizierten Weiterbildungsprogramms zu gegebener Zeit.

- Bekanntmachung der bereits bestehenden oder noch zu knüpfenden Netzwerke im Kontext der Bekämpfung von Zwangsverheiratung und/oder Gewalt im Namen der sog. „Ehre“ bei den zuständigen Stellen im Zuge nachhaltig wirksamer Öffentlichkeitsarbeit und bei Bedarf Kontaktierung durch diese.
- Benennung von Ansprechpersonen für das Themenfeld „Bekämpfung von Zwangsverheiratung“ durch die Stadt- und Landkreise des Landes, wie von der Integrationsministerin im Herbst 2012 erbeten.
- Fortführung des Landesforums gegen Zwangsverheiratung.
- Erweiterung des Blicks auf junge Männer und Paare als potenzielle und tatsächliche Opfer. Thematisierung von Homosexualität im Präventions- und Beratungskontext.

11. Behandlung von traumatisierten Gewaltopfern

a) Feststellungen

Bei der posttraumatischen Belastungsstörung handelt es sich um eine spezifische Form einer Traumafolgestörung. Verwandte Störungsbilder sind die akute Belastungsreaktion, die Anpassungsstörung und die andauernde Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung. Chronifizierte posttraumatische Belastungen können über die traumaassoziierte Stressaktivierung den Verlauf körperlicher Erkrankungen mit bedingen oder beeinflussen (insbesondere gilt dies für Herz-Kreislauf- und immunologische Erkrankungen).

Die posttraumatische Belastungsstörung ist eine mögliche Folgereaktion eines oder mehrerer traumatischer Ereignisse (wie z.B. Erleben von körperlicher und sexualisierter Gewalt), die an der eigenen Person, aber auch an fremden Personen erlebt werden können. Häufig kommt es zum Gefühl von Hilflosigkeit und durch das traumatische Erleben zu einer Erschütterung des Selbst- und Weltverständnisses.

Das Störungsbild ist geprägt durch sich aufdrängende Gedanken und Erinnerungen an das Trauma, partielle Amnesie, Übererregung, Vermeidungsverhalten und emotionale Taubheit. Die Symptomatik kann unmittelbar oder auch mit Verzögerung nach dem traumatischen Geschehen auftreten.

Die Häufigkeit von PTBS ist abhängig von der Traumaart: So weisen epidemiologische

Untersuchungen ca. 50% Prävalenz nach Vergewaltigung, ca. 25% Prävalenz nach anderen Gewaltverbrechen, ca. 50% bei Kriegs-, Vertreibungs- und Folteropfern, ca. 10% bei Verkehrsunfallopfern und ca. 10% bei schweren Organerkrankungen nach. Von anderen Menschen verursachte Traumata werden in der Regel als besonders belastend erlebt.

Die Lebenszeitprävalenz für PTBS in der Allgemeinbevölkerung liegt in Deutschland zwischen 1,5 - 2%. Die Prävalenz subsyndromaler Störungsbilder ist deutlich höher. Es besteht ein hohes Chronifizierungsrisiko. Das Übersehen einer PTBS ist somit sehr risikobehaftet.

Erste Maßnahmen sollten nach aktuell gültiger medizinischer Leitlinie das Herstellen einer sicheren Umgebung, die Organisation des psycho-sozialen Helfersystems, das frühe Hinzuziehen eines störungsspezifisch erfahrenen Psychotherapeuten und Psychoedukation in Bezug auf traumatypische Symptome und Verläufe sein.

Eine Abklärung des individuellen Stabilisierungsbedarfs und ggf. eine Traumabearbeitung sollte durch entsprechend qualifizierte Psychotherapeut(inn)en erfolgen.

Absolute Kontraindikationen für traumatherapeutische konfrontative Verfahren sind akutes psychotisches Erleben, akute Suizidalität und ein mit einem Traumatisierungsrisiko einhergehender Täterkontakt.

Zur psychosozialen Reintegration gehören soziale Unterstützung, die Einbeziehung von Angehörigen und Opferhilfsorganisationen und ggf. berufliche Rehabilitation.

Zur notwendigen Neuorientierung gehören die Auseinandersetzung mit traumaspezifischen Verlusten, die intrapsychische Neuorientierung, Rückfallprophylaxe und die Entwicklung von Zukunftsperspektiven.

Die rasche Hilfe für von einem traumatischen Ereignis Betroffene ist besonders wichtig.

In den Flächenländern besteht ein etabliertes, regional ausgewogenes Netz von Traumaambulanzen für Erwachsene, Kinder und Jugendliche, das nach den Kautelen des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) rasche Hilfe anbietet, lediglich in Nordrhein-

Westfalen. In weiteren Bundesländern wird derzeit die Einrichtung von Traumaambulanzen auf den Weg gebracht. In Baden-Württemberg gibt es bislang keine Traumaambulanzen zur Behandlung von Gewaltopfern jenseits des klassischen GKV-finanzierten Bereiches (niedergelassene Fachärzte und Psychotherapeuten, Institutsambulanzen). Gerade im Bereich der ambulanten Psychotherapie, vor allem im Niedergelassenenbereich, bestehen jedoch teilweise erhebliche Wartezeiten, und für Gewaltopfer ist nicht immer transparent, wo eine spezifische Qualifikation für die Diagnose und Therapie von Psychotraumata besteht.

Die Landespsychotherapeutenkammer hat deshalb auf Anfrage des Sozialministeriums Baden-Württemberg eine Liste von Psychotherapeuten übermittelt, die die Befähigung zur traumatherapeutischen Behandlung besitzen, und sich darüber hinaus bereit erklärt haben, im Bedarfsfalle ohne Wartezeiten Gewaltopfer entsprechend zu behandeln. Diese Liste wird den Versorgungsämtern bei den Landratsämtern sowie dem WEISSEN RING e.V. und anderen Opferschutzorganisationen zur Verfügung gestellt, die sie wiederum an Gewaltopfer weitergeben.

Darüber hinaus plant das Land derzeit, in drei Modellregionen in Baden-Württemberg Traumaambulanzen zur Behandlung von Gewaltopfern einzurichten und über drei Jahre zu evaluieren. Es sollen angeschlossen an bestehende psychiatrische Institutsambulanzen zwei Traumaambulanzen für Erwachsene sowie eine für Kinder und Jugendliche, sowohl im städtischen als auch im eher ländlichen Raum, eingerichtet und bewertet werden.

In den geplanten Modellambulanzen soll für den Personenkreis, der als Opfer einer Gewalttat akut traumatisiert wurde und psychotherapeutischer Soforthilfe bedarf, ein niedrighwelliges Hilfsangebot ohne bürokratische Hürden eingerichtet werden. Allen Betroffenen soll ohne vorherige Selektion (d.h. ohne Überweisung und Krankenschein sowie ohne Berücksichtigung sonstiger Ausschlusskriterien) eine Sofortintervention von fünf Sitzungen angeboten werden.

b) Bewertungen

Der Zugang zur Soforthilfe für traumatisierte Opfer ist nicht immer im erforderlichen Maße für die Opfer erkennbar verfügbar. Zwar teilte die Psychotherapeutenkammer mit, dass es Psychotherapeuten gibt, die bereit sind ohne Wartezeiten traumatisierte Opfer zu behan-

deln. Es ist aber momentan für die Opfer noch nicht in allen Fällen erkennbar, an wen sie sich wenden können, um ohne Verzögerung Soforthilfe erlangen zu können. Teilweise haben niedergelassene ärztliche oder psychologische Psychotherapeuten auch für traumatisierte Opfer lange Wartezeiten. Nach wissenschaftlicher Erkenntnis ist die frühe Zeit nach einer Traumatisierung jedoch besonders geeignet, um die Entstehung bzw. Chronifizierung einer posttraumatischen Belastungsstörung vorbeugend verhindern zu können. Traumafolgestörungen sind nicht nur für die Betroffenen mit erheblichem Leid verbunden, sondern auch für die Versorgungsbehörden resultieren aufwändige Behandlungs- und Entschädigungsleistungen. Die Kommission begrüßt deshalb das Vorhaben der Versorgungsverwaltung, eine Liste der entsprechenden niedergelassenen Psychotherapeuten bei den Versorgungsämtern vorzuhalten, erachtet es aber gleichwohl als sinnvoll, die Einrichtung von Traumaambulanzen zumindest als Modellprojekt zu erproben und einzurichten.

c) Empfehlungen

- Ausgabe von Adressen von niedergelassenen ärztlichen oder psychologischen Psychotherapeuten durch die Versorgungsämter für traumatisierte Opfer.
- Prüfung der Einrichtung von Traumaambulanzen. Als Grundlage der Prüfung sollten die Ergebnisse der Evaluation des vom Sozialministerium Baden-Württemberg geplanten Modellprojekts dienen. Nach der dort vorgesehenen dreijährigen Begleitevaluation soll überprüft werden, ob auch unter den regionalen Gegebenheiten des Landes Baden-Württemberg eine breitere Einführung eines Angebotes im Verbund von Klinikambulanzen und Versorgungsbehörden erfolgen soll.
- Einrichtung weiterer Traumaambulanzen in Baden-Württemberg wenn die Evaluation einen erfolgreichen Abschluss des Modellprojekts aufzeigt.

VI. Evaluation

Spätestens nach zehn Jahren sollte eine weitere Kommission evaluieren, welche Empfehlungen umgesetzt wurden bzw. woran dies gescheitert ist.

Anhang I

Übersicht über die Empfehlungen

1. Verbesserung des Anwendungsberichts des Täter-Opfer-Ausgleichs

- Erweiterung des Katalogs der für einen Täter-Opfer-Ausgleich vorwiegend in Betracht kommenden Delikte in der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 08.05.2009 um Straftatbestände aus dem Bereich der mittleren Kriminalität.
- Landeseinheitliche Regelung der Finanzierung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Jugendbereich.
- Bessere Information von Opfer und Täter durch
 - Ergänzung der Broschüre „Opferschutz“ des Innenministeriums Baden-Württemberg um einen Hinweis auf die im Internetportal der Justiz Baden-Württemberg eingestellten ausführlichen Informationen zum Täter-Opfer-Ausgleich,
 - Ergänzung des „Merkblatts über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren“ um dieselben Hinweise,
 - Aushändigung des „Merkblatts über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren“ an jedes Opfer,
 - Erstellung eines Merkblatts zum Täter-Opfer-Ausgleich für Beschuldigte, das von der Polizei ausgehändigt wird.
- Weitere zielgerichtete Maßnahmen bei Polizei und Justiz in Form einer
 - stärkeren Berücksichtigung des Täter-Opfer-Ausgleichs einschließlich seiner Bedeutung für das Opfer bei der polizeilichen, justiziellen und justizvollzuglichen Ausbildung,
 - intensiven Bewerbung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei den Staatsanwaltschaften durch die **NEU**START**** gGmbH mit dem Ziel, dass davon auch verstärkt im oberen Bereich der kleineren Kriminalität sowie bei der mittleren Kriminalität Gebrauch gemacht wird und die Ausschlussgründe bzw. Indikationen für weitere Maßnahmen beachtet werden,
 - verstärkten Aufnahme von Hinweisen der Polizei in den Akten über eine Ausgleichsbereitschaft von Täter und Opfer,
 - Prüfung der Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs auch dann, wenn das Opfer - eventuell unter dem Eindruck des zeitnahen Tatgeschehens - gegenüber der Polizei

eine solche Maßnahme abgelehnt hat,

- Erfassung der Aufträge und deren Erledigung im Geschäftsstellenautomationsprogramm der Staatsanwaltschaften und Durchführung eines Benchmarkings,
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen der NEUSTART gGmbH und der Staatsanwaltschaften für Rechtsanwälte, um für den Täter-Opfer-Ausgleich zu werben,
 - verstärkten Prüfung der Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs durch das Gericht im Zwischenverfahren.
- Spezialisierung der mit dem Täter-Opfer-Ausgleich bei den Landratsämtern, Städten und Vereinen befassten Mitarbeiter.
 - Einrichtung eines mit Bußgeldern gefüllten Opferfonds in jedem Landgerichtsbezirk, bei dem der Beschuldigte durch gemeinnützige Arbeit ein Guthaben erwirbt, mit dem die vereinbarte Wiedergutmachung geleistet wird. Um die finanzielle Grundlage anderer gemeinnütziger Organisationen nicht zu gefährden, sollte mit der Einrichtung solcher Fonds vom Justizministerium Baden-Württemberg an die Staatsanwaltschaften und Gerichte appelliert werden, sie nur mit Bußgeldern zu Lasten von Zuweisungen an die Staatskasse zu bedenken.
 - Erstellung eines Konzepts für den Justizvollzug mit einer Standardisierung in diesem Bereich. Es wird derzeit entwickelt.

2. Stärkung des Adhäsionsverfahrens

- Bessere Information der Opfer durch
 - ausführliche Darstellung des Adhäsionsverfahrens auf dem Internetportal der Justiz Baden-Württemberg (entsprechend den bereits eingestellten Informationen zum Täter-Opfer-Ausgleich) einschließlich einem Hinweis auf die für den Geschädigten mit dem Adhäsionsverfahren verbundenen Risiken,
 - Verweisung auf diese Informationen in der Broschüre „Opferschutz“ und dem „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren“,
 - Aushändigung des „Merkblatts über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren“ an jedes Opfer,
 - Übersendung eines Merkblatts durch das Gericht an das Opfer über die weitere Verfahrensweise bei einer positiven Entscheidung über den Adhäsionsantrag.
- Bereitstellung eines Formblatts zur Stellung eines Adhäsionsantrags in der Broschüre „Opferschutz“ und dem Merkblatt „Rechte des Verletzten und Geschädigten“ sowie auf

dem Internetportal der Justiz Baden-Württemberg.

- Erstellung einer Musterakte mit Entscheidungsvorschlägen durch ein Gericht und Bereitstellung im Intranet.
- Schulung und Information von Richtern und Rechtsanwälten.

3. Zeugenbegleitung bei den Gerichten

- Aufbau einer dreistufigen Struktur der Zeugenbegleitung:
 - Stufe 1: Zeugenservicestelle
 - Verortung bei den Rechtsantragsstellen (deren Mitarbeiter entsprechend geschult werden und mit anderen Zeugenservicestellen vernetzt sein sollten).
 - Angebot allgemeiner Informationen und Hilfeleistungen (v.a. im Hinblick auf die Hauptverhandlung) für alle Zeugen.
 - Lotsenfunktion für Opferzeugen durch Vermittlung an Opferhilfeeinrichtungen und Zeugenbegleitung (Stufen 2 und 3).
 - Hinweis auf den Ladungsformularen, im Internetauftritt der Gerichte und auf dem Portal service-bw sowie Ausschilderungen im Gerichtsgebäude.
 - Stufe 2: Zeugenbegleitung
 - Verortung bei Opferhilfeorganisationen bzw. justiznahen Straffälligenhilfevereinen.
 - Angebot der Prozessvorbereitung, -begleitung und -nachbereitung sowie der Unterstützung bei der Bewältigung von Belastungen durch hauptamtliche sozialpädagogische Fachkräfte und fachkundig angeleitete bzw. fortgebildete Ehrenamtliche für belastete (v.a. Opfer-) Zeugen und anderen Zeugen mit besonderen Bedürfnissen (z.B. ältere Menschen, Menschen mit Behinderung, Menschen mit Migrationshintergrund).
 - Praktische Umsetzung durch
 - bedarfsorientierte Vermittlung einer haupt- oder ehrenamtlichen Zeugenbegleitperson,
 - Prozessvorbereitung in persönlichen Kontakten durch Erläuterung von Verfahrensgrundsätzen und Abläufen, Beantwortung von Fragen und gegebenenfalls Besichtigung eines Gerichtssaals,
 - Information des Gerichts über die Zeugenbegleitung und eventuell notwendige Schutzmaßnahmen,
 - Prozessbegleitung in Form der Begleitung und Unterstützung am Verhand-

lungstag,

– Prozessnachbereitung in Form einer Nachbesprechung der Vernehmung und des Verfahrensausgangs.

- Orientierung der Durchführung der Zeugenbegleitung an den deutschlandweiten Standards zur Begleitung von Zeugen in Strafverfahren (wie sie z.B. vom Arbeitskreis der Opferhilfen³⁰ oder der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe³¹ entwickelt wurden).
- Vernetzung der verschiedenen Zeugenbegleitprojekte.
- Hinterlegung von Listen mit den Zeugenbegleitung anbietenden Organisationen bei den Zeugenservicestellen.
- gegebenenfalls Verweis an die psychosoziale Prozessbegleitung (Stufe 3).

➤ Stufe 3: Psychosoziale Prozessbegleitung

- Verortung bei Opferhilfeorganisationen bzw. justiznahen Straffälligenhilfevereinen.
- Prozessbegleitung in (zeit-)intensivster, fachlich bestmöglich spezialisierter Form der Zeugen- und Prozessbegleitung, die individuelle Belastungsmomente erkennt und altersgerecht sowie dem jeweiligen Einzelfall entsprechend bewältigen hilft.
- Wahrnehmung ausschließlich durch hierfür speziell weitergebildete Fachkräfte³².
- Angebot für besonders belastete, traumatisierte Opferzeugen (v.a. bei Sexual- oder anderen Gewaltdelikten) oder Opferzeugen in Großverfahren mit außerordentlich langen Vernehmungen und verfahrensspezifischen Belastungen (Gefährdungssituation, großes Medieninteresse etc.).
- Praktische Umsetzung durch
 - Angebot bereits ab der polizeilichen Anzeige,
 - Information, Rat und intensive psychosoziale Hilfe bei der Bewältigung von Belastungen,
 - aktive Koordination und Zusammenarbeit mit allen Verfahrensbeteiligten, insbesondere mit Gericht und Opferanwälten, zur Nutzung der zur Verfügung stehenden Opferrechte.
- Orientierung an Qualitätskriterien, wie sie derzeit auf Bundesebene im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe formuliert werden (u.a. in Anlehnung an die

³⁰ Abrufbar unter: http://www.opferhilfen.de/ado_Mindeststandards.pdf

³¹ Abrufbar unter: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/nachricht/items/bff-lwgt-qualitaetsstandards-fuer-die-psychosoziale-begleitung-von-frauen-und-maedchen-im-strafverfahren-vor.html>

³² Wo eine solche Qualifizierung erfolgt - z.B. beim Institut RWH - ist zweitrangig. Es müssen jedoch bestimmte Qualitätskriterien, wie sie derzeit auf Bundesebene im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe (vgl. Seite 21, Fußnote 3) formuliert werden sollen, erfüllt sein.

4. Umgang der Polizei, Justiz, Rechtsanwaltschaft und Medien mit Verletzten einer Straftat

4.1 Strukturierte Netzwerkarbeit

- Förderung des weiteren Ausbaus einer nachhaltigen und strukturierten Netzwerkarbeit im Bereich des Opferschutzes.
- Installation von Opferschutzbeauftragten bei den Justizbehörden, die u.a. die Vertretung der Justiz in interdisziplinären Runden Tischen fördern.
- Durchführung eines landesweiten „Tag des Opferschutzes“ in einem festgelegten Turnus unter Beteiligung des Staats-, Justiz-, Sozial-, Integrations- und Innenministeriums sowie der Rechtsanwaltschaft, der Opferhilfeorganisationen und der Fachberatungsstellen.
- Durchführung von Veranstaltungen auf kommunaler Ebene, die auch den örtlichen Beratungs- und Hilfeeinrichtungen die Gelegenheit geben, sich in die Diskussion einzubringen und Kontakte zur Justiz, Polizei und Rechtsanwaltschaft sowie zur Versorgungsverwaltung zu knüpfen.

4.2 Sensibilisierung der Mitarbeiter der Justiz

- Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz über die schützenswerte Belange von Opferzeugen durch Handreichungen nach beiliegenden Mustern³⁴, die weniger bestimmte Verhaltensweisen festschreiben, als vielmehr u.a. bewirken sollen, dass die Beteiligten ihr Verhalten selbst reflektieren und im Einzelfall entsprechend der in den Handreichungen gemachten Anregungen handeln. Es sollen konkrete Beispiele vermittelt werden, wie in der täglichen Arbeit bei der Justiz Opferinteressen angemessen berücksichtigt werden können, ohne dass dies die Verfahrensabläufe grundlegend ändert oder die Verfahren verzögert.
- Bekanntmachung der Handreichung u.a. durch Einstellen in das Intranet der Gerichte.

4.3 Zeugenladungen

- Beschreibung der Erreichbarkeit des Gerichtes mit (öffentlichen) Verkehrsmitteln sowie der Parkmöglichkeiten.

³³ Vgl. Seite 21, Fußnote 3

³⁴ Vgl. Anhang II

- Informationen auch durch Hinweise über sogenannte - mittels Mobiltelefone lesbare - Quick-Response-Codes auf der Internetseite des Gerichtes oder zentralen Internetseiten (beispielsweise „service-bw.de“), eventuell auch Angabe der Standortdaten für Navigationssysteme.
- Fassung der Ladungstexte (auch im Internet) in ausländischer Sprache.
- Angabe der Erreichbarkeit der Zeugenbetreuungsstelle (Zeugenbegleitstelle) über Telefon, Internet und Postanschrift.
- Ergänzung der Angabe über die Erreichbarkeit einer Zeugenbegleitstelle am Sitz des Landgerichts um den Hinweis auf den Ansprechpartner am Sitz des ladenden Gerichtes.
- Hinterlegung der Opferschutzmerkblätter (ggf. mehrsprachig) in forumSTAR mit der Möglichkeit der Integration in die Ladung.

4.4 Wartebereiche bei Gericht

- Aufrechterhaltung der zumindest bedarfsweisen Zurverfügungstellung von besonderen Wartebereichen für (potenziell) gefährdete Zeugen.
- Aufstellung von Stellwänden/Pflanzen als Trennwand auf langen Fluren - soweit bau- und feuerpolizeilich zulässig - zur Erleichterung vertraulicher Gespräche zwischen Rechtsanwalt und Mandant und Verminderung des Gefühls der ständigen Beobachtung.
- Regelmäßige Aktualisierung der Bestückung der Broschürenständer.
- Verständliche und übersichtliche Wegweiser „aus einem Guss“.

4.5 Videovernehmung

- Weitere Aufklärung aller am Strafverfahren Beteiligten (Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte und Verteidiger) durch Fortbildungsveranstaltungen über die Vorteile des fachgerechten Einsatzes der Videovernehmungstechnik.
- Einrichtung von Videovernehmungsanlagen an allen Landgerichtsstandorten, welche zugleich den Amtsgerichten des Bezirks zur Verfügung stehen sollten.

4.6 Opferberichterstattung

- Steigerung des Bekanntheitsgrads des Instruments der Opferberichte durch Fortbildung und Erlass von Handreichungen innerhalb der Justiz sowie durch Fortbildung bei der Rechtsanwaltschaft.

- Erörterung der Opferberichterstattung als eigenständiger Tagesordnungspunkt bei den Dienstbesprechungen der Justiz (unter Beteiligung von Vertretern der Gerichtshilfe).
- Regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen Justiz, Rechtsanwaltschaft und Opferberichterstattem im Sinne der „strukturierten Netzwerkarbeit“.
- Erfassung der Beauftragung in der Statistik der Staatsanwaltschaften und Gerichte und Auswertung (Benchmarking).
- Erstellung eines Informationsblattes für Opfer, das dann auch in dem noch aufzubauenen zentralen Infoportal vorgehalten wird.
- Weiterführung der Schulung sämtlicher Opferberichterstatter durch die **NEUSTART** gGmbH.
- Erarbeiten einer Handreichung (Kriterienkatalog) für Staatsanwaltschaften und Gerichte durch die **NEUSTART** gGmbH.

4.7 Vollstreckungsverfahren

- Bessere Aufklärung über das Informationsrecht der Opfer von Straftaten nach § 406d Abs. 2 Nr.2 StPO.
- Hinweise im zentralen Infoportal für Opfer bei der „Lebenslage Opferschutz und Opferhilfe“.
- Fortbildung der Rechtsanwaltschaft.

4.8 Gewalt im sozialen Nahraum

- Schaffung einer breiten und gesicherten Grundlage für die Entscheidungen in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz schaffen. Daher Einbeziehung der polizeilichen Erkenntnisse in die gerichtliche Entscheidung, falls eine beantragte Maßnahme nach dem Gewaltschutzgesetz abgelehnt werden soll und seitens des Antragstellers zuvor eine Anzeigeerstattung erfolgt ist.

4.9 Rechtsanwaltliche Tätigkeit der Zeugen- und Opferbegleitung

Opferanwälte

- Frühzeitige und intensive Prüfung der Notwendigkeit der Einschaltung fachlich qualifizierter Rechtsanwälte durch die übrigen Verfahrensbeteiligten oder in das Verfahren eingebundenen Institutionen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte bzw. Zeugen- und Opferhilfeinstitutionen und Beratungsstellen) und ggf. Hinweis auf Opferanwälte.
- Hinweis auf die Möglichkeit, in gesetzlich geregelten Fällen die kostenfreie Beiordnung

eines Rechtsanwalts zur sachgerechten Interessenwahrnehmung zu beantragen oder ggf. Beratungsschecks zu erhalten.

- Veröffentlichung von Listen von spezialisierten Opferanwälten durch die Anwaltsvereine und Rechtsanwaltskammern.

Anwaltshotline

- Die Einrichtung einer Anwaltshotline ist entbehrlich.
- Veröffentlichung von Listen mit Opferanwälten durch die Rechtsanwaltskammern und Rechtsanwaltsvereine.

Aus- und Fortbildung

- Schaffung eines flächendeckenden Angebots von anerkannten (interdisziplinären) Fortbildungen über die (örtlichen) Anwaltsvereine und Rechtsanwaltskammern.
- Thematisierung der Besonderheiten im Zusammenhang mit der Betreuung von traumatisierten Opfern, Opfern von Stalking, Zwangsehen und Sexualstraftaten und Förderung des Einsatzes der zahlreichen Netzwerke.
- Entwicklung eigener Standards oder Leitlinien für „Opferanwälte“ durch die Anwaltsvereine und Rechtsanwaltskammern.

4.10 Umgang der Medien mit Opfern

- Die Entwicklung weiterer Handlungsvorschläge erscheint nicht zielführend, solange die Forderungen des „Expertenkreises Amok“ zu dieser Thematik nicht vollständig umgesetzt sind.
- Unterstützung der Forderung des Expertenkreises nach einer Konsensuskonferenz unter Beteiligung des Presserates, der öffentlichen Rundfunkanstalten und privaten Rundfunkveranstalter mit dem Ziel der Erarbeitung eines medienübergreifenden Pressekodexes durch die Anbieter in Kombination mit der Etablierung medienübergreifender Selbstkontrollenrichtungen.
- Sensibilisierung für die berufsethischen Werte des Presserats bei der Aus- und Fortbildung von Journalisten, Medienvertretern und Volontären.

5. Information von Opfern und Verfahrensbeteiligten über ihre Stellung und Rechte

5.1 Information von (Opfer-)Zeugen/Zentrales Infoportal

- Aufbau eines zentralen „Informationsportals“ im Internet für Opfer und Zeugen von

Straftaten, wobei hierfür die Webseite „service-bw.de“ als besonders geeignet erscheint, da diese bereits zahlreiche Informationen für Opfer und Zeugen bereithält.

- Sukzessive Harmonisierung der Broschüren und Merkblätter von Polizei, Justiz, Beratungs- und Hilfeeinrichtungen sowie sonstigen Ämtern (auch in Bezug auf die Mehrsprachigkeit der Dokumente).
- Die Federführung für die redaktionelle Überarbeitung und fortlaufende Aktualisierung der Inhalte sollte dem beim Innenministerium Baden-Württemberg eingerichteten Projektbüro Kommunale Kriminalprävention übertragen werden, wobei das Justiz-, Kultus-, Sozial- und Integrationsministerium, der Städtetag, der Landkreistag, der Gemeindetag sowie das Landeskriminalamt beteiligt werden sollten.

5.2 Opferentschädigung

- Hinweis durch die Generalstaatsanwälte in Stuttgart und Karlsruhe auf die Klage, dass die lange Dauer der Bearbeitung von Anträgen nach dem Opferentschädigungsgesetz bisweilen auf die verzögerte Übermittlung von staatsanwaltschaftlichen Akten zurückzuführen ist.
- Ferner sollten sie mit Bearbeitungshinweisen an ihren nachgeordneten Bereich darauf hinwirken, dass der Versorgungsverwaltung zeitnah die für die Sachentscheidung nach dem OEG erforderlichen Informationen zugehen.

5.3 Aus- und Fortbildung

- Intensivierung der zum Thema Opfer- und Zeugenschutz bestehenden Fortbildungsmaßnahmen.
- Behandlung des Themas Opfer- und Zeugenschutz in den Einführungstagungen für Assessoren als eigenständiger Tagesordnungspunkt

6. Verfahrens unabhängige Beweissicherung

- Bessere Bekanntmachung der Möglichkeit einer verfahrens unabhängigen Spurensicherung.
- Schaffung eines möglichst flächendeckenden Angebots verfahrens unabhängiger Spurensicherung durch Gründung weiterer Gewaltambulanzen und Fortsetzung der positiven regionalen Projekte.

7. Schutz des Opfers vor wiederholten Übergriffen - Vernetzung der Maßnahmen

- Verbesserung der Erkenntnislage zu Mehrfachopfern durch
 - Realisierung einer Datenbasis zur Identifizierung, der Entwicklung und den Bedingungsfaktoren von besonders gefährdeten Mehrfach-/Intensivopfern,
 - Informationsaustausch und ressortübergreifende Bewertung,
 - ein interdisziplinäres Forschungsprojekt zum Dunkelfeld, den Ursachen sowie wirkungsvollen Interventions- und Hilfemaßnahmen von Polyviktimisierung in Baden-Württemberg,
 - behördenübergreifende Harmonisierung der unterschiedlichen Definitionen und Begriffsauslegungen zu „Häuslicher Gewalt“.
- Ausschöpfung von Früherkennungspotenzialen zu Mehrfachopfern durch
 - Intensivierung und Anwendung der bestehenden Möglichkeiten zum Erkennen von Mehrfachopfern,
 - Dokumentation und Austausch der Ergebnisse und Berücksichtigung beim Umgang mit den Betroffenen,
 - Aufnahme in die fachliche Fortbildung,
 - Umsetzung eines behördenübergreifenden Frühwarnsystems zu polyviktimsierten Personen in Baden-Württemberg.
- Verbesserung des Schutzes von Opfern vor erneuter Viktimisierung durch
 - Entwicklung und Umsetzung spezifischer Hilfe-, Betreuungs- und Nachsorgemaßnahmen,
 - Evaluation hinsichtlich der Wirksamkeit und kontinuierliche Verbesserung der Maßnahmen,
 - Fallkonferenzen zur Beratung und Festlegung individueller Hilfemaßnahmen durch die Netzwerkpartner (analog zur Verfahrensweise bei Mehrfach- und Intensivtätern) im Bedarfsfall,
 - Schaffung von Anreizen, die eine Mitwirkung des Opfers zum Schutz vor erneuter Viktimisierung - insbesondere bei „Häuslicher Gewalt“ - zum Ziel haben.
- Verbesserung der Vernetzung durch
 - Benennung von zentralen Ansprechpartnern „Intensivopfer“ bei den Beteiligten,
 - Initiierung und Durchführung eines institutionalisierten Informations- und Erfahrungsaustausches - insbesondere zwischen Polizei und Justiz (z.B. jährliches Kontakttreffen „Opferschutz“).

8. Gefährdete Zeugen - Maßnahmen außerhalb des Zeugenschutzprogramms

- Verbindliche Regelung der Durchführung einer Gefährdungsanalyse und Festlegung von Standards mit einem abgestuften Maßnahmenkonzept - orientiert an den spezifischen Bedürfnissen gefährdeter Zeugen/Opfer -.
- Abstimmung der Maßnahmen zwischen den beteiligten Stellen sowie Umsetzung und verbindliche Anwendung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- Erarbeitung von Richtlinien zur institutionalisierten, frühzeitigen Einbindung der Justiz und der Gerichtshilfe - auch im Sinne eines präventiven Opferschutzes. Die Gerichtshilfe sollte hierbei - insbesondere hinsichtlich des Erkennens von Gefährdungssachverhalten im Rahmen der Erstellung des Opferberichts - sensibilisiert werden, um im Sinne des Opferschutzgedankens eine erneute Viktimisierung des Opfers möglichst zu verhindern.
- Einrichtung zentraler Ansprechpartner für Gefährdungslagen bei den beteiligten Institutionen, die auch die Durchgängigkeit der vereinbarten Maßnahmen gewährleisten.
- Erarbeitung und Abstimmung von konkreten Empfehlungen für die Zuständigkeit von Maßnahmen zum Schutz für gefährdete Zeugen/Opfer außerhalb des Zeugenschutzprogramms. Prüfung, ob und inwieweit die Zuständigkeiten hierfür und die Zentralisierung der polizeilichen Maßnahmen bei den künftigen Regionaldienststellen in einer Organisationseinheit mit einer „Spiegeldienststelle“ beim LKA abgebildet werden können.
- Initiierung von Schulungs- bzw. Fortbildungsmaßnahmen bei den beteiligten Stellen von Polizei und Justiz.

9. Spezifische Bedürfnisse von Stalkingopfern

- Umwandlung des § 238 StGB von einem Erfolgs- zu einem Eignungsdelikt.
- Standardisierung des Umgangs mit besonders schützenswerten persönlichen Daten von Stalkingopfern in Strafverfahren durch
 - Verwahrung der Unterlagen, die zur Feststellungen des geheimhaltungsbedürftigen Wohnorts eines Zeugen dienen, bei der Staatsanwaltschaft außerhalb der Ermittlungsakten,
 - deutlichen Hinweis der polizeilichen Ermittlungspersonen an die Staatsanwaltschaft bei Übersendung der Akten, dass der Vorgang geheimhaltungsbedürftige Kontaktdaten eines Stalkingopfers enthält, sowie gesonderte Vorlage dieser Unterlagen an die Staatsanwaltschaft.

- Benennung von „Ansprechpartnern für Delikte der Nachstellung (Stalking)“ durch die Staatsanwaltschaften und Bekanntgabe an die Polizeidienststellen. Diese Aufgabe könnte gegebenenfalls auch ein „Opferschutzbeauftragter“ der Staatsanwaltschaft übernehmen.
- Weitere Sensibilisierung der mit der Bearbeitung von „Stalking“-Fällen befassten Beamteten von Polizei und Justiz für die Belange des Opferschutzes.
- Spezifische Qualifizierung der Rechtsanwaltschaft in diesem Bereich. Insoweit wird gegenüber den Anwaltsvereinen in Baden-Württemberg angeregt, spezielle Fortbildungsveranstaltungen für Rechtsfragen des Stalking unter besonderer Berücksichtigung der Gesichtspunkte des Opferschutzes anzubieten, die bei Bedarf von den zuständigen staatlichen Stellen - beispielsweise durch die Vermittlung qualifizierter Referenten - unterstützt werden sollten.

10. Spezifische Bedürfnisse von Zwangsverheirateten bzw. der von Zwangsverheiratung oder von Gewalt im Namen der sog. „Ehre“ bedrohten Opfergruppe

- Adäquate und abgesicherte Finanzierung der Krisen- bzw. Schutzeinrichtungen.
- Festsetzung einer Indikation „Zwangsverheiratung im Rahmen des § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige).
- Gewährleistung einer sofortigen Jugendhilfegewährung (ähnlich wie im § 42 SGB VIII) und damit die stationäre Unterbringung in entsprechenden fachspezifischen Krisen- und Schutzeinrichtungen für von Zwangsverheiratung betroffene junge Volljährige.
- Erstellung einer landesweiten Handreichung über die Zuständigkeit der Jugendämter bei volljährigen Betroffenen.
- Entwicklung anderer Formen der Finanzierung bei Volljährigen.
- Einrichtung einiger pauschal finanzierter Notaufnahmepplätze (d.h. unmittelbare Aufnahmemöglichkeit ohne vorherige Kostenklärung) für von Zwangsverheiratung betroffene Mädchen und junge Frauen (Minderjährige und Volljährige) in jedem Bundesland oder Absprachen zwischen den Ländern, die sich gegenseitig Notaufnahmepplätze zur Verfügung stellen auch vor dem Hintergrund, dass die Betroffenen meist zu ihrem Schutz wohnortfern (also u.U. außerhalb der Ländergrenzen) untergebracht werden müssen.
- Einbeziehung der Schulen in die Präventionsarbeit und Evaluation des vom Ministerium für Integration gemeinsam mit der Aktion Jugendschutz (ajs) initiierten modularen und zertifizierten Weiterbildungsprogramms zu gegebener Zeit.

- Bekanntmachung der bereits bestehenden oder noch zu knüpfenden Netzwerke im Kontext der Bekämpfung von Zwangsverheiratung und/oder Gewalt im Namen der sog. „Ehre“ bei den zuständigen Stellen im Zuge nachhaltig wirksamer Öffentlichkeitsarbeit und bei Bedarf Kontaktierung durch diese.
- Benennung von Ansprechpersonen für das Themenfeld „Bekämpfung von Zwangsverheiratung“ durch die Stadt- und Landkreise des Landes, wie von der Integrationsministerin im Herbst 2012 erbeten.
- Fortführung des Landesforums gegen Zwangsverheiratung.
- Erweiterung des Blicks auf junge Männer und Paare als potenzielle und tatsächliche Opfer. Thematisierung von Homosexualität im Präventions- und Beratungskontext.

11. Behandlung von traumatisierten Gewaltopfern

- Ausgabe von Adressen von niedergelassenen ärztlichen oder psychologischen Psychotherapeuten durch die Versorgungsämter für traumatisierte Opfer.
- Prüfung der Einrichtung von Traumaambulanzen. Als Grundlage der Prüfung sollten die Ergebnisse der Evaluation des vom Sozialministerium Baden-Württemberg geplanten Modellprojekts dienen. Nach der dort vorgesehenen dreijährigen Begleitevaluation soll überprüft werden, ob auch unter den regionalen Gegebenheiten des Landes Baden-Württemberg eine breitere Einführung eines Angebotes im Verbund von Klinikambulanzen und Versorgungsbehörden erfolgen soll.
- Einrichtung weiterer Traumaambulanzen in Baden-Württemberg wenn die Evaluation einen erfolgreichen Abschluss des Modellprojekts aufzeigt.

Anhang II

A.

Zeugen- und Opferschutz in der Praxis der Gerichte

- Anregungen für Richterinnen und Richter -

Der Zeugen- und Opferschutz hat sich in den letzten Jahren immer weiter entwickelt. Nicht zuletzt wegen zahlreicher Gesetzesänderungen erfahren (Opfer-)Zeugen heute auch in der Justiz eine verstärkte Aufmerksamkeit. Aus einer anfänglich rein passiven Rolle im Strafverfahren sind sie längst herausgelöst worden. Es sollte daher eine Selbstverständlichkeit sein, dass (Opfer-)Zeugen stets in ihrer gesamten Persönlichkeit wahrgenommen und respektiert werden. Denn ein Zeuge, dem die Justiz offen und freundlich gegenüber tritt, macht im Zweifel eine belastbarere Aussage als jemand, der schon auf Grund der äußeren Umstände seiner Vernehmung verunsichert ist und die Justiz als unbekannte und anonyme Institution erlebt. Oft sind es die kleinen Schritte, die verunsicherten und belasteten Zeugen die für sie schwierige Situation vor Gericht erleichtern. Die nachfolgenden Gesichtspunkte sind als Anregung gedacht und basieren auf den Erfahrungen der Zeugenbegleitung Stuttgart sowie anderer überregionaler Beratungsstellen und Zeugenbegleitprojekten. Sie sollen helfen, verschiedene Aspekte des Zeugen- und Opferschutzes in der praktischen Arbeit umzusetzen. Diese Handreichung erhebt weder den Anspruch auf Vollständigkeit, noch möchte sie bestimmte Vorgehensweisen verbindlich vorschreiben. Sie versteht sich vielmehr als Anstoß zum Reflektieren der eigenen - vielleicht schon lange „eingeschliffenen“ Verfahrensabläufe.

I. Vor der Hauptverhandlung

Einbeziehen der Zeugenbegleitung

- (Opfer-)Zeugen können z.B. mit der Ladung auf das Angebot der Zeugenbegleitung aufmerksam gemacht werden [§§ 48 Abs. 2, 406h Nr. 5 StPO].
- Wenn aus der Akte hervorgeht, dass Zeugen problematisch sein können oder dringend Unterstützung brauchen, kann nach Absprache auch das Gericht das Angebot der (justiznahen) Zeugenbegleitung nutzen. Die Zeugenbegleitung kann auf Wunsch des Gerichts nach Absprache auch proaktiv zu Zeugen Kontakt aufnehmen und Unterstützung anbieten; in diesem Fall benötigt die Zeugenbegleitung die Kontaktdaten vom Gericht.
- In manchen Fällen, in denen Zeugen nicht zum Gerichtstermin kommen möchten, kann mit Hilfe der Zeugenbegleitung evtl. vermieden werden, dass Ordnungsgeld verhängt werden oder die Polizei Zeugen zum Gerichtstermin vorführen muss. Zeugen wird dann das überraschende Abholen von zu Hause durch die Polizei erspart.

Terminierung

- Bei der Terminierung der Hauptverhandlung ist es sehr hilfreich, wenn auf die private Situation von besonders belasteten Opferzeugen Rücksicht genommen werden kann. Lernen auf anstehende Prüfungen mit weitreichenden Folgen wird durch parallele Hauptverhandlungen zusätzlich erschwert, so dass die Ansammlung von Belastungen zu einer psychischen Überforderungssituation führt.
- Wird die Vernehmung von Opferzeugen bei schweren Delikten auf morgens geplant, kann evtl. ein zweites Kommen müssen vermieden werden. Bei mehrtägig geplanten Verhandlungen hat es sich als hilfreich erwiesen, die Vernehmung dieser Zeugen erst für den Beginn des zweiten Verhandlungstages zu planen.

- Zeitlich gestaffelte Ladungen ersparen Wartezeit. Auch bei kurzen Verfahren an Amtsgerichten kann schon eine Ladung auf eine Viertelstunde nach Verhandlungsbeginn für Zeugen sehr hilfreich sein, weil sie dann dem Angeklagten nicht im Flur begegnen. Hierauf kann im Einzelfall auch in der Zeugenladung ausdrücklich hingewiesen werden, um zu vermeiden, dass ein Zeuge viel zu früh kommt.

Vernehmungsreihenfolge

- Wenn Angehörige von Opferzeugen zeitlich vor den Angehörigen des Angeklagten vernommen werden, damit letztere noch nicht im Saal sind, erspart dies evtl. eine weitere Belastungssituation durch die Begegnung.
- Wird zuerst die Mutter oder Bezugsperson als Zeugin vernommen, kann diese - wenn gewünscht - bei der sich anschließenden Vernehmung von Kindern/Jugendlichen evtl. anwesend sein.
- Die zeitlich vorgezogene Vernehmung von Angestellten vor deren Vorgesetzten kann Belastungen/Hemmungen vermeiden helfen.

Räumlichkeiten

- Die bewusste Wahl eines großen oder kleinen Gerichtssaales zur Vernehmung von belasteten Zeugen, besonders bei Beziehungsdelikten, kann auch unter Zeugen-/Opferschutzgesichtspunkten getroffen werden. Bei der Abwägung sollten die Vor- und Nachteile der Saalgröße berücksichtigt werden. Ein großer Saal bedeutet einerseits größere Entfernungen (z.B. zum Angeklagten), andererseits aber evtl. viele Zuschauer und die Notwendigkeit, lauter zu sprechen. Ein kleiner Saal ist zwar überschaubarer, die kurzen Distanzen sind aber für viele Zeugen belastend.
- Ein Hinweis in der Ladung auf die Möglichkeit von kurzfristigen Raumänderungen kann kurzfristige Aufregung verhindern. Ebenso bietet es sich an, auf eine Raumänderung durch einen Aushang an dem in der Ladung genannten Saal hinzuweisen.
- Ein geeignetes separates Zeugenwartezimmer ermöglicht eine angenehmere Wartezeit. Die Zeugen fühlen sich sicher und geschützt z.B. vor Belästigungen von anderen Gerichtsbesuchern. Gerichte, die kein eigenes Zeugenwartezimmer haben, können einen Sozialraum, ein leeres Büro oder Beratungszimmer zur Verfügung stellen.

Sonstiges

- Bei sexueller oder häuslicher Gewalt ist es für manche Zeuginnen mit Migrationshintergrund wichtig, dass ihnen weibliche Dolmetscherinnen zur Seite gestellt werden. (v.a. im muslimischen Kulturkreis).

II. Während der Hauptverhandlung

Respektvoller Umgang

- Eine kurze freundliche und persönliche Begrüßung des Richters vor ihrer Vernehmung im Zeugenzimmer oder Gerichtsflur wird von besonders belasteten Zeugen sehr positiv wahrgenommen.
- Ein kurzes Kennenlerngespräch mit Richtern im Vorfeld der Verhandlung entlastet insbesondere Kinder oder jugendliche Zeugen sehr und nimmt viele Ängste vor der Vernehmung. Die Zeugenbegleitung übernimmt es dabei, den Zeugen den Gerichtssaal zu zeigen und Abläufe zu erklären. Richter können hier für etwa 5 Minuten dazu kommen, „hallo“ sagen und sich kurz vorstellen. Natürlich wird dabei nicht über das Verfahren oder die Aussage gesprochen. Es empfiehlt sich, dass Verteidigung und Staatsanwaltschaft über diesen „Kennenlerntermin“ informiert werden.
- Bei längeren Wartezeiten ist es für Zeugen sehr hilfreich, wenn sie kurz über die Verzögerung informiert werden und evtl. außerhalb des Gebäudes in der Nähe warten können. Bei Bedarf können sie dann mit Hilfe des Handys schnell wieder da sein. Das Angebot im Ladungsschreiben, dass Zeugen ihre Handy-

nummer bei der Geschäftsstelle hinterlassen können, um zeitliche Verschiebungen oder vom vorzeitigen Verfahrensende zu erfahren, erwies sich als sehr hilfreich.

- Für Zeugen ist es extrem wichtig, keine falschen Versprechungen zu bekommen. Zusagen für Opferchutzmaßnahmen, die dann nicht umgesetzt oder vergessen werden, sind zusätzliche Belastungen.
- Wenn Zeugen nicht mehr gebraucht werden, sind diese sehr dankbar über eine kurze Information und Erklärung, z.B. wenn bei häuslicher Gewalt der Widerspruch gegen einen Strafbefehl in der Hauptverhandlung zurückgenommen und das Verfahren eingestellt wird.
- Für die Bewältigung der Belastungssituation ist es für Zeugen sehr wichtig, sich nach Möglichkeit auf die Situation vor Gericht einstellen zu können. Die kurzfristige Entscheidung, die Zeugenbegleitung als Vertrauensperson (bei Ausschluss der Öffentlichkeit) doch nicht zuzulassen, führt zu Verwirrung und zusätzlicher Unsicherheit.

Gestaltung der Vernehmungssituation / Transparenz schaffen

- Die Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht oder die Wahrheitspflicht von Zeugen ist für Opferzeugen, Kinder oder Jugendliche einzeln vor ihrer jeweiligen Vernehmung angenehmer, als zu Beginn der Verhandlung mit anderen Zeugen zusammen. Das unbeholfene Stehen mitten im Gerichtssaal erhöht Unsicherheitsgefühle. Zeugen können der Belehrung nur schwer zuhören und haben ein „komisches Gefühl“.
- Wenn Zeugen zu leise sprechen und aufgefordert werden, lauter zu sprechen, ist dies häufig eine für sie irritierende und einschüchternde Situation. Hier können freundliche und rücksichtsvolle Worte, die Scham oder Schüchternheit respektieren, sehr hilfreich sein.
- Für viele Zeugen sind Fragen in einfacher Sprache sehr wichtig. Der Verzicht auf Fremdwörter oder Fachbegriffe erspart Zeugen die Peinlichkeit zugeben zu müssen, dass sie etwas nicht verstehen und senkt die Hemmschwelle gegenüber studierten Juristen. Die Erklärung, worauf eine Frage hinaus laufen soll, entspannt oft die Vernehmungssituation. Im Gegensatz dazu schafft die Diskussion über einzelne Paragraphen (z.B. § 153a StPO) während der Vernehmung von Zeugen Verwirrung und Unverständnis. Insbesondere die juristische Floskel „Ich halte Ihnen vor“ irritiert viele Zeugen, wenn sie nicht wissen, was damit gemeint ist. Die Formulierung „Ich lese Ihnen aus Ihrer polizeilichen Vernehmung vor“ wird besser verstanden und nicht als „Vorwurf“ verstanden, wie der „Vorhalt“ auf Grund der Wortähnlichkeit.
- Bei der Dauer von Vernehmungen ist es wichtig, die Konzentrationsfähigkeit der jeweiligen Zeugen einzuschätzen. Für sehr viele Zeugen ist es ungewohnt, vor so vielen fremden Menschen zu sprechen und im Mittelpunkt zu stehen. Sie müssen sich genau auf die Fragen konzentrieren und trauen sich oft nicht rückzumelden, dass sie durch die lange Dauer überfordert sind. Davon abgesehen stellt sich die Frage, wie zuverlässig mehrstündige Aussagen sind.
- Das Angebot regelmäßiger Pausen (nach etwa 1 Stunde) sorgt zum einen für eine bessere Konzentration und entspricht zum anderen den körperlichen Bedürfnissen vieler nervöser Zeugen, die z.B. durch die Anspannung häufiger zur Toilette müssen.
- Für manche Zeugen ist es wichtig, bei ihrer Vernehmung etwas trinken zu können, insbesondere wenn sie längere Zeit sprechen müssen.
- Transparentes Vorgehen des Gerichts, Verständnis für ihre Situation und aufmunternde Worte helfen Zeugen sehr. Opferzeugen bei Sexualdelikten erleben es sehr positiv, wenn ihnen vom Gericht erklärt wird, warum es sein muss, dass sie detailliert erzählen müssen und dass das Gericht weiß, dass es ihnen vermutlich schwer fällt, vor Gericht auszusagen.
- Bei Kindern als Zeugen ist es hilfreich, wenn Richter nochmals ausdrücklich die Erlaubnis zu sprechen aussprechen und dem Kind verdeutlichen, dass eine Aussage vor Gericht kein Petzen ist, sondern im Gegenteil eine wichtige Bürgerpflicht, die dem Gericht hilft, die Wahrheit zu erkennen.
- Opferzeugen wissen normalerweise, dass sie nur begrenzten Einfluss auf Gerichtsverfahren haben. Sie

wissen es daher sehr zu schätzen, wenn sie nach ihren Vorstellungen und Wünschen gefragt werden, z.B. ob sie sich eine vom Angeklagten geplante Entschuldigung anhören möchten.

- Wenn ältere oder behinderte Menschen als Zeugen geladen werden und sich die Mühe machen zum Gericht zu kommen, ist es respektvoll, wenn auf ihre jeweiligen Einschränkungen (z.B. schlecht hören) Rücksicht genommen und flexibel reagiert wird. Eine Möglichkeit wäre, dass jemand direkt neben den Zeugen die Fragen nochmals laut wiederholt. Falls Vernehmungen auf Grund des schwierigen Verständnisses einfach abgebrochen werden, bleibt bei Zeugen ein sehr unbefriedigtes Gefühl oder Ärger zurück.
- Viele Zeugen fürchten sich davor sehr emotional auf Situationen zu reagieren oder durch plötzliche Blackouts überfordert zu sein. Verständnis, Freundlichkeit, vorübergehende Themenwechsel oder kurze Pausen helfen ihnen dabei, diese Momente zu bewältigen.

Anwendung besonderer Schutzmaßnahmen

- Kommt der Ausschluss der Öffentlichkeit in Frage, ist es sehr hilfreich, wenn diese Schutzmaßnahme beginnt, bevor die Zeugen den Saal betreten, damit sie von Anfang an nicht mit den Zuschauern konfrontiert werden.
- Kinder und Jugendliche sollten gefragt werden, ob sie in Anwesenheit ihrer Angehörigen aussagen möchten oder ob das für sie eine zusätzliche Peinlichkeit darstellt, wie häufig bei Sexualdelikten.
- Die Anwendung von manchen Opferschutzmaßnahmen, insbesondere dem Ausschluss des Angeklagten, ist manchmal rechtlich schwierig. In solchen Fällen können Kompromisslösungen Zeugen entlasten. Die Änderung der Sitzordnung kann den Blick zum Angeklagten versperren und die Aussage erleichtern. Die Zeugen sollten hierbei nach ihren subjektiven Bedürfnissen gefragt werden. Für manche Zeugen ist es unangenehm, den Angeklagten „im Nacken“ zu wissen und sie bevorzugen es, wenn er seitlich sitzt. Der Blick zu ihm kann durch eine Zeugenbegleitperson verstellt sein. Der Angeklagte kann auch gebeten werden sich zur Wand umzudrehen, so dass Zeugen ihn nur von hinten sehen und er sie nicht anstarren kann.
- Durch die „umgekehrte Videovernehmung“ z.B. bei schwereren Sexualdelikten gegen Kinder oder Jugendliche kann der ausgeschlossene Angeklagte im Nebenraum per Videoübertragung die Zeugenvernehmung verfolgen und dadurch seine Verteidigungsrechte nutzen.
- Für viele Zeugen ist es eine große Erleichterung, wenn ihre (auch subjektive) Angst, ihre Adresse in der Verhandlung nennen zu müssen anerkannt und nach Möglichkeit berücksichtigt wird. Manchen Richter genügt die Antwort, dass die Adresse, mit der die Zeugen geladen wurden, die richtige ist. Das 2. ORRG ermöglicht es nach § 68 StPO seit 2009, dass auch in der Anklageschrift auf die Adresse von Zeugen verzichtet werden kann, so dass der Angeklagte auch im Vorfeld nicht so leicht an Zeugendaten herankommt.

Sonstiges

- Beim Betrachten von Fotos o. ä. an der Richterbank ist es für belastete Zeugen sehr hilfreich, wenn das Gericht darauf achtet, dass Opfer nicht neben dem Angeklagten stehen müssen, sondern jemand dazwischen ist oder die Beteiligten nacheinander zum Richtertisch treten.
- Bei Delikten im Bereich der Organisierten Kriminalität fühlen sich Zeugen durch die Zulassung ihrer polizeilichen Begleitpersonen im Verhandlungsraum, auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit, sehr viel sicherer.
- V.a. jugendliche Zeugen sind dem Gericht sehr dankbar für den Hinweis an die Presse, dass detaillierte Informationen über Opfer diese zusätzlich belasten würden. Hierbei sollte beachtet werden, dass auch die Angabe von Schule, Geschwisteranzahl, Migrationshintergrund o. ä. zur Nachvollziehbarkeit führt, um wen es sich bei dem Zeugen handelt.
- Die Ermahnung des Gerichts v.a. bei jugendlichen Angeklagten, die Zeugen zukünftig in Ruhe zu lassen,

beseitigt viele Ängste bei Zeugen und ihren Familien.

- Zeugen erleben es mitunter als ungerecht, wenn der Angeklagte ein Geständnis durch seinen Verteidiger machen darf, das strafmildernd berücksichtigt wird, ohne dass er sich selbst mit seiner Tat vor Gericht auseinandersetzen muss, während der Zeuge trotz des Geständnisses aussagen muss. Andererseits sollte die Belastungssituation von (Opfer-)Zeugen im Vorfeld der Verhandlung berücksichtigt werden, wenn kurzfristig auf ihre Vernehmung verzichtet werden kann; für manche Opferzeugen ist es daher sehr wichtig gefragt zu werden, ob sie aussagen möchten.

B.

Zeugen- und Opferschutz in der Praxis - Anregungen für Mitarbeiter der Geschäftsstellen -

Der Zeugen- und Opferschutz hat sich in den letzten Jahren immer weiter entwickelt. Nicht zuletzt wegen zahlreicher Gesetzesänderungen erfahren (Opfer-)Zeugen heute auch in der Justiz eine verstärkte Aufmerksamkeit. Aus einer anfänglich rein passiven Rolle im Strafverfahren sind sie längst herausgelöst worden. Es sollten daher eine Selbstverständlichkeit sein, dass (Opfer-)Zeugen stets in ihrer gesamten Persönlichkeit wahrgenommen und respektiert werden. Denn ein Zeuge, dem die Justiz offen und freundlich gegenüber tritt, macht im Zweifel eine belastbarere Aussage als jemand, der schon auf Grund der äußeren Umstände seiner Vernehmung verunsichert ist und die Justiz als unbekannte und anonyme Institution erlebt. Oft sind es die kleinen Schritte, die verunsicherten und belasteten Zeugen die für sie schwierige Situation vor Gericht erleichtern. Die nachfolgenden Gesichtspunkte sind als Anregung gedacht und basieren auf den Erfahrungen der Zeugenbegleitung Stuttgart sowie anderer überregionaler Beratungsstellen und Zeugenbegleitprojekten. Sie sollen helfen, verschiedene Aspekte des Zeugen- und Opferschutzes in der praktischen Arbeit umzusetzen. Diese Handreichung erhebt weder den Anspruch auf Vollständigkeit, noch möchte sie bestimmte Vorgehensweisen verbindlich vorschreiben. Sie versteht sich vielmehr als Anstoß zum Reflektieren der eigenen - vielleicht schon lange „eingeschliffenen“ Verfahrensabläufe.

Datenschutz

- Sollen die Daten eines Zeugen geschützt werden, sollte der Angeklagte auch in der Verhandlung nicht „aus Versehen“ über Dritte an die Daten kommen. So sollte bspw. darauf geachtet werden, dass die Ladung auch nicht zum Dolmetscher beim Angeklagtentisch gelangt und die Angeklagten dort die Adresse einsehen können.
- Auch bei der Abrechnung von Fahrtkosten sollen die Daten weiterhin geschützt bleiben. Deswegen empfiehlt es sich z.B., keine Kopien von Personalausweisen in die Akte aufzunehmen. Es ist misslich - und bedeutet im Extremfall für den Zeugen eine Gefährdung - wenn zu schützende Daten (bspw. über den Aufenthaltsort des Zeugen) über die Reisekostenabrechnung o.ä. in die Akte einfließen und über ein späteres Akteneinsichtsgesuch dem Angeklagten bekannt werden.

Transparenz und respektvoller Umgang

- Zeugen, deren Aussage nicht mehr benötigt wird, sollten [eigentlich durch das Gericht - je nach Fall ggf. aber auch durch Urkundsbeamte (Beispiel: Entlassung der Zeugen wurde vergessen, Zeugen stehen noch auf dem Flur und wenden sich an einen Urkundsbeamten)] kurz erklärt bekommen warum sie nicht mehr gebraucht werden (z.B. Einstellung durch Strafbefehl).
- Erfahrungsgemäß führt es zur Verwirrung, Unterlagen während der Hauptverhandlung direkt an einen Zeugen zu geben, wenn dieser einen Anwalt hat. Auch wenn es nur um Formalitäten - bspw. zur Erstattung der Kosten geht - sollten die Unterlagen dem Anwalt übergeben werden, der sie dann dem Zeu-

gen weiterreicht.

- (Opfer-)Zeugen haben u.U. Angst vor der angeklagten Person. Nach Möglichkeit sollte daher der räumliche Abstand zu der angeklagten Personen gewahrt werden. So sollte bspw. bei Übersetzungsfragen ein Dolmetscher, der bei dem Angeklagten sitzt, zum Zeugentisch geholt und nicht der Zeuge zum Tisch des Angeklagten mitgenommen werden).
- Eigene Unsicherheit eingestehen und ggf. Kollegen zurate ziehen.
- Für viele Zeugen sind Verständlichkeit und das Gebrauch machen von einer einfacher Sprache sehr wichtig. Der Verzicht auf Fremdwörter oder Fachbegriffe erspart Zeugen die Peinlichkeit zugeben zu müssen, dass sie etwas nicht verstehen.
- Es hilft wenig, Zeugen auf Nachfragen ganz allgemein zu sagen, dass sie keine Angst zu haben brauchen. Angst besteht oft nicht konkret, sondern vor der fremden Situation allgemein. Hier helfen Informationen und Erklärungen, die Sicherheit geben können (z.B. Verweis auch an die Zeugenbegleitung).